Preußisches Privatrecht.

Auf der Grundlage des Bertes

bon

Dr. Frang Förfter

bearbeitet

von

Dr. M. G. Gccius,

II. Band.

Sedfte Auflage.

(Dritte ber nenen Bearbeitung.)

Berlin. Berlag von Georg Reimer. 1892.

Preußisches Privatrecht.

3meiter Banb.

Die einzelnen Schuldverbaltniffe.

Inhaltsverzeichniß des II. Bandes.

3meites Buch.

	Das Recht der Schuldverhältniffe.	
	3weiter Theil. Die einzelnen Schuldverhaltniffe.	
§. 121	. Spftematische Ordnung	Seite 3
	Erstes Rapitel. Schuldverhältniffe aus Berträgen.	
	A. Berträge, die auf Begründung von Bermögensrechten der einzelnen Kontra- henten abzielen.	
	I. Bertrage über ein Geben,	
	a. Ueber ein Geben ju Eigenthum.	
§. 122	. 1) Die Schenkung	5
	I. Die Stellung im Spstem. 5. II. Begriff. Freiwillig, unentgeltlich, Berringerung des Bermögens des Gebers. 6. Bereicherung des Empfängers. 7. Innere Voraussetzung: Schentungsabsicht. 8. Wann wird sie vermuthet? 9. Geben auf Grund gesetzicher Berpflichtung. III. Bertragscharalter. Fähigkeit zu schenken. 10. Annahme der Schentung. Durch die Erben und gegenüber den Erben. 11. IV. Gegenstand. 12. Wenn ganzes Vermögen oder aliquoter Theil. 13. Erbschaft. 14. V. Schentung an Mehrere. VI. Besondere Regeln über die Schentungsversprechens. Die ausgeführte Schentung. 16. Schriftsorm des Schentungsversprechens. Die ausgeführte Schentung. 16. Schriftsorm der Schriftsorm bei der Schentung von Grundstücken. 17. Die Versichtung, daß die Schentung nicht die Hälfte des Bermögens übersteige, keine Formborschrift. 18. Keine gerichtliche Annahme des Schentungsversprechens. 19. B. Biberrus. 19. Kömisches Recht. 20. Prussisches Recht. Willenschberung dem Mangel gerichtlichen Bertrages. 20. Ohne besonderen Grund nach 6 Monaten. 21. Widerrus auch der durch Aussassischen Grundstücks ausgeführten Schentung. 2. Besondere Gründe: a. Uebermaß. Berzicht aus Wilchweigender Widerrusses. 22. d. Srober Undant. 23. c. Rachgeborene Kinder. 24. 3. Klage und Einrede beim Widerrusses. 27. VII. Berarmung des Schenkenden, Recht aus Unterhalt, Kompetenz. 27. VII. Berarmung des Schenkenden, Recht aus Unterhalt, Kompetenz. 27. VIII. Rage aus Ersichteitung. 29. d. Selostere Arten der Schenkung: a. Gemische Schenkung. 29. d. Besohnende Schenkung. 30. c. Belastete Schenkung. 32. d. Wechselseitung Schenkung. 34. e. Schenkungen an Korporationen und andere juristische Berrandskabservalische Beiberrunstichseit mit dem Legat. 37. X. Schenkungen an Korporationen und andere juristische Bersonen. 38.	

§. 123. Der Taufch Begriff. Ansichten ber Römer. 39. Seute Ronfenfualvertrag. Gegenstand. 40. Evittionspflicht. 41. Geldwechfel. 42. Der Rauf und Bertauf. 8. 124. Beariff und Abichliekung A. Begriff. Gegenseitigkeit und Berichiebenartigkeit ber Leiftungen 43. B. Raufer und Bertaufer. Unbestimmtheit Des Erwerbers. 44. Fabigleit jum Bertauf. 45. und Bertaufer. Undestimmiger des Erwervers. 44. Faugigert jum Seitung. 40. Berfügungsberechtigung? 46. Fähigkeit jum Kauf. Erwerbsberbote. 47. C. Gegenstand. Alle veräußerlichen Dinge. 47. Im freien Berkehr. Bestimmtbeit 48. Fremde Sache. 49. Birkliche. 51. Theilweise Richteristenz. 52. D. Der Preis. 52. Entsprechender (justum), wahrer. 53, bestimmter. 54. Minzjorte. Rebenseifungen. 55. E. Willenseinigung. Bedingungen. 56. Rauf auf Brobe. 58. Ratur beffelben. 59. S. 125. Die Berbindlichkeiten aus bem Raufvertrage A. Berbindlichkeiten bes Berkufers. 1. Uebergabe. 60. An- und Zuwuchse, Früchte, Zubehör. 61. Unter Abwesenben. 62. Haftung bis zur Uebergabe. 63. 2. Berzinsung bes vor ber Uebergabe empfangenen Preises. 64. 3. Ertheitung z. verzimung des vor der Uevergade empjangenen Preises. 64. 3. Ertheilung ber Austassung. 64. 4. Gewährleistung für Eviktion und für Fehler. Gewährleistung bei Biehhandel. Alagen des Käusers. 65. B. Berdindickkeit des Käusers: 1. Uebernahme. Berzug dabei. 66. 2. Zahlung des Preises. 67. Areditirung. 68. Berhältnig von Areditirung und Andtritt bei verzögerter Zahlung. 69. S. Haftung für Bersehen des Käusers, insbesondere auch dei Abschlaß des Geschäfts. Klagen des Berkäusers. 69. C. Wirkung des Bertrags in Bezug auf Uebergang des Eigenthums. 70. Im Halte der Bersendung. Uebergang der Gesahr. 71. Uebergang der Bortheile und Nutzungen; insbesondere dei Erundsstüden. ftuden. 72. §. 126. Rebenvertrage beim Raufvertrage 1. Borbehalt ber Berwirtung (lex commissoria.) 73. Ob als Bedingung bes Kaufs aufzufaffen? 74. 2. Borbehalt des Eigenthums. Als Titel zur Hypothet an der Sache. 75. 3. Borbehalt eines besteren Käufers (in diem addictio.) 76. Der Berkaufer entscheidet, ob das Gebot bester. Bortaufsrecht. 77. 4. Reubertrag. 78. 5. Wiedertauf und Wiedervertauf. 78. Rechtsverhältnisse. 79. Eintragung. 81. Wiederkünstich begründetes Rentenrecht. 81. Wiedertauf zur Verbectung eines wucherlichen Darlehens. 82. 6. Bortauf. 82. §. 127. Aufhebung und Anfechtung ber Raufverträge A. Befondere Regelung von allgemeinen Aufhebungsgründen. 1. Beiderseitige Einwilligung. 82. 2. Einseitig ausgebliebene Erfüllung. 83. B. Besonderer Ansechtungsgrund. Berletzung über die Hälfte. 84. Nach gem. R. und Preuß. R. 85. Bermuthung des Irrihums des Käufers. Feststellung der Berletzung. 86. Wirfung der Ansechtung. 87. Entlagung, Berjährung der Ansechtung, Gesetzeit licher Begfall berfelben. 88. Laesio enormis auch bei Taufch. 89. §. 128. Besondere Salle bes Sachentaufs A. Der Antheilstauf (Quotentauf). 89. B. Der Bahltauf. 90. C. Der Gattungs und Mengetauf (emtio ad mensuram). 91. Gemeinrechtlich: Ausscheidung. 92. Uebergabe Gewährteiftung. 93. D. Der Rauf in Paufch und Bogen (emtio per aversionem). 94. Uebergang ber Befahr ber Berichlechterung Bogen (emtio per aversionem). 94. Uebergang der Gefahr der Berichlechterung mit dem Bertragschluß, Beschränkung der Gewährleistung. 95. Erhschaftsklauf im Falle, wenn nur der Inbegriff der Erhschaftsklachen gelauft wird. 96. E. Der Lieferungsvertrag. 96. Definition. Ansichten über denselben. 97. Begriff. 99. Besonderheiten. 100. Kauf von Staats-, Aredit- und Inhaberpapieren. Lieferungsgeschäfte mit sestem Stichtag in Konkurse 101. F. Gewagte Geschäfte. 101. Hoffnungskauf und künftige Bortheile. 102. Lotterievertrag. 105. Lotterieloose, Inhaberpapiere. Pflichten des Unternehmers. 105. Staatslotterie. Einnehmer,

			Seite
		Kolletteure. 106. Ausloosung. 107. Bertauf fünftiger Sachen, insbesondere des fünftigen Zuwachses. 107.	
§.	129.	Besondere Falle bes Raufs von Rechten	108
		Ceffion. Erbichaftstauf. Berlagsrecht. Rechte auf tunftige Leiftungen. 108. 1. Begründung eines Rechts auf fortdauernde Prästationen gegen Entgelt. Witthum. 110. 2. Auszug und Altentheil. 110. 3. Leibrentenvertrag. Begriff. 111. Rechtsverhältnisse. Dauer der Pflicht. 112. Aucktrittsrecht. 114. Bererbung. Cession. Konturs. Bitalizienvertrag. 115. Lontine. 116.	
§.	130.	Die Berfteigerung und der gerichtliche Bertauf	116
		I. Die Privatversteigerung. Möglichkeit. Auffassung des Berkeigerungsangebots als dindende Offerte. Regelmäßig nur Mittel zur Aufsindung eines Käufers. 116. Form des Gebots und der Annahme. 117. Zulässigteit der Brivatversteigerung. 117. Rechtliche Berhandlung. Bersteigerung durch die Eigenthümer selbst. 118. Auktionatoren und Gerichtsvollzieher der Privatversteigerungen. Oeffentliche Bersteigerung. Gerichtlich, notariell beurkundete Bersteigerung. Freiwillige Subhastation. 119. II. Nothwendiger gerichtlicher Berkauf. 119. Grundssigte des Landrechts sür denselben. 120. 1. Bersteigerung deweglicher Sachen und Rechte in der Iwangsvollstreckungsinstanz. 120. a. Rechtsstellung des Bersteigernden (Gerichtsvollziehers). d. designicht des beauftragenden Gläubigers. c. Was macht den Berkauf persett? 121. Boraussehungen des Zuschlags. 122. d. Geiehliche Berkaufsbedingungen. Das Wesen des Berkaufs in Gemäßeit des S. 718. C. B. D. Accidentalien. 123. e. Bedingtes Eigenthum des Käufers. f. Mündliches Gebot. g. Gebot des Gläubigers oder Schuldners. 124. h. Ansechung des Zuschlags. 125. 2. Die Zwangsversteigerung der undeweglichen Gegenstände. 125. a. Das den Berkauf leitende Gericht. Das Zuschlagsurtseil. 126. d. Berreibende Gläubiger. Beirkauf leitende Gericht. Das Zuschlagsurtseil. 126. d. Berreibende Gläubiger. Beirkauf leitende Gericht. Das Zuschlagsurtseil. 126. d. Berreibende Gläubiger. Beirkauf leitende Gericht. Das Zuschlagsurtseil. 126. d. Bereibende Gläubiger. Beisensteilung Grundlage des Zuschlagsurtseil. 30 der Echarater des Berfahrens. Beschlagnahme für den betreibenden Gläubiger. 127. Geringstes Gebot. Andere Berkaufsbedingungen. Berklästlichen Charatter. 128. Worin besteht die Wilkenseinigung? Gebundensheit des Bieters. 129. d. Gläubiger und Schuldner als Bieter. 129. e. Gegenstand des Bersaufs. Gebot auf einen nach den Berstaufsbedingungen nicht zu erstaufschal Bas ist mit dem zuschlage eines nicht zur Jwangsverstauft. Dem Bausch und Bogen. Wirtung bezilglich des Inschlag gegen den leiten Berstaufs und erne	
§.	131	Der Zwangsvertauf. Das Enteignungsrecht	136
		Berpflichtung zum Berkauf burch Bertrag, burch letzwillige Berordnung, burch Gefet. 136. Expropriationsrecht. Geschichte. 137. Prinzip. 138. Charafter des entstehenden Rechtsverhältniffes als Kauf. 139. Die Kontrahenten. Berfahren wegen der Entschädigung. 142. Feststellung derselben. 143. Enteignungserklärung. 144. Recht Anderer als des Eigenthümers auf die Entschädigung. 144. Nachträgliche Entschädigung. Borkaufsrecht des Enteigneten. 145.	
§.	132	. Der Tröbelvertrag ,	146
		Auffaffung im röm. R. 146. Heute Konsensualvertrag. Inhalt. Uebergang bes Eigenthums auf ben Empfänger. 147. Rechte und Pflichten bes Tröblers. 148. Einwirkung bes Konkurses. Rechtsverhältniß Dritten gegenüber. 149.	

			Seite
§.	133.	Das Spiel und die Wette	149
		I. Das Spiel. Heute nicht nach röm. Recht zu beurtheilen. 150. Unerlaubtes Spiel, Rlaglofigkeit. Ausschluß der Kondiktion. Darlehn zum Spiel, 151. II. Bette. Boraussetzung der Klagbarkeit. 151. Darlehn zum Betten, 152. III. Rechtlicher Unterschied von Spiel und Bette. 152.	
§.	134.	Der Berlagevertrag	153
		Gemischter Charafter bes Bertrags. Besentlich Pflicht zur Bervielfältigkeit und Berbreitung und Beräußerung des Berlagsrechts. 154. Rechte und Berbindlichsteiten aus dem Bertrage. Auf Seiten des Urhebers. 155, des Berlegers. 157. Form des Bertrages. Klagerechte. 158. Einseitiger Rückritt. 159. Bererblichteit. Abtretbarkeit. Erlöschen des Rechts des Berlegers. Konkurs deffelben. 160.	
		b. Berträge über ein Geben jum Gebrauch.	
ş.	13 5.	Der Leihvertrag	161
		Gebrauchen und nuten. Begriff der Leihe. 162. Konsensualvertrag? Bekämpfung bieser Auffaffung. Form. Gegenstand. 163. Berbindlichkeiten des Leihers. 164. Jufall. 165. Zeit der Rückgabe. Unvollftändiger Besitz des Leihers. 166. Berbindlichkeiten des Berleihers. 166. Prekarium. 167.	
§.	13 6.	Die Sachenmiethe und Pacht	167
J.		I. Begriff und rechtliche Ratur. Berhältniß jum Kauf. 168. Eingeschränttes Ruhungsrecht. Dinglicheit, anvollständiger Best. Uebergabe und Eintragung. 169. Bersönliches Recht zur Sache. 170. Bossesson und Eintragung. 169. Bersönliches Recht zur Sache. 170. Bossesson und Eintragung. 169. Bersönliches Recht zur Sache. 170. Bossesson 173. Beets nicht ber Billenseinigung. Form. 172. Gegenstand. 173. Breis. 175. Inhalt der Billenseinigung. Form. 172. Gegenstand. 173. Breis. 175. III. Inhalt der Obligation. 1. Berdindlicheiten des Bermiethers und Berwährleistung str fehler. 176. Interesse. Infallung. Erhaltung der Sache. Gewährleistung str fehler. 176. Interesse. 177. Zufällige Ersahsorderungen aus Berwendungen. 178. Lasten und Abgaben. 179. Erben und Singularsuccesson bes Bermiethers. Kauf dricht nicht Miethe. 180. 2. Berbindlichseiten des Mieters und Böchters. Zinsentrichtung als Nachseistung. 182. Bestreing durch Entrichtung an den Feind. 183. Periodische Zinszahlung. Insanachlaß bei verhinderter Benutung. 183. Lasten und Abgaben. Bertretung der Beschädigungen. 184. Rüchgabe. Eintritt der Erben. Teisson. Astermiethe. 185. Holgen der Bersagung zur Einwölligung dazu. 186. Rechtsverhältnisse aus der Aftermiethe. 187. — IV. Beendigung. Gegensah der Erdpacht. Möglichseit dauernden Ausschlusses der Klindigung außer in den Fällen des Gelehes. 187. Endigung. a. durch Absauf der Zeit oder erreichten Iweck. d. Kündigung. 189. Westen desselben. 190. Fälle, wo sie nothwendig: Formell unverbindliche, in Folge der Liebergabe ein Jahr gestende Berträge. Giltige Berträge don unbestimmter Dauer. 191. c. Kündigung und Klidtritt innerhalb der Bertragszeit: nothwendiger gerichtlicher Berkauf. 192. Der dingliche Eharakter der Miethe zeigt sich hier in der Rothwendigkeit der Kündigung. Eintritt des Abjudilators in den Bertrag dies zur Kändigung. 192 (Unm.) Kändigung der Kündigung der Kündigung der Ständiger. 193 (Unm.) Bedingsbeit der Kündigung der Kündigung der Ständiger.	
		Gläubiger, 195 Nothwendiger Sauptbau. 196. Tob des Bachters und	
		Miethers. Stellung ber Bitime. 196. Richt freiwillig herbeigeführte Ber- anberung, 197. Untuchtigfeit ber Sache, 198. Migbrauch, 199. Enbe bes	
		Rachts has nur gur goitmeilen Berfügung herochtigten Bermiethers 200 Berg	
		weigerte Erfüllung des einen Theils. Zweisähriger Zinsrücktand. 200. Frei- willige Beräußerung. Konturs. Besondere Abreden. 201. Materielle Folgen	
		weigerte Erfüllung des einen Theils. Zweisähriger Zinseuckand. 200. Frei- willige Beräußerung. Konfurs. Besondere Abreden. 201. Materielle Folgen des Rückritts. 201. — V. Berlängerung (relocatio). Stillschweigende Ber- längerung. 202. — VI. Rechtsmittel und Sicherungsmittel. Personliche	
		und dingliche Rlagerechte. 203. Actio locati. Ingali. Ermijionstlage. 204.	
		Einreben. 205. Actio conducti. 205. Zwangsvollstredung in das Bachtrecht bes Miethers und Bachters. 206. Sicherungsmittel, Raution. Gesehliches Bfand-	
		recht bes Berpachters und Bermiethers. 206. Natur biefes Bfanbrechts. 207. Rach ber Reichs-Konfursordnung und bem Aussuhrungsgeset bazu. 208. Pfanb-	
		recht gegen ben Aftermiether? 210. Umfang des Pfandrechts. 210. Sachen,	

Seite

welche ber Miether zu verpfänden besugt ist. 211. Konturs des Eigenthumers dieser Sachen. 212. Früchte. 212. Wirssamkeit des gesetzlichen Psandrechts gegen eine Psändung für andere Gläubiger des Miethers. Begrenzung der Objekte der Ketention auf das Nothwendige. 213. — VI. Landgüterpacht beide der Ketentions auf das Nothwendige. 213. — VI. Landgüterpacht Bachtung nach Anschlag. Bacht in Pausch und Bogen. Inventarium. 214. Form des Vertrages. Verpflichtungen des Verpäckters. 215. Gewähr für Vorhandensein der Aubriken. Erhaltung. 216. Gewährleistung. 217. Berjährung dieser Psächte. Archteiten. Erhaltung. 218. Ju erstattende Berwendungen. 219. Berpflichtungen des Pächters. Erhaltung in nutbarem Stande. 219. Lasten und Abgaben. Vertretung des Versehns. 220. Wann Entsetung wegen Misbrauchs? Psächte zur Küdgewähr. 221. Küdgewähr des Inventars und Ansprüche bezüglich desselbens. 222. insbesondere im Falle der Eröffnung des Kontursversahrens über das Vermögen des Verpächters. 223. Gesahr, insbesondere der Früchte. Sefahr des Inventars und Ansprüche bezüglich desselben des Vernögen des Verpächters. 223. Gesahr, insbesondere der Früchte. Versahr des Inventariums. Kemissonsamspruch. Rechtliche Natur desselben. 224. Begriff. 225. Totalremisson. Bereitelung des Fruchtbezugs 227, zusolge Ungläckssalls. Benachtichtigung. 228. Legung der Administrationsrechnung. 229. Partialremisson. 230. Gestendmachung der Kandsüterpacht in Kriegszeiten. 231. — 2. Biehverstellung 232. — VIII. Der Jagdpachtvertrag. Gesehliche Vorschieften Grund und Boden als eines dinglichen Rechts. Der Jagdpachtvertrag ist fein Pachtvertag im Sinne des Landrechts. 233. Inhalt der Ausschlung des Berpäckters. Form. Keine Uedergade. Einwirtung des Konturses. Ausschung der Kandstvertrag im Sinne des Landrechts. 233. Inhalt der Berpsichtens. 3ahl der Vächter. 234. Bererbung. Zeit. Kein Retentionsrecht des Jagdverpächters. 235. Inwagsandatung. Fälle nothwendiger Berpachtung. Ausschung. Ausschung. Bacht der Bächter.

8. 137. Das Darlehn

236

Berwandtschaft mit Leihe und Miethe. 236. Auffassung im röm. R. 237. Das heutige R. Ob Reals ob Konsenjualtontralt? Konsequenzen beider Auffassungen. 238. Standpunkt des A.E.R. 239. I. Das pactum de mutuo dando. 239. Inhalt und Ersüllung des Bertrags. P. de mutuo accipiendo. Psiicht zur Darlehnsannahme auch bei nur sormloser Annahme des Bersprechens de mutuo dando 240. Klagen. 241. II. Begriff und Abschluß des Darsehnsvertrags 1. Einigung beim eigentlichen Darlehn. 241. 2. Das reale Moment. 241. Bindende Kraft des sormlosen Darlehns ohne Berückschigung der formlosen Kebenabreden. 242. Bedeutung des seine als scriftlichen Bertrags sür beide Theile. 243. Bedeutung als Beweisurkunde. 244. Einrede der nicht erhaltenen Baluta. 245. Kach Hypothelenrecht. Einwirkung des Grundbuchrechts. 245. Darlehn mit Geld, das dem Darleiher nicht gehört. 247. Der gutgläubige Empfänger. 248. Rechtsstellung des Eigenthümers. 248. Behandlung des Rücklaufs als Darlehn. 249. III. Darlehnsstätigker kapelle. Mittärpersonen. 250. Anertenntniß nach Aussehnung des Militärstandes. 251. Darlehn an Unsätige anerkannt oder nützlich verwendet. 252. IV. Berboten ed arlehen. 253. V. Berpflichtung aus dem Darlehnsvertrag. Rückgabe von Sachen gerade der Art, die hingegeben sind. Zeit. 254. Kündigung. 255. Ort der Rückleiftung. Münzänderung. 257. Berzinsung. Berjährung. 258. VI. II neigentlichen Darlehn. 259. VII. Rückleiftung beim wucherlichen Darlehn. 259.

II. Bertrage über ein Thun.

8. 138 A. Bertrage über Sandlungen. Dienft- und Bertverdingung

260

Einleitende Uebersicht. 260. I. Berträge über Handlungen im Allgemeinen. Gegenstand auch Unterlaffungen. 261. 1. Die Berträge sind wefentlich zweiseitig und fordern Bestimmtheit oder Bestimmbarteit der Gegenleistung. 262. Gewöhnlicher Lohn. 263. Boraussetzung der Forderung desselben. 264. 2. Form. 264. Erfüllung des formlofen Bertrages. 3. Worin fann die Ber-

gütung bestehen? 4. Die besondere Ausgestaltung des Rückritts wegen verweigerter oder verstämmter Erfüllung. 265. 5. Berschuldete Nichterfüllung. 267. 6. Berträge über Handlungen Anderer. 7. Ih der Lohn Rachleisung? 8. Justüllige Unmöglichteit. 268. 9. Arbeitsmiethe und Bertverdingung im Allgemeinen. 269. II. Dienstverdingung, Arbeitsmiethe zeh Bertverdingung im Allgemeinen. 269. II. Dienstverdingung, Arbeitsmiethe. 269. Aussicheidung des samilkenrechtlichen Gesindebienstes und der Dienste der Hausosssischung, sowie die reichsgeseinerberding. 270. Ann. Berträge mit Handsveitern und Lagelöhnern. 271. Mit Handwertern und Könstlern. 273. Operas liberales. Aerzte. 274. Mälservertrag. 275. III. Wertverdingung mit sachverständigen Wertmeistern. 276. Freiere Stellung, strengere Pflicht. Maß der Sorgsalt. 277. Bertretung der Gesuh. 278. Pflicht zur Uedergade des Werts. Abnahme. 279. Fehler. 280. Breis. 281. Ausgehre. Retentionsrecht. 284. Titel des Bauwerkmeisters zur Oupochel. Konsurs des Wertmeisters. 285.

B. Berträge, die auf Erhaltung von Rechten durch ein stellvertretendes Thun abzielen.

§. 189. Der Bermahrungevertrag

286

Syftematische Borbemerkung. Begriff. 286. Realtontrakt. 287. Form. Gegenskand. Regelmäßige, aber nicht wesentliche Einseitigkeit. 288. Pflicht der Berwahrung. Nachmats gestattetes Gebrauchen. 289. Dauer der Pflicht, 290. Maß der Diligenz. Zufall. 291. Pflicht zur Rückgade. 292. Ort, Zeit. Wann an einen Andern? 293. Besthtlage des Berwahrers. Der vertragsunsstählige Berwahrer. 294. Berzichrung der Klage. Mehrere Berwahrer oder Erben des Berwahrers. 295. Mehrere Erben des Keine Kompensatrer des Berwahrers. Zurückbehaltungsrecht. 296. Keine Kompensation. Depositum irrogulare. 297. Amtstautionen. 298 Anm. Gerichtliche Berwahrung. Fälle. 298. Kein Bertragsverhältniß sir den Staat, auch nicht sür das Gericht. 299. Berhältniß des bestellten Aussehrs (Sequesters). 300. Der Hinterlegungsvertrag ber Hinterlegungsverdung. 301. Zulässigleit des Rechtsweges. 302 Anm. Berstragsmäßige Sequestration. 308.

§. 140. Der Gaftaufnahmevertrag

304

Seutige gemeinrechtliche Geltung, landrechtliche Bestimmungen. 304. Boraussetzung gewerbsmäßiges Beherbergen. 305. Inhalt ber Berpflichtung bes Gastwirths. 306. Befreiung von der Bertretungspflicht in Folge Erklärung 307, bei Gewalt von "außen". 308.

8. 141. Der Bollmachteauftrag

309

I. Begriff. Köm. Recht. 309. Unentgeltlichteit. Gestaltung im heutigen Recht. Unterschied von der Dienstmiethe. Definition des LAR. Betreiben eines Geschäfts des Auftraggebers. Rur Privatgeschäfte. 310. Begriff des Geschäfts. 311. Nur erlaubte Privatgeschäfte. 312. Betreiben, d. d. d. d. degriff des Geschäfts. 313. "Für ihn", gleich "um des Auftraggebers willens-alte aussihren. 313. "Für ihn", gleich "um des Auftraggebers willen". Auftrag in Angelegenheiten des Beauftragten. Rath oder Empfehlung. Rechtsverhältnisse daraus. 314. Abgrenzung gegen Dienstmiethe und Wertverdingung. "Statt seiner". Bollmacht. 315. Bollmacht zu Berufshandlungen. 316. Auftrag ohne Bollmacht. 317. Opzzials und Generalvollmacht. 317. II. Abschluß. Bollmacht. 319. Sollmacht. 320. Bermuthete Bollmacht. 320. Stillschweigende Bollmacht. 321. Legitimirende Kraft der schriftlichen Bollmacht. 322. Beschle. Erlat der Bollmacht. 322. Beschle. Erlat der Bollmacht durch schriftliche Erlärung gegen den Dritten. Mündliche Erlärung gegen denselben. Nachträgliche Genehmigung. 323. III. Personen und Gegenstand. Unfähige Bevollmächtigten. 324. Gegenstand. Erlaubtes Privatgeschäft. Kein kollidirendes Intersche. 325. IV. Kechtsverhältniß zwischen. Mehrere. 326. Bertretung von Bersehm. Leberschreitung und Absweichung. 327. Substitution. Gehilsen. 328. Psiicht zur Austunft. Rechenschaft. Ablieserung. 329. Pssicht mehrerer Wachtgeber gegenüber. 330. B.

~		-

		Pflichten des Machtgebers. Honorar. Schadloshaltung. 331. Befreiung von Berbindlichkeiten. Riage und Jurückbehaltungsrecht deswegen. 332. C. Zufall. 333. V. Das Rechtsverhältniß des Dritten zum Machtgeber und zum Bevollmächtigten. Unmittelbares Rechtsverhältniß des Machtgebers zum Dritten. 333. Anders wenn das Geschäft auf den Kannen des Bevollmächtigten geschlossen worden ist. 334. Geschäft auf den Kannen des Machtgebers, ohne schriftliche Bollmacht. 335. Nach widerrussener Bollmacht. Kothwendigkeit sosortiger Missilligung einer Ueberschreitung. 336. Haftung mehrerer Machtgeber gegen den Dritten. Berhältniß zwischen dem Dritten und Bevollmächtigten. 337. VI. Aushebung. 1. Widerrus. Ausschluß des Widerrussenschlussenschluß es Bevollmächtigten. 339. 3. Tod des Machtgebers oder Bevollmächtigten. 340. Ausnahmsweise Fortdauer der Bollmacht trot des Todes. 341. 4. Eintretende Unstähligkeit. 5. Konfurs des Bevollmächtigten. 342. Konfurs des Machtgebers. Einwirkung auf die Bertretungsbeschignis 343, bei mangelnder Kenntnis des Oriten von deren Mangel. Einwirkung auf die gegenseitigen dei der Konkurseröffnung rückständigen Leistungen aus bereits stattgehabten oder begonnenen Bertretungsalten. 344.
ş.	142.	Der Bermaltungsvertrag

Mijchung von Bermahrung, Bevollmächtigung und Dienstmiethe. 345. Fori	
Entgelt. Biberruf. 346. Auffündigung. Pflichten des Bermalters. 347. Ste	U=
vertretung bes Bermalters. 348. Stellung bes Bermalters als Inhaber. Rec	h=
nungelegung. 349. Abnahme ber Rechnung. Quittung. Ablauf der Frift	en
dafür. 350. Filtion bee Erlaffes. Birtung ber Duittung. 351. Unfechtung	na
derfelben. Berbindlichkeiten des herrn. 352. Rantioneleiftung bes Bermalter	

maltung. 353.

C. Der Bertrag jur Begrundung eines gemeinfamen Bermogenerechte ber Rontrabenten.

Burudbebaltungerecht deffelben. Gerichtliche Bermaltung und 3mangeber:

I. Begriff, Arten und Abschluß. Begriff. Erlangung eines gemeinschaftlichen Zwecks, b. h. Erwerbs. 354. Gemeinschaftlicher Fonds und Shätigkeit der wirthschaftlichen Grundlage. 355. Gesellschaft im Bertragsverhältniß bestimmter Bersonen. Ropporative Elemente des landrechtlichen Gesellschaftsvertrags. Entstellen perjonen. Norporative Elemente des tandrengtingen Sejeujchaftage. Ent-wicklung zur Korporation bei der offenen Handelsgesellschaft. 358. Amdere Ge-nossenschaften. Stellung der landrechtlichen einsachen Erwerbsgesellschaft zur Societät des röm. Rechts. Allgemeine und besondere Erwerbsgesellschaft. Ge-meinschaftlicher Fonds quoad sortem, quoad usum. 359. Gemeins. Fonds des Landrechts. 360. Form der Errichtung der allgemeinen Erwerbsgesellschaft. 362. Der besonderen. Communio incidens bei Formlosigkeit. 363. II. Rechte und Rissenschaftlicher unter einander 364. Reichartiseist der und Pflichten der Mitglieder unter einander. 364. Gleichartigkeit derfelben für Alle. 364. 1. Bildung des gemeinschaftlichen Honds durch Einlagen und Beiträge. 365. Rachmalige Erhöhung der Einschlichen Honds durch Einlagen am Geschäftsbetrieb. 366. Bollmacht der Einzelnen. 367. Pflicht zum Schabenersat aus Bersehen. 3. Rechnungslegung. 368. 4. Antheil am Gewinn. 369. Eession, Pfändung des Gewinnantheils. 371. 5. Antheil am Berlust. 371. III. Rechte und Pflichten ber Gesellschafter gegen Dritte. Haftung ber einzelnen. 378. IV. Beendigung. 374. Insbesondere Austritt einzelner Sozien. Wirkung der Kündigung. 375. Ausschluß. 376. Konkurs des einzelnen Gesellschafters. 377. Tod. 378. Ausschluß (Liquidation) der Gesellschaft. 379.

D. Bertrage jum 3med ber Sicherung von Rechten.

380

Sicherung von Forderungen durch Pfandbestellung. Obligatorifche Rechteverhaltniffe baraus. Sicherung durch Burgichaft. 386. Bejen und Falle ber Interceffion. 381. I. Befen ber Burgichaft. 3med berfelben. 382. Dem Befen nach Interceffion

zoi+,

und accessorisch. Regelmäßig subsidiarisch. Keine Korrealhaftung. II. Abichluß. Berjönliche Fähigkeit. 383 Form der Bertragserklärung des Bürgen. 384, des Släubigers. Selbstichulden eines Unfähigen. Zeistenz einer hauptschuld. 385. Bürgsichaft für Bertragsschalden eines Unfähigen. 386. III. Rechts verhältniß des Bürgen zum Gläubiger. Inhalt der Obligation haftung für eine fremde Schuld. Unterschied vom Garantievertrage. Fälle desseleben. Umfang der Bürgsichaftsschuld. 387. Keine andere Berbindlickeit. Keine erschwerte Berbindlickeit. 388. Auslegungsregeln. Bürgschaft als Mittel zur Sicherheitseliftung. 389. Annehmbarer Bürge. Rachbürge. Mitbürgen. 390. IV. Bürgschaftslige Begründung. 390. Rechtswohlthat der Borausklage. Nothwendigkeit, derselben durch die Klage zu begegnen. 391. Feststellung des Unverwögens des Hauptschuldners. 392. Fälle des Wegsalls der Borausklage. 393. Einreden der Bürgen aus der Bürgschaft, Ablauf des Termins, dis zu welchem die Bürgschaft übernommen ist. 393. Schuldhaftes Berhalten des Gläubigers gegen den Hauptschuldner. Anspruch des Bürgen auf Entlassung aus der fälligen Schuld. 394. Keine exceptio divisionis. Einreden aus der Hauptschuldner. Anspruch des Bürgen auf Entlassung werd burch den Eläsbiger. 395. Sinrede aus dem Berhältniß des Hauptschuldner anhängigen Prozes durch den Eläsbiger. 395. Sinrede aus dem Berhältniß des Hauptschuldners. 396. Sinrede der Berjährung. Haspen des Allordbürgen im Kontursversahren. Rechte auf Besteung und Entlassung 397. Bererblichteit. 398. V. Rechts verhältniß zw. Bürge nund Farlassung son und Erschuldners. Allageabtretung. Eintritt in das Necht des Gläubigers. 398. Recht des Bürgen auf Ersah bes ihm erwachsenden Schabens. 390. Bertheibigung des Schuldners gegen den Schuldner auf Besteung. 400. Stellung des Bürgen erscht des Bürgen auf Ersah des ihm erwachsenden Schabens Bürgen klagevercht des Bürgen auf Bergütung. 402. VII. Bes ondere Arten der Bürgschaft. 403. Areditgeben auf Beschung der Schuldners. Rreditgeben auf Gefahr des Austraggebers. 403. Ar

II. Berficherungevertrag.

§. 145. Berficherung gegen Gefahr an Sachen

408

Begriff. Geschichtliche Entwickelung. 400. I. Allgemeine Grundsätze. Bersicherung gegen Prämie. 410. Bersicherung auf Gegenseitigkeit. Ratur der Gesellschaft zur Bers. auf Gegenseitigkeit. Bersicherung geben. 411. Bersicherung nehmen. 412. Gegenstand. 413. Alleatorischer Charakter. Form. Einwirkung des Handlesgeithaßes. 414. Zweck. Schadenersatz, nicht Bereicherung. 415. Lebervoersicherung, Doppelversicherung. Ristorno. 416. Rache und Rüdversicherung. Inhalt der Bertragsabreden. Bona sides dabei. 417. Berdindsückeiten des Bersicheren. 3ahlung der Brämie. 418. Dieselbe ist Bringschuld. Andere Pflichten. 419. Leistung des Bersicherers. Schadensvergütung. Abschätzung des Schadens. 420. Selbstversicherung. Recht des Hypothekengläubigers am Bersicherungseanspruch. 421. Cession und gesetzlicher Uedergang des Anspruchs. Aushebung. Einseitiger Rücktitt. 422. Berjährung. Konkurs. 423. II. Besondere Hälle. Bersicherung gegen Feuersgesahr. 224. Andere Fälle, besonders Bersicherung in Kriegszeiten. 425.

426

Charafter ber Personenversicherung. 426. Scheidung ber Person des Bersicherungsnehmers und des Bersicherten. Gegenstand. 427. Lebensversicherung. Eigenthümlichkeiten: teine Schätzung. Unmittelbares Alagerecht des vom Bersicherungsnehmer verschieden Bersicherten. 428. Rechtliche Konstruktion besselben. Widerung
ber Zuweisung an den Bersicherten. 429. Gelten bei nicht ersolgender Benennung
eines Dritten die Erben als die Bersicherten? 430. Uebertragbarkeit und Pfändbarkeit des Rechts aus der Bersicherung. Inhaberpolizen. Besondere Regeln

		über Lebensversicherung. 431. Anzeigepflicht bei veränderter Gefahr. 432. Riftorno. Berfäumte Prämienzahlung. Fälligkeit der Berficherungssumme. Bersicherung gegen Freiheitsberaubung. 433. Kranten versicherung ber Arbeiter. Janag dazu. 434. Leiftung der Kosten. Unabtretbarleit. Unpfändbarkeit. 435. Unfallversicherung. Sozialpolitische Aufgabe. 435. Ausschluß des Anspruchs bei vorsählicher Herbeiführung des Unfalls. Berufsgenoffenschaft. Borstand. Schiedsgericht. 436. Gegenstand. Beiträge. Unübertragbarkeit. Unpfändbarkeit. Einkritt in Schadensansprüche. Besondere Regelung der letzteren. 437. Invaliditätsund Altersversicherung. Die Bersicherungsanstalten. Beiträge. 438. Leistung der Anstalt. Deffentlich rechtlicher Charafter. 439.	Seite
	Zw	eites Rapitel. Gesetliche Berbindlichkeiten aus der Bereicherun burch fremde handlungen.	g
§.	147.	Die Bereicherung	439
		Riemand foll fich mit dem Schaben des Andern bereichern. Umfang der Bebeutung diefes Satzes. Begriff der Bereicherung. 440. Anwendungsfälle. 441.	
§.	148.	Die nützliche Berwendung	441
		Die actio de in rem verso in römischen Recht und ihre abweichende Gestaltung im neueren gemeinen Recht. 442. Das preuß. Recht. 443. Berwendung aus dem einen in das andere Bermögen. 444. Kennt das L.A. eine nützliche Berwendung, wenn das Berwendete einer Zwischenperson vertragsmäßig aus dem Bermögen des Klägers übertragen ist? 445. Berhältnig zur condictio sine causa des R.A. Boraussetzungen der Bersionsstage. Leistung ohne Zahlungspsticht 447, aber auch nicht donandi animo. 448. Wirtliche Berbesserung. Einwirtung nachmaligen Bersuste. 449. Berbesserung aus dem Bermögen. 450. Kein animus obligandi. Zufällige Bereicherung. Bereicherungsstage des Bechsetzeits. Zwed der Klage. Ausgleichung. 451. Besonderheit bei der Berwendung in das Bermögen eines Unfähigen. 452. Die Berwendungsstage gegen den Drittbesitzer. 441. Berjährung. 453.	
§.	149.	Die Geschäftebeforgung ohne Auftrag	458
		Regelmäßig teine Einmischung in fremde Geschäfte zulässig. Anspruch baraus. 254. Billigkeit des Ausgleichs, insbesondere bei Annahme des Bortheils der Geschäftessührung. 455. Boraussetzungen: ohne Auftrag und ohne Berechtigung oder Berpslichtung. 456. Kremde Geschäfte. 457. Parallele der Bolmacht, auch der Perschieden. 457. Absicht der Thätigkeit im Intersse des Andern. 458. Richt Berpslichtungsabsicht. Kabrung eigener Geschäfte, die für fremde, und fremder Geschäfte, die irrthümlich für eigene angesehen werden. 459. Gleichgiltig ob der Derr verhindert ist. 460. Kenntniß des herrn ohne erklätten Biderspruch wirkt Rothwendigkeit der Genehmigung. 461. Kützliches Geschäfte. Nothwendigkeit und Bortheilhaftigkeit. 462. Unterschied beider Fälle. Bereitelung des Erfolgs durch Zusall. 463. Berpslichtungen nicht zu gegenseitiger Leistung und Gegenleistung. 463. Psichten des Geschäftsschrers, des Geschäftsherrn. 464. Berjährung des Anspruchs aus der Geschäftsbesorgung und des Entschädigungsanspruchs wegen unbefugter Einmischung. 465. Nachträgliche Genehmigung. 466. Form berselben im Berhältniß zum Geschäftssährer. Stellung des Geschäftsherrn zum Dritten. 467.	
§.	150,	Die Zurudforderungerechte	468
		I. Abgrenzung gegen andere Rückforberungen. 469. Wirksamkeit ber Leistungen ohne Rücksicht auf den Rechtsbestand des Titels. Ausgleich. Prinzip desselben. 470. Die allgemeinen Ersorbernisse: Ein Gegebenes. Ter Mangel eines Grundes. 472. Gegenstand der Rückforderung. 473. Berjährung. 474. II. Die einzelmen Kondiktiondrechte: 1. Rücksordung wegen Richtschuld. 21. Leitung ohne Borbehalt. An sich rechtsbeständige Leistung. 475. d. Keine, auch nicht eine moralische Berbindlichteit. 476. Berfrühte Zahlung und Zahlung einer noch bedingten Schuld. 478. c. Unberechtigter Bortheil des Empfängers. 478. d. Irrsthum. 479. Beweis desselben. 480. e. Riäger. Inwiesern ein Anderer als der Agablende? 461. f. Betlagter. g Gegenstand. 482. 2. Atacforderung wegen Richteintritts des als künftig eintretend Borausgesetzen. Bei zweizweis	

			Seite
		seitigen Berträgen Bertragsanspruch. Im llebrigen bei Richteintritt bes Borausgesetten durch Schuld des Empfängers, des Gebers, in Folge von Jufall. 484. 3. Rückforderung wegen nicht gerechtfertigten Empfangs. Grundsatz. Beispiele. 485. Bucherliche Geschäfte. 486. 4. Rückforderung des zu einem ehrbaren oder unerlaubten Zweck Gegebenen und des aus versbotenem Geschäft unerlaubt Empfangenen. Nur zu Gunsten des Fistus. 487. Begriff des verbotenen Gewinns. 488.	
	Ð	rittes Kapitel. Schuldverhältnisse aus rechtswidrigen Handlungen.	
§.	151.	Berletungen der Berfon	489
		Im Allgemeinen. 489. 1. Töbtung 490. Absulung ber Ansprüche nach dem Grade der Schuld. 491. Haben die Ansprüche die Rechtsnatur der Alimentensforderung? 492. 2. Körperverletzung. Absulungen. 493. Berstümmelung. Erschwerung der Heirath. 494. Schwerzensgeld. 495. Haftung gewerblicher Unternehmer gegenüber den Arbeitern. 496. Eisenbahnunternehmer. Reichs-Pastpsichtgeset, 497. Einwirtung des Unfallversicherungsgesetzes. 498. 3. Ehrverletzung. 498. 4. Freiheitsberaubung. 499.	
§ .	152.	Die Bermögensbejchabigung	499
		Abstrafter Charafter ber Rlage. Rein Rlagerecht jur Abwendung drohenden Schabens. 499.	
§.	158.	Der Rachbrud und andere Berletzungen immaterieller Rechte	500
		Geschichtliches. 500. Sefetzgebung. Berlagsrecht bes Landrechts. 501. Urheberrecht. Insbesondere literarisches. Nachdruck. Objektiver Thatbestand. Schriftwerk. Artistische Werke. 502. Kasuskische Ausscheidungen. Plagiat. Gleichstellung gewisser mündlicher Borträge. Uebersetzungen. 503. Subjektive Borausssetzungen. Die Folgen. 504. Der Beschädigte. Zeitliche Beschränkung des Anspruchs. 505. Rachbikdung von Kunstwerken. Photographien 506. Muster und Modelle. Patentrecht, Firmenrecht, gewerbliche Marken. 507.	
§.	154.	Die Beschädigung durch Amtshandlungen	507
		Haftung ber Beamten, sofern dieselben Namens des Staatsgewalts zu handeln haben. 507. Gemeines Recht. Insbefondere die Richter. 508. Syndilatsklage. 509. Stellung bei Alten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhald der Judikatur. 510. Preußisches Recht: nicht richterliche Thätigkeit. 511. Geringes oder mäßiges Bersehen. Subsidie Paftung. Konflikte. 512. Haftung für richterliche Thätigkeit. 513. Einzelne Fälle der Thätigkeit des Richters außer der Rechtsprechung. 514. Haftung von Beamtenkollegien. 515. Haftung der Beamtenkaution für die Beschädigungen der Beamten. 517.	
		Biertes Rapitel. Gefetliche Schuldverhaltniffe aus Buftanden.	
§.	1 5 5.	Ueberficht. Insbefondere Erhibitions, Editions, und Manifestationspflicht	517
		Berweisung ber gesetlichen Obligationen in andere Rechtsgebiete. 517. Exhibitionspflicht. 518. Landrechtliche Borschriften bezüglich derfelben als Mittel ber Borbereitung anderweitiger Rechtsverfolgung, als selbständige Berbindlichteit. Ebitionspflicht. 519. Manifestation. 520.	

Die einzelnen Schuldverhältniffe.

§. 121. Suffematifche Ordnung.

Bon den Entstehungsgründen der Obligation im Allgemeinen ist an anderer Stelle gehandelt,1) auch einzelne Schuldverhältniffe haben im Zusammenhang der allgemeinen Erörterungen eine eingehende Behandlung gefunden; insbesondere gilt dies von den Obligationen aus einfeitigen Willenserklärungen, welche ohne hinzutretende Unnahme Berpflichtungen hervorrufen, den Inhaberpapieren's) und der Auslobung.3) Ebenjo ift aus dem Rreife der gefetlichen Schuldverbindlichkeiten die des= jenigen erörtert worden, an den durch eine der Anfechtung unterliegende Rechtshandlung ein zur Befriedigung der Gläubiger zurückzugewährender Bermögensvortheil gelangt ift.4) Auch davon ist bereits gesprochen, daß die sich an die dinglichen Rechte, das Kamilienrecht und das Erbrecht anschließenden Buftandsobligationen erft im Busammenhang mit diesen Materien näher erörtert werden können.5) Auf dieselben wird im Anhang diefes Buchs ein zusammenfaffender Blid geworfen werden.6) Für die nähere Betrachtung bleiben hiernach übrig 1) die einzelnen Bertragsverhältnisse, 2) die gesetzlichen Berbindlichkeiten aus der Bereicherung durch fremde Rechtshandlungen und 3) die Besonderheiten einzelner Schuldverhältniffe aus rechtswidrigen Sandlungen, nachdem die letteren im Allgemeinen ebenfalls bereits besprochen sind.7)

Das A.C.A. gruppirt die Verträge nach der Beziehung, die fie zum

^{1) 28.} I. §. 70.

^{2) 28.} I. §. 64. 2) 28. I. §. 71.

^{4) 93.} I. §. 114. 5) 93. I. §. 70 a. §. 6) Unten §. 155. 7) 93. I. §§. 89, 90.

Gigenthum haben; zuerst diejenigen, welche einen Titel zum Erwerb deffelben darbieten (I. 11.), fodann die Bertrage, welche den Erwerb und die Erhaltung von Sachen und Rechten durch Bermittelung Dritter betreffen (I. 13.), und diejenigen, welche das Gigenthum erhalten und fichern follen (I. 14.). Undere Bertrage haben entferntere Stellen gefunden: der Gesellschaftsvertrag wird bei der Lehre vom gemeinschaftlichen Eigenthum abgehandelt (I. 17.), die Leihe, Miethe, Pacht bei den dinglichen Rechten (I. 21.), das Receptum bei dem Burgerstande (im Gewerberecht), der Versicherungsvertrag im Handelsrecht (II. 8.). Die im Rolgenden festgehaltene Anordnung follte sich nach Förfter's Idee an die Scheidung der Leiftung in ein Geben und Thun anknüpfen, schied aber aus der letteren Gruppe den recht eigentlich auf ein Thun gerichteten Dienstmiethe= und Werkverdingungsvertrag aus. Als dritte Gruppe schlok Förfter die auf Sicherung zielenden Bertrage an. Bei Refthaltung der von Förfter angenommenen Reihenfolge der Erörterungen läft fich die folgende von Förster abweichende Gruppirung der Berträge nach den dabei verfolgten wirthschaftlichen Zwecken gewinnen, die um fo geeigneter erscheint, als das Landrecht selbst auf diese Berschiedenheit mirthschaftlicher Awede Gewicht legt.

- A. Berträge, die auf Begründung von Bermögensrechten der einszelnen Kontrabenten abzielen:
 - I. Berträge über ein Geben:
 - a) über ein Geben zu Gigenthum.
 - 1. Schenkung,
 - 2. Zweiseitige Verträge über ein Geben, Tausch, Kauf und Bermandtes,8)
 - b) über ein Geben oder Belassen zum Gebrauch: Leihvertrag, Miethe und Bacht, Darlebn;
 - II. Berträge über ein Thun:

Dienstmiethe und Werkverdingung.

B. Berträge, die auf Erhaltung von Rechten durch ein stellvertretendes Thun abzielen.

Bermahrung, Vollmacht, Verwaltung.

C. Bertrag zur Begründung eines gemeinsamen Bermögensrechts der Kontrabenten:

Gesellschaftsvertrag.

- D. Berträge jum Zwed der Sicherung von Rechten:
 - a) Bürgschaft,
 - b) Bersicherungsvertrag.

⁸⁾ Der Berlagsvertrag (§. 134) ift nach der Auffassung des Landrechts wesentlich Bertrag über Handlungen. Wegen der damit verbundenen Beräußerung des Berlagsrechts hängt er aber auch mit dem Kauf zusammen. Es ist deshalb die ihm von Förster angewiesene Stellung beibehalten worden.

Erstes Ravitel. Schuldverhältnisse aus Verträgen.

- A. Verträge, die auf Begründung von Vermögensrechten der ein= zelnen Kontrabenten abzielen.
 - I. Berträge über ein Geben.
 - a. Ueber ein Beben zu Gigenthum.

§. 122. 1) Die Schenfung.

A.C.A. I. 11. §. 1037-1177. - Bornemann III. S. 210f. v. Daniele III. S. 110f. Roch, Br.R. II. S. 276 f. R. d. F. III. S. 150 f. Gruchot in f. Beitr. B. 13 S. 779 f. Dernburg II. §§. 161-165. Fifcher §. 86. - Unterholgner II. S. 518f. Savigny, Syftem B. IV. S. 1fg. Bangerow I. S. 194f. Arnbte S. 99fg. Sintenis I. S. 198 f. II. S. 545 fg. v. Reller S. 123 fg. Windicheib, Band. II. §§, 365-369. Dernberg Band. II. §§. 106-108. Unger, Defterr, Briv.R. II. G. 189 fg. - Deperfeld, Die Lehre von ben Schenfungen nach romijchem R. B. 1. 1. 1835, B. 2. Abth. 1 1837 (unvollendet geblieben) Dr. Bollad, ber Schenfungswiderruf inebefondere feine Bererblichteit 1886. Mamroth bei Gruchot B. 30 S. 583. - Bacharia (Buchelt) IV. S. 195 fg.

I. Stellung im Rechtsinftem. Bahrend die Institutionen Juftinians die Schenkung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Gigenthums abhandeln,1) hat das Landrecht fie den obligatorischen Berträgen angereiht.2) Gigenthumserwerb kann Zwed der Schenkung fein, ift es aber nicht immer, aber auch ein obligatorischer Bertrag ist fie nur in dem besonderen Kall des Schenkungsversprechens.3) Hiernach wird die Schenkung von der Theorie häufig in den allgemeinen Theil verwiesen.4) Immerhin ift fie im Landrecht befinirt: "Schenkungen find Bertrage, wodurch Giner dem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unentgeltlich zu überlaffen fich verpflichtet"; 5) und wenn auch diese Definition nicht völlig erschöpfend ift, fo find doch einerseits die obligatorischen Beziehungen der

¹⁾ J. II. 7. Höpfner, Kommentar §. 408.
2) So bei Mühlenbruch, Göschen, Seuffert. Das österreich. G.B. stellt die Schenkung an die Spitze der Berträge (II. 18). Ebenso das sächs. G.B. (III. 2). Der bairische Entwurf behandelt sie bei der Lehre von den Rechtsgeschäften im Algemeinen (I. Art. 91 sa.). Der Code verbindet Schenfungen und Testamente unter dem Gefammtbegriff der freigebigen Berfügungen (Art. 893—1100). Ansprüche aus freigebigen Berfügungen (unter Lebenden und von Todes wegen) faßt auch das Konkursrecht (K.O. §. 56 Nr. 4, preuß. K.O. §. 84

Rr. 3) jusammen. 8) Anger S. 197. 198 c.

⁴⁾ Puchta, Institutionen B. 2 §. 205. Pand. §. 68. Cavigny B. 4 S. 3. Ihnen sind gefolgt Urndte, Bangerow, Sintenis, Unger (f. B. 2 S. 200).
5) I. 11. 1037. Desterr. G.B. besinirt 5. 938: Ein Bertrag, wodurch eine Sache Jemand unentgeltlich überlassen wird. Sächs. G.B. §. 1049: Das Rechtsgeschäft, durch welches Bemand ohne Gegenleiftung und aus Freigebigfeit einem Anderen einen Bermögensgegenftand juwendet. Bergl. auch C. civ. Art. 894. Auch der Entwurf des B.G.B. behandelt bie Schenfung im Recht ber Schuldverhaltniffe.

Erstes Ravitel. Schuldverhältnisse aus Verträgen.

- A. Verträge, die auf Begründung von Vermögensrechten der ein= zelnen Kontrabenten abzielen.
 - I. Berträge über ein Geben.
 - a. Ueber ein Beben zu Gigenthum.

§. 122. 1) Die Schenfung.

A.C.A. I. 11. §. 1037-1177. - Bornemann III. S. 210f. v. Daniele III. S. 110f. Roch, Br.R. II. S. 276 f. R. d. F. III. S. 150 f. Gruchot in f. Beitr. B. 13 S. 779 f. Dernburg II. §§. 161-165. Fifcher §. 86. - Unterholgner II. S. 518f. Savigny, Syftem B. IV. S. 1fg. Bangerow I. S. 194f. Arnbte S. 99fg. Sintenis I. S. 198 f. II. S. 545 fg. v. Reller S. 123 fg. Windicheib, Band. II. §§, 365-369. Dernberg Band. II. §§. 106-108. Unger, Defterr, Briv.R. II. G. 189 fg. - Deperfeld, Die Lehre von ben Schenfungen nach romijchem R. B. 1. 1. 1835, B. 2. Abth. 1 1837 (unvollendet geblieben) Dr. Bollad, ber Schenfungswiderruf inebefondere feine Bererblichteit 1886. Mamroth bei Gruchot B. 30 S. 583. - Bacharia (Buchelt) IV. S. 195 fg.

I. Stellung im Rechtsinftem. Bahrend die Institutionen Juftinians die Schenkung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Gigenthums abhandeln,1) hat das Landrecht fie den obligatorischen Berträgen angereiht.2) Gigenthumserwerb kann Zwed der Schenkung fein, ift es aber nicht immer, aber auch ein obligatorischer Bertrag ist fie nur in dem besonderen Kall des Schenkungsversprechens.3) Hiernach wird die Schenkung von der Theorie häufig in den allgemeinen Theil verwiesen.4) Immerhin ist fie im Landrecht befinirt: "Schenkungen find Bertrage, wodurch Giner dem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unentgeltlich zu überlaffen fich verpflichtet"; 5) und wenn auch diese Definition nicht völlig erschöpfend ift, fo find doch einerseits die obligatorischen Beziehungen der

¹⁾ J. II. 7. Höpfner, Kommentar §. 408.
2) So bei Mühlenbruch, Göschen, Seuffert. Das österreich. G.B. stellt die Schenkung an die Spitze der Berträge (II. 18). Ebenso das sächs. G.B. (III. 2). Der bairische Entwurf behandelt sie bei der Lehre von den Rechtsgeschäften im Algemeinen (I. Art. 91 sa.). Der Code verbindet Schenfungen und Testamente unter dem Gefammtbegriff der freigebigen Berfügungen (Art. 893—1100). Ansprüche aus freigebigen Berfügungen (unter Lebenden und von Todes wegen) faßt auch das Konkursrecht (K.O. §. 56 Nr. 4, preuß. K.O. §. 84

Rr. 3) jusammen. 8) Anger S. 197. 198 c.

⁴⁾ Puchta, Institutionen B. 2 §. 205. Pand. §. 68. Cavigny B. 4 S. 3. Ihnen sind gefolgt Urndte, Bangerow, Sintenis, Unger (f. B. 2 S. 200).
5) I. 11. 1037. Desterr. G.B. besinirt 5. 938: Ein Bertrag, wodurch eine Sache Jemand unentgeltlich überlassen wird. Sächs. G.B. §. 1049: Das Rechtsgeschäft, durch welches Bemand ohne Gegenleiftung und aus Freigebigfeit einem Anderen einen Bermögensgegenftand juwendet. Bergl. auch C. civ. Art. 894. Auch der Entwurf des B.G.B. behandelt bie Schenfung im Recht ber Schuldverhaltniffe.

Schenkung die rechtlich erheblichsten,6) andererseits ist die Begriffsbestimmung insofern eine allgemein giltige als fie die Willenseinigung des Geschenkgebers und Geschenknehmers für die Annahme des Schenkungsbegriffs auch bei den fofort erfüllten Schenkungen als wesentlich erkennen läft.7) Findet ohne Bertrag eine Freigebigkeit, 3. B. eine Leiftung animo donandi im Interesse eines Andern statt, so tann von einer Schenkung im Sinne des Landrechts nicht die Rede fein, insofern sie nicht dem Andern gegenüber erfolgt und nicht von ihm acceptirt wird.

II. Begriff.8) Schenkung ift die vertragsmäßige Einigung über freiwillige und unentgeltliche Bereicherung des Bermögens einer Berson durch Berminderung des Bermögens der andern. Der Geber vermindert freiwillig fein Vermögen und wendet den Werth diefer Berminderung dem Bermogen des Beschenkten zu, welches um diesen Werth ohne Gegenleistung bereichert wird.

Die Schenkung geschieht freiwillig, 9) der Geber muß zur Zuwendung rechtlich in keiner Weise verpflichtet gewesen sein, darf fich auch nicht irrthumlich für verpflichtet gehalten haben; gleichgiltig ift aber, ob die den Geber veranlassenden sittlichen oder anderen Gründe von ihm als zwingend angesehen find.10) - Sie geschieht unentgeltlich; 11) der Empfänger darf durch die Annahme des Geschenkes zu keiner Art Gegenleistung verpflichtet werben. Aus der Unentgeltlichkeit folgt aber nicht, daß dem Beschenkten nicht, fofern er das Geschenk behalten will, eine Laft aufgelegt werden darf, eine besondere Art der Schentung hat gerade darin ihre Eigenthümlichfeit. - Die Schenkung ift eine Berminderung des Bermogens des Gebers, 12) diefer niuß um den Werth des Geschenks armer werden.

⁶⁾ Die Stellung im System rechtfertigt sich danach a potiori. 7) Bergl. unten Anm. 34.

^{*)} Sergl. unten Anm. 34.

*) Savigny §§. 142. 143. Meyerfelb I. S. 1 fg. Unger II. 189. S. Entwurf bes B.G.B. §. 437. Darüber, daß auch in §. 38 der Bormundschaftsordnung der gesetzliche Begriff der Schenkung vorausgesetzt wird, vergl. unten B. 4 §. 232 Anm. 7. — Der Begriff "unentgeltliche Berfügungen" Konk. Ordn. §. 25 ift nicht identisch mit Schenkungen, wenn auch diese als unentgeltliche Berfügungen hauptsächlich in Betracht kommen. Der Be-

griff ist aber ein weiterer.

9) l. 1 pr. l. 29 pr. D. XXXIX. 5. Donari videtur, quod nullo jure cogente conceditur. Bergs. l. 28 de R. J. Meherfelb I. S. 22 f. Die donatio necessaria, die Lehser, med. sp. 434 ersunden, ist ein Widerspruch in sich selbst. Die in besonderen Fällen vom Geset gebotene Remission des Pachtzinses (A.L.R. I. 21. §. 299 fg.) ist nicht Schentung.

Sog. Liebespstichten, Freundschaft, Dansbarkeit und bergl. Ein Beispiel aus der Praxis Entich. B. 13 S. 182. Rehbein II. 388.
 11) l. 1 pr. D. XXXIX. 5 propter nullam aliam causam, quam ut liberalitatem et munificentiam exerceat. 1. 28 §. 2 D. II. 14. Es ist also auch nicht Schenkung, wenn man etwas giebt, um ju verpflichten (ob causam dare). 1, 19 §§. 5, 6. D. XXXIX. 5. Meherfeld I. S. 17. Berzicht auf ein noch zweifelhaftes Recht ift nicht Schenkung. Defterr. &.28. §. 939.

¹⁵⁾ Savigny S. 23 fg. Sehr bestimmt ausgesprochen in der l. 31 §. 7 D. XXIV. 1: non videtur ea esse donatio, quia nihil ex bonis meis deminuitur. Der Schenkende muß jum Beften des Beichenften fein Bermögen bermindern wollen. Die Berminderung bes eigenen Bermögens muß fich als Zuwendung an den Anderen charafterifiren. Es ift nicht Schenfung, wenn man nicht aus eigenen Mitteln hergiebt. Striethorft B. 42

Wenn Einer dem Anderen unentgeltlich Dienste verspricht, welche ihm bezahlt zu werden pflegen und eine Berbefferung des Bermögens des Letteren herbeiführen follen, fo liegt eine Schenkung vor, weil die Bflicht zu handeln das Bermögen belaftet. 13) Aber es ift keine Schenkung, wenn Jemand zu Gunften eines Anderen einen Erwerb ausschlägt, denn der noch nicht eingetretene Erwerb ift noch kein realer Beftandtheil feines Bermögens gewesen, dasselbe ift nicht vermindert, nur nicht vermehrt. 14) Dagegen hat es die Wirkungen einer Schenkung, wenn man eine begründete Forderung erläßt, und zwar auch dann, wenn diese Forderung erst kunftig fällig ift, 3. B. kunftige Rinsen. 15) - Die Schenkung ist eine Bereicherung des Bermogens des Empfängers.16) Der Beschenkte muß einen Werth erwerben, der ihm noch nicht gehörte, auf den er kein Recht hatte. Die Bestellung einer Sicherheit für ein zustehendes Recht, oder das Aufgeben der Sicherung für ein folches find nicht Schentungen: dort wird das Bermogen nicht vermehrt, hier noch nicht gemindert.17) Die Bereicherung kann bestehen in der Uebertragung des Eigen=

S. 121. Man tann teine frembe Sache als folche ichenten. Das hingeben eines unverzindlichen Darlehns ift nicht Schentung, weil das Bermögen des Darleihers nicht vermindert ift, er

S. 121. Man kann keine fremde Sache als solche schenken. Das Hingeben eines unverzinstichen Darlehns ift nicht Schenkung, weil das Bermögen des Darleihers nicht vermindert ift, er hat stat der Summe die Forderung, durch die er jene wiedeverstangt. Wissentliches Anerkennen einer Kichtschuld kann Schenkung sein (1. 7 §. 2 D. X.Ll. 4, 1. 9 pr. C. IV. 5, Glück B. 13 S. 397), dagegen nicht das Anerkennen einer wirklich bestehenden, aber nicht klagbaren Schuld, einer odlig, natur., nach Landrecht einer ohne die nochwendige Schristform übernommenn Verfündlichteit. I. 5. 8. 185 sg. Seuffert B. 7 Rr. 174.

18) I. 11. §. 1037 spricht nur von Sachen und Rechten, nicht von Handlungen. Deshald war Körster mit Unger S. 192 Note 12 anderer Unsicht. Besonders klar tritt hier die Schultung hervor, wenn Semand einem Anderen mit dessen Austimung unentgektlich eine Arbeit leiste oder zu leisten verspricht, die sonst zu einer Gewerdsthätigkeit gehört. Hier nimmt auch Savigun S. 35 sg. Schenkung an (s. auch sächs. B. 1050). Körker hielt siehe oder zu leisten verspricht, die sonst zu einer Gewerdsthätigkeit gehört. Hier hielt genen Dankwardt's (a. a. D. S. 48) Aussilhrung, daß die Broduktivdiensten hie hie genen Dankwardt's (a. a. D. S. 48) Aussilhrung, daß die Broduktivdiensten gelten, daran sest: vom ötonomischen Standhunkt könne der Andere dabei reicher werden, einen Bortheil erreichen, aber dom jursstischen Standhunkt er nicht beschenkt. Vergl. auch Dan iels III. 246. Gerade vom Standhunkt des Preuß. Rechts aus muß man hierzegen erinnern, daß, da § 873 I. 11. A.S.K. dem Leistenden, der medere beschiehte Vergl. auch Dan iels III. 246. Gerade vom Standhunkt des Preuß. Rechts aus muß man hierzegen erinnern, daß, da § 873 I. 11. A.S.K. dem Leistenden, der medere beschiehte Schackte das muß man hierzegen erinnern, daß, da § 873 I. 11. A.S.K. dem Leistenden, der Berzicht des Berzicht eine Berzicht aus erhöltlich, auch wenn beie Abslächt eine Bermögensbeschaftung in Höher des Prohikatis ist in wenderrussell der beschaften der eine Erhöl

¹⁵⁾ Bergl. oben B. I. g. 18 und §. 87 unter 6, insbesonbere Anm. 47. Der Erlaß ift Schenfung auch dann, wenn ber Schuldner zahlungsunfähig ist. 1. 22. §. 3. 1. 82 D. XXXV. 2. 1. 31 §. 1. 4. D. XXXIX. 6. Savigny S. 128. Seuffert B. 6 Nr. 39. B. 8 Nr. 133. Unger S. 192 Note 11. Daß er formell unter besonderen Regeln steht, ist bereite erwähnt.

¹⁰⁾ Savignh S. 52 f. l. 5 §. 8. 16. D. XXIV. 1.
17) l. 1 §. 19. D. XXXVIII. 5, l. 18. D. XLII. 8, l. 1 §. 1, l. 11. D. XX. 6. Unger

thums an einer Sache, in der Einräumung eines dinglichen Rechts, in ber Abtretung einer Forderung des Gebers an einen Dritten - dare oder in der Begründung einer perfönlichen Forderung an den Geber obligare - ober in der Befreiung von einer Schuld oder Laft gegenüber bem Schenkenden oder einem Dritten - liberare -, in allen Fällen muß die Bereicherung des Bermogens des Beschenkten eine definitive sein. -Borausgefest wird endlich noch ausdrudlich: "daß durch das Gefchent nicht unerlaubte Absichten befördert werden".18)

Die äußeren Merkmale vollenden den Begriff der Schenkung nicht. Es gehören noch innere Boraussetzungen in der Willensrichtung beider Theile dazu: auf Seiten des Gebers, daß er ichenken will, auf Seiten des Empfängers, daß er die Gabe als Geschent annehmen will. Jene Schenkungsabsicht (animus donandi) hat ihr Charafteristisches darin, daß der Geber nicht in eigenem Intereffe, sondern lediglich um des Bortheils des Beschenkten willen ihm die Zuwendung macht, daß er dies weiß und will. 19) Das donare fteht in einem Gegensat zum credere und solvere. 30) Die Absicht braucht nicht ausdrücklich erklärt zu fein, wenn fie

S. 194. Sächs. G.B. §. 1051. Der Satz bes Textes, insoweit er sich auf den Berzicht auf Bürgschaft und Pfandrecht bezieht, ift nicht zweifellos, da §. 398 I. 16 einen Unterschied nicht macht. Daß der Bermögenswerth "nicht bestimmt meßbar ist", wie Dernburg II. §. 161 bei Unm. 13 hervorhebt, kann nicht in Betracht kommen. Es ist weder im Gefetz noch in der Natur der Sache ein Grund zu sinden, weshald nur solche Gegenstände, die schon zur Zeit des Atts einen bestimmten erkennbaren Werth haben, geichenkt werden können. Aber der die Sicherheit Bestellende oder Ausgebende leidet in Folge dessen nicht nothwendig wirthschaftlich einen Bermögensverlust. Jedensalls behandelt auch die neuere Gestzgebung den Berzicht auf eine Sicherheit nicht als Schentung, die Bormundschaftsordnung §. 41 läst ersteren unter Justimmung des Gegenvormunds zu, während sie letzter als nichtig ansieht. §. 38. S. auch Entwurf des B.G.B. §. 489 Mbs. 1.

18) Dann hat der Fislus das Recht der Rücksorderung des wirklich Gegebenen I. 11 §§. 1070, 1071. Der Anh. §. 27 gab dem Fislus das Recht, Schentungen ausgetretener Kantonisten anzusechten; Koch, Kommentar (zu Unh. 27) und, ihm zustimmend Förster hielt das nach heutigem Recht sit analog dahin anwendbar, daß Fislus besugt ist, solche Schenlungen anzusechten, so weit es nöthig ist, um die wegen Berletzung der Wehrpssicht erkannte Geldsstrafe beizutreiben. Das läßt sich nicht aufrecht erhalten. Die frühere Konsistation ergab Recht des Staats, die durch Schenlungen geschreiten Abscheiten under handet es sich in Anh. §. 27 um eine Ansechtung ders werben könnte. Abgesehn hiervon aber handelt es sich in Anh. §. 27 um eine Ansechtung des in fraudem creditoris Geschenkten; diese ist die die Arch es Schaats, von dessen auch den reichsgesetzlichen Bestimmungen zusässen

nach ben tempsgegegengen Septemmungen besselfe.

19) Sabigny S. 77 fg.

20) Man pflegt in ber heutigen Theorie die Bermögenszuwendungen auf die drei causae credendi, solvendi, donandi zurückzusühren. Diese Scheidung, schon bei Unterholzner, Berjähr. I. §. 108, hat besonders Meherfelb I. S. 26 f. zur Bestimmung des donare, Liebe, Stipulation S. 86, und Gneist, die formellen Berträge S. 116 f., zur Feststellung des Begriffs der Bertragscausa überhaupt verwandt. Andere haben sich gegen diese Eintheilung erklärt, nicht allein weil sie in den römischen Rechtsquellen als solche nicht aufgestellt marke sandern auch weil sie nicht erschöpfend sei. Windscheid, Boraussetzung S. 89. merbe, sondern auch weil sie nicht ericopfend fei. Windscheid, Boraussetzung & 89. Errleben, die condictiones I. S. 33. Unger S. 195 Rote 25. Witte, in der frit. Bierteljahrschr. B. 6 & 341, u. A. Beide Angriffspunkte konnen und muffen als begründet zugegeben werben. Der erfte würbe freilich nicht biel Gewicht haben, der zweite ift insofern richtig, als einzelne Bermögenszuwendungen nicht unter einen der drei Begriffe gebracht werden können, aber einerseits sind dergleichen Zuwendungen (z. B conditionis implendae causa) praktisch von sehr geringer Wichtigkeit, andererseits können trothem jene drei Begriffe

nur aus den Umftänden erkennbar ist. Es kann insbesondere durch Singeben ohne vorangegangenes Beriprechen geschenkt werden, ohne daß eine ausdrückliche Willenserklärung des Gebers die Gabe begleitet. Wo die Schenfung dagegen nur durch eine Willenserklärung vollzogen werden kann, wie bei dem Verpflichten und Befreien, da wird regelmäßig auch die Absicht zum Ausdruck kommen. Das Landrecht hat in feiner Beise gesetzliche Anhaltspunkte31) dafür gegeben, unter welchen Umständen auf die Absicht zu schließen fei. An die Spite stellt es den Sat: "daß eine Sache als Geschenk gegeben worden, wird nicht vermuthet",22) aber in den gesetlichen Ausnahmefällen wird gegen jene Regel die entgegengesetzte Bermuthung begründet,23) welche durch Gegenbeweis widerlegt werden kann. Diefer richtet fich entweder darauf, daß Umftande vorliegen, welche die freigebige Abiicht ausichlieken.24) oder darauf, daß bei dem Hingeben selbst eine die Schenkungsabsicht beseitigende Willensäußerung erfolgt, daß, wie das A.C.R. sich ausdrückt, "mit Vorbehalt" gegeben worden ist.25)

Vermuthet wird die Absicht zu schenken, wenn der Geber gegen den Empfängereine befondere fittliche Verpflichtung zur Bohlthätigkeit hat. 26) Dies trifft in der Regel zu bei Bermandten in auf- und absteigender Linie, bei Geschwistern, Cheleuten.27) Aber die Bermuthung beschränkt fich auf den Rall des Gebens, auf ein zwijchen dem Bereichernden und dem zu Bereichernden ftattfindendes Rechtsgeschäft. Sat nur zu Gunften des letsteren eine Leiftung ftattgefunden, fo liegt Schenkung nur im Ralle eines Schenkungsvertrags vor.28) Auch dürfen die begleitenden Umftande nicht widersprechen.29) Es soll die Absicht zu schenken auch angenommen wer=

febr gut bagu dienen. das Berständniß des einen tar zu machen an bem Gegenfat ber beiden anderen. Bergl. Urndte, Pand. §. 233 S. 376.

21) Koch, Kommentar Rote zu I. 11. §. 1040.

22) I. 11. §. 1040. Bergl. Seuffert IX. 288. Gruchot B. 13 S. 795.

23) I. 11. §§. 1041—1045.

²²⁾ I. 11. §3. 1041—1040.

24) Die Absicht zu schneten wird nicht vermuthet, wenn Jemand die Schuld eines Anderen bezahlt. 1. 16. §. 46. Entsch. B. 7 S. 88. Striethorst B. 6 S. 332b.

25) I. 11. §. 1041. 1044. Schles. Archiv B. 4 S. 368. Durch die Worte "ohne Borbehalt" ist nur so diel ausgesprochen, daß bei dem Geben eben nichts Besonderes, das gegenseitige Rechtsverschlitzig Bestimmendes ertlätt worden. Das Geben ohne Borbehalt setz eine positioner der Bestimmendes ertlätzt worden. fitive Sandlung voraus; daß man eine Zeit lang unterläßt, eine vertragsmäßige Forderung

pettend zu machen, tann die Vermuthung der Schenkung nicht begründen. Striethorst & 57 S. 222.

20) I. 11. §. 1041. Hierzu Koch, im Kommentar. Eine Leistung auf Grund einer erzwingbaren Pslicht ist Zahlung, nicht Schenkung.

27) I. 11. §. 1042. Daß dieser §. nur ein Beispiel, spricht das Präj. 260. (Samml. I. S. 71) aus. Andere Beispiele: Rechtsfälle B. 3 S. 164 und Arneb. Ach. B. 4 S. 61. Strieth. B. 60 G. 246 (im Berhaltnif ber Schmagericaft). Db bie Bermuthung auch bei Stiefeltern, Stieffindern und weiteren Bermanbten eintritt, wird nach ben Umfländen ju ermeffen jein. Für gemeines Recht bejaht es Meyerfelb I. S. 215. 222, dagegen verneinen Glück B. 5 S. 384 und Unterholzner II. S. 610 Note m.
34) Entsch. B. 7 S. 88, Rehbein II. 391; Striethorst B. 6 S. 331, B. 44 S. 84, B. 57

^{34) 3.} B. Schles. Urch. B. 4 S. 368. Entich. B. 20 S. 288 (wenn ber Empfänger Gläubiger war, vergl. aber Strieth. B. 73 S. 204), Arnsb. Arch. B. 5 S. 605 (bei fehlgeschlagener Erwartung ber formlos zugesicherten Hofesiolge). Strieth. B. 60 S. 246.

88a) I. 11. §. 109.

den, wenn man einem Armen etwas zum Unterhalt giebt, oder wenn man einer Armenanstalt und milden Stiftung etwas zuwendet, ohne gesetlich dazu verpflichtet zu sein und ohne daß ein Borbehalt zum Ausdruck gebracht wird;30) endlich in Källen, wo fich "gar keine andere Absicht des Gebenden denken läft", wo also die Umftande die Annahme der Schenkungsabsicht rechtfertigen. 31) Wo dagegen eine unentgeltliche Zuwendung in Folge einer geset= lichen Berpflichtung geschieht, fehlt es an der Freiwilligkeit, eine folche Ruwendung ist daher keine Schenkung. Dahin gehört das Beriprechen oder Beben einer gemiffen Sache oder Summe zur Ausstattung oder als Brautschat von dem, der dem Empfänger gegenüber zur Ausstattung verpflichtet ift. 32) Endlich ichlieft eine Gegenleiftung, weil fie dem Begriff der Unentgeltlichkeit miderspricht, auch dann die Schenkung aus, wenn die Gegenleiftung nicht dem Geber zufällt. Go wenn dem Bersprechen einer Mitgift, welches von einem dazu nicht Berpflichteten gegeben ift, als bedungene Gegenleiftung das Berfprechen eine bestimmte Che ju fchliefen, gegenüber fteht.33)

III. Bertragscharakter. Der Geschenkgeber muß vertrags= fähig und über den Gegenstand zu verfügen berechtigt fein. Um für einen Anderen zu ichenken, bedarf man fpezieller Bollmacht. 38a) Dies gilt auch von dem Berwalter. Auch wer fraft des Gesetzes als Berwalter des Bermögens eines Anderen den letteren vertritt, kann regelmäßig nicht für denfelben ichenten. Indeffen machen folche Geschente, die gerade burch die Bermögenspermaltung begründet werden, eine Ausnahme: 3. B. die für gemiffe Dienste üblichen Trinkgelder, die den Charafter einer eigentlichen Liberalität nicht haben. Daß die Singabe von Geschenken durch die

³⁰⁾ I. 11. §§. 1043. 1044. Ueber das "Ebenso" in §. 1043 s. Koch's Note zu diesem §. Rechtsfälle B. 4 S. 121. Entich. B. 11 S. 410.

31) I. 11. §. 1045. Ein Beispiel in der jurist. Wochenschr. 1838. S. 729 und Schles. Arch. IV. 138 (gastliche Gescälligkeiten). Dahin gehören auch die Fälle, wo man sich wissentlich eine unmögliche Gegenleistung versprechen läßt, z. B. I. 11. §. 41, I. 5. §. 55. S. hiersüber Koch, R. d. F. III. S. 155 sg.

32) I. 11. §. 1046. 1047. Ueber den Begriff der gewissen Sache oder Summe s. Entscheid. B. 31 S. 398. — Auch was auf Grund öffentlich rechtlicher Verpstlichtungen gewährt wird, z. B. die vom Armenverbande gegebene Unterstützung ist im Rechtsstune tein Geschenk, Entsch. B. 11 S. 410. Ob dieselbe aus anderen Gründen zurückverlangt werden kann, wird in §. 148 erörtert werden.

Entsch. B. 11 S. 410. Ob bieseibe aus anderen Gründen zurückverlangt werden kann, wird in §. 148 erörtert werden.

33) Wenn die Berheirathung als Gegenleistung bedungen ist, so daß der andere Theil sich zur Eingehung der Ehe verpssichtet hat, liegt in der That ein zweiseitiger Bertrag dor. Auch die Schenkung unter dem modus der Eheichließung wird "einem lästigen Bertrage gleichgeachter". I. 11. §. 1048. Die Ehe darf nicht bloß die Beranlassung oder Gelegenheit zur Zuwendung gegeben haben (§. 1049); denn dann ist letztere eine einsache Schenkung. Bergl. noch das Präs. 765 Sammt. I. S. 71. Den Ausdruck "in rechtsglitiger Form versprochen" beutet die Prazis dahin, daß ein nur schristlich (nicht in gerichtlicher Form) ertheltes Bersprechen klagbar ist. Wenn ein wirklicher zweiseitiger Vertrag vorliegt, so macht die Leistung der Handlung (Cheschluß mit dem Dritten) auch das mindliche Versprechen klagdar. Bergl. Entsch. B. 12 S. 159. Striethorst B. 66 S. 159, B. 67 S. 70, B. 83 S. 308, B. 85 S. 290, B. 88 S. 332. R.G. Entsch. B. S. 252. R.G. bei Gruchot B. 25 S. 733, B. 31 S. 710, B. 34 S. 965.

Bermögensverwaltung "begründet" sein kann, erkennt die Vormundschaftsordnung §. 38 ausdrücklich an. Der Vormund ist darüber hinaus auch
zu "üblichen" Geschenken berechtigt. Ein unzulässiges Schenkungsversprechen des Vormunds kann den Mündel nicht verpflichten.

Daß der Empfänger die Babe als Geschenk annehme, verlangt das A.P.R. für alle Schenkungen, 34) fie mogen durch Beben oder durch Beribrechen geschehen. In der gemeinrechtlichen Theorie ift dieses Erfordernik namentlich von Saviann geleugnet worden,35) die altere Doftrin gur Reit der Redaktion aber hielt die Unnahme für nöthig gur Bollendung der Schenkung. 36) Bei der bestimmten Borschrift des A.S.R. ift hier jede Kontroverie ausgeschlossen; es muß übrigens die altere Ansicht als mit den Beugniffen des römischen Rechts und dem Befen der Schenkung übereinstimmend betrachtet werden. 37) Wie die Absicht zu schenken einer ftrengeren, fo foll im Gegensatz die Absicht anzunehmen einer günftigeren Auslegung unterliegen. Die Annahme ift an feine Form gebunden,38) fie kann ausdrücklich und durch Handlungen geschehen, und im zweifelhaften Rall sollen die Worte und Handlungen so gedeutet werden, daß der Empfänger das Geschent habe annehmen wollen.39) Annehmen kann aber gerade nur der, dem das Geschent angeboten. Seine Erben haben wider den Willen des Gebers nicht das Recht anzunehmen. 40) Stirbt der Geber vor der Annahme, fo wird nach den allgemeinen Grundfäten ent= schieden, ob seine Erben fich die Annahme noch gefallen laffen muffen oder den Antrag des Geschenks zurudnehmen können.41) Dies hängt davon

³⁴⁾ I. 11. §. 1058 "wie bei anderen Berträgen". Diesen Worten wird von Förster jede besondere Bedeutung abgesprochen; sie stellen aber klar, daß über ben Bereich des Schentungsversprechens binaus die Schentung ein Bertrag ist. Bergl. oben Anm. 7. — Das sächs.
G.B. §. 1054 verlangt die Annahme nur bei dem Schenkungsversprechen. — Die Schenkung zu Gunsten eines Dritten verlangt auch dessen Beitritt. Gruchot II. 243. Oben
B. I §. 75 A. 21. Bergl. Striethorst B. 81 S. 192.

⁸⁵⁾ Savigny S. 145fg. Meyerfeld I. S. 34fg. Dagegen Mühlenbruch II. S. 477, Bangerow I. S. 174, Binbicheib II. §. 365 Anm. 5.

³⁶⁾ Schilter, exerc. 43. th. 24. Leyser, sp. 433 med. 8. Söpfner, Komm. §. 411. Bon ben Neueren behaupten die Nothwendigfeit der Acceptation Puchta, Instit. §. 205 Note p. Bangerow I. §. 121 Nr. III. Arndts §. 80. Unger II. S. 195 f. Windsiche §. 365 Anm. 5.

³⁷⁾ l. 19. §. 2. D. XXXIX. 5. Non potest liberalitas nolenti acquiri. l. 69. de R. J. Invito beneficium non datur. l. 1. §. 6. D. XXXVIII. 5. In liberalitatibus, quas non admisit is, cui quis donatum voluit. Daß dies im römijchen Rechtsbewußtsein gelegen, ergiebt sich auch aus Cic. Top. c. 8 in f. neque donationem sine acceptatione intelligi posse. Darüber daß Niemand dem Andern wider seinen Willen schenken kann, auch uach bentschem Rechtsbewußtsein, s. Grimm, Rechtsalterthimmer 1. N. S. 606. Scuffert B. 2 Nr. 45, B. 26 Nr. 129. Bergl. Entwurf des B.G.B. §. 438.

³⁸⁾ Bergl. I. §. 79 Unm. 21.

⁸⁹⁾ I. 11. §. 1059.

⁴⁰⁾ I. 11. §. 1061. Bergl. I. 5. §. 107.

⁴⁴⁾ I. 5. §§. 90-108. I. 11. §. 1062. In bem letteren ift ftatt "augunehmen" zu lesen: "Burudzunehmen". Refer. v. 29. Dezember 1837 (Jahrb. B. 50 G. 469).

ab, ob der Tod des Beriprechenden an fich den Rücktritt vom Bertrage motiviren wurde, d. h. ob der Gegenstand der Schenkung eine Sandlung mar, die nur vom Erblaffer perfonlich geleistet werden konnte. 42) In Uebrigen unterliegt die Annahme einer Schenkung, namentlich mas die Reit ihrer Erklärung betrifft, den allgemeinen Grundfäten, und nur von Willensunfähigen gilt noch die besondere, begunftigende Borfdrift, daß "jeder Dritte" zum Beften eines wegen Rindheit, Rrantheit oder Beiftes. schwäche an der Annahmeerklärung Behinderten annehmen darf. 48)

IV. Wie aus Obigem folgt, tann Gegenftand einer Schenkung Alles fein, mas geeignet ift, als Werth aus dem einen Bermögen in das andere übertragen zu werden.44) - Bei ber Schenkung des Gigenthums an einer Sache oder eines dinglichen Rechts an der Sache des Gebers (einer Servitut, eines Gebrauchs- oder Nupungsrechts) vollendet die Uebergabe oder der für die Bestellung des dinglichen Rechts fonft vorgeschriebene Aft (Auflaffung, ichriftliche Bestellung, Gestattung der Ausübung) den Erwerb; die Schentung einer Forderung, die dem Geber bisher guftand, geschieht durch Cession oder Delegation; 45) die Zuwendung einer Forberung an den Beber felbft durch das Schenkungsveriprechen, welches, weil es dem Beschenkten eine Erfüllungeklage gegen den Schenkenden giebt, nicht als ein vorbereitendes Berfprechen einer fünftigen Schenkung aufgefaßt werden darf; 46) bei Befreiungen die entsprechende Ertlä= rung, welche dem Beschenkten eine an fich giltige, nicht schon durch Ginreden zu beseitigende Schuld47) erläßt; wenn von feinem Bermögen eine Last genommen werden foll, die Ausstellung einer Quittung über die nicht bezahlte Schuld, die Burudgabe oder Kaffirung des Schuldscheins, die Erpromission, indem der Schenkende die Schuld des Beschenkten an einen Dritten übernimmt.48)

⁴²⁾ I. 5. §§. 108. 416.

43) I. 11. §. 1060, Striethorst B. 17 S. 184. Krankeit nur, wenn sie die Unfähigkeit begründet, die Annahme der Schenkung zu erklären. R.G. Entsch. B. 25 S. 295. Die Entsch. des Obertribunals B. 47 S. 113 statuirt die Möglickeit der Bertretung noch ungeborener in ihrer künstigen Existenz ungewisser Personen in der Annahme eines ihnen zugedachten Geschenkes durch jeden Dritten. Bergl. dagegen Gruchot B. 13 S. 817. In dem gedachten Fall war das Ergebnis des Obertribunals zu gewinnen, wenn die Schenkung als unter dem Modus erfolgt angenommen wurde, daß der Beschenke später geborenen Geschwissern das Geschenk antheilsweise herausgeben solke.

44) Mithin kann auch der Miteigenthümer seinem Miteigenthümer schenken, s. Koch, Komment. zu §. 1037 gegen die Entsch. im Arnsberger Archiv B. 8 S. 173.

45) Das geschieht dadurch, daß ein Gläubiger seinen Schuldner anweist, einem Dritten (dem Delegatar die Schuldner angenommen wird. Der Delegatar dem Folge leistet und vom Delegatar als Schuldner angenommen wird. Der Delegatar, der nichts von dem Delegaten zu sordern hatte, ist der Beschenke 1. 4. §. 1. 1. 21. §. 1. D. XXXIX. 5. A.S.K. I. 16. §. 264.

^{16. §. 264.}

<sup>10. §. 204.

11</sup> nger II. S. 198 fg.

12 Unger S. 198 Note 37 a. E. Der Erlaß erfordert ausdrückliche Erklärung und ist nicht schon aus der Aushändigung der Schuldurkunde zu entnehmen. Entsch. B. 7 S. 88,

24 Borausgesetzt, daß dies im ausgetauschten Einverständniß mit dem zu beschenkenden Schuldner geschieht. Dhee dieses Einverständniß wird der Schuldner zwar seinem Gläubiger gegenüber befreit, und die Regreßtlage gegen ihn kann ausgeschlossen sein, aber es liegt kein Schenfungevertrag vor.

Besonders hervorzuheben ist als Gegenstand ein ganzes Bermögen oder ein aliquoter Theil deffelben.49) Das A.C.R. erwähnt eine folche Schenkung nur beiläufig als möglich;50) einzelne Regeln giebt es für fie nicht, und aus einer Meußerung von Svaregbi) geht hervor, daß die Redaktoren menigstens zeitweise sie nur von Todesmegen als denkbar aufgefaßt haben. Bereits an anderer Stelle ift ausgeführt, daß bei einem Rechtsgeschäft unter Lebenden unter Bermögen nur der Inbegriff aller bem Berfügenden gehörenden Sachen und Rechte gemeint fein kann, und daß felbst wenn zugleich die Uebernahme der Schulden bedungen sein follte, nur eine Singularsuccession in alle unter dem Gesammtnamen ausammengefaften Gegenstände eintritt.52) Die Schentung eines gangen Bermogens fann alfo nur dadurch vollzogen werden, daß jede einzelne Sache, jedes einzelne Recht in der ihm eigenthümlichen Art und Beise in das Bermögen des Beschenkten gelangt, durch Tradition oder Auflassung oder Ceffion u. f. w. Die aus einem Schenkungsverfprechen folchen Inhalts abgeleitete Erfüllungstlage muß fich auf Uebereignung der einzelnen Sachen und dinglichen Rechte, auf Ceffion der einzelnen Forderungen richten. Die abweichende Anschauung Roch &,58) daß das Eigenthum eines geichenkten ganzen Bermögens schon durch den Bertrag übergebe, ift dem A.P.R. durchaus fremd.54) Gegenüber dem unbedingt ausgesprochenen Sat: "jur Ermerbung des Eigenthums ift die Befinnehmung erfordert",55) einem Sate, welcher insoweit Geltung beansprucht, als nicht bas Gefet felbst ausdrücklich eine Ausnahme macht, 56) beruft sich zwar Roch auf I. 11 §§. 474, 475: "durch Abschluß des Erbschaftskaufs (d. h. durch den Bertrag) geht das Eigenthum auf den Räufer über." Aber durch den Erbichaftstauf werden nicht die einzelnen Beftandtheile der Erbichaft, auch nicht diese als Inbegriff gedacht - es wird das Erbschaftsrechts7) veräußert, der Kauf eines Rechts ist Ceffion, eine körperliche Uebergabe dieses Rechts ist nicht möglich.

Unter gangem Bermögen fann im Zweifel nur das gegenwärtig oder im Augenblid der in Aussicht genommenen Erfüllung vorhandene, nicht auch das zukünftig etwa zu erwerbende Vermögen verstanden werden. 58)

⁴⁹⁾ Meyerfelb II. S. 1 (§. 21). Savigny S. 134. Unger S. 207.
50) I. 11. §. 1087.
51) Jahrb. B. 52 S. 18: sie sei widerrustich, weil sie nur mortis causa geschehen könne.
52) Oben B. I. §. 21 Anm. 2. Entsch. B. 43 S. 128. Rehbein II. 393.
53) Rote zu §. 1087. Gegen ihn auch Göppert, Beiträge z. L. v. Miteigenthum. S. 116

⁵⁴⁾ Oben B. I §. 23. 55) I. 9. §. 3.

⁵⁶⁾ Erbichaftserwerb I. 9. § 367, ber fogleich zu erwähnende Erbichaftstauf, Eigenthumserwerb an Grundstüden durch Auflaffung nach bem Gefet v. 5. Mai 1872 und andere Falle.

⁵⁷⁾ I. 11. §. 447. 54) Meyerfelb II. S. 5 fg. Savigny S. 142. Unger S. 212. Entsch. B. 43 S. 128 erkennt die Möglichkeit eines Schenkungsversprechens bezüglich des künftigen Bermögens (des Bermögens nach seinem Stand am Todestage des Geschenkgebers) an; eine schon gegen-

Es entscheidet die Auslegungsregel, daß für die mindere Verpflichtung zu deuten ift.59) Wird dagegen das ganze Vermögen auf den Todesfall verschenkt, so begreift es auch das später erworbene. Der Grundsatz des römischen Rechts, daß Bermögen nur dasjenige sei, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt,60) hat bei folder Schenkung feine volle Bedeutung; nur soweit das Bermögen schuldenfrei ift, foll es den Empfänger bereichern. Der Geber ift daher berechtigt, den Betrag der Schulden vorweg abzuziehen, und nur was übrig bleibt, zu übergeben. Bon dem Berhältniß des Geichenknehmers zu den Gläubigern ist an anderem Orte gehandelt. 61)

Eine Erbichaft, die dem Geschenkgeber noch nicht angefallen ift, fann ebenso wenig wirksam verschenkt werden, wie fie verkauft werden kann. 62) Die Schenkung einer angefallenen Erbichaftes) wird, wenn das Erbrecht felbst oder eine Quote davon geschenkt sein foll, nach den Grundsätzen zu behandeln fein, welche das Landrecht für den Erbichaftstauf in diefem Rall aufftellt. Wenn der Inbegriff der Erbichaftssachen geschenkt ift, so liegt Schentung eines quantitativen Theils des eigenen Bermögens vor. 64)

Die einzige ausdrückliche Regel, die das A.C.R. über die Schenkung eines gangen Bermogens enthält, ift die:65) wenn der Schenkende fich die Berfügung über einen gemiffen Theil (einen Antheil oder einen einzelnen Bestandtheil) oder eine gewiffe Summe vorbehalten und hierüber (bis zu feinem Tode) nicht verfügt hat, so fällt dieser Theil oder diese Summe an den Beschenkten, wenn der Geschenkgeber nicht als gesetzliche Erben Bermandte in auf- und absteigender Linie, Geschwifter ober Geschwifterkinder erften Grades hinterläft; diese follen einen vorzüglichen Anspruch haben.

wärtig wirksame Eigenthumsübertragung von erst künstigem Bermögen ist selbstverständlich undenkbar. Strieth, B. 18 S. 178, B. 38 S. 110 gegen die Julässigkeit einer Schenkung des künstigen Bermögens. Der in der gemeinrechtlichen Literatur (vergl. Savigny S. 142, Sintenis I. 209) erörterte Gegengrund, daß eine solche Schenkung die Testissseichen. Bon größerem Gewicht ist die Erwägung, ob der Bertragsgegenstand bestimmt genug bezeichnet sei. Jedenfalls muß klar sein, nach dem Bermögensstande welches künstigen Momentes das Bermögen geschenkt sein solke. Ih dies aber der Fall, und soll die Schenkung erst dann persizirt werden, so ist auch ihr Gegenstand deutlich genug bestimmt. Ganz anders läge die Sache, wenn man dem Bertrag die Wirkung gäbe, das Bermögen als Hanzes ohne Weiteres zum Eigenthum des Beschenken, das künstige nur so die feter. D. 3. 9. 944 läst nur das ganze gegenwärtige Vermögens sibersteigt. Vergl. Unger II. 212. Für nichtig erklätt das sässe Schenkung des Gechenkung des ganzen Bermögens, oder einer Quote desselben. Bez. des code civ. s. Art. 943, 947, 1084.

^{9) 1. 39 §. 1} de V. S. Es werden nur die Schulden z. 3. der Schenkung abgezogen.
1) Oben B. I. §. 102. Anm. 18, wo auch auf den abweichenden Standpunkt des Entwurfs des B.G.B. hingewiesen ift.

⁸²⁾ Schenkung einer best immten Sache oder Summe aus einer künstigen Erbschaft ift Entsch. B. 38 S. 89 für zulässig erklärt, da §§. 445. 446 I. 11 nur von der Erbschaft als Erbsschaftsrecht handeln. Nach gemeinem Recht wäre auch eine solche Schenkung unzulässig. 1. 30. C. II. 30.

⁶⁸⁾ Gegensatz ber §§. 448. 450. 64) Förster war auch hier anderer Ansicht. 65) I. 11. §. 1087.

V. Wird Mehreren geschenkt, so erwerben fie an dem Geschenk Miteigenthum; fann dies Einer von ihnen nicht, fo wachft fein Antheil nicht wie bei Ruwendungen von Todeswegen den Uebrigen zu, sondern bleibt bei dem Schenkenden und dieser wird auf diesen Antheil Miteigen= thümer. 66)

VI. Abgesehen von dem Klagerecht aus der Schenkungsobligation ift die Schenkung hauptfächlich aus drei Brunden Begenstand befonderer Regeln geworden, welche das Rechtsinftitut der Schenkung individualifiren. 67) Man hat das Schenken, um leichtsinnigen Bermögensminderungen entgegen zu wirken, durch besondere Formen erschwert; man hat aus gleichem Grunde unter gemiffen Voraussetzungen dem Geber einen Wider= ruf gestattet; man hat Schenkungen unter Cheleuten untersagt. diefen Rechtsregeln hat das A.C.R. die lette nicht aufgenommen, Geichenke unter Cheleuten sind wie unter Femden giltig. 68) Das Erforderniß einer besonderen Form ift im preußischen Recht zwar festgehalten, aber abweichend pom römischen Recht. Der Widerruf ist auch im U.S.R. zu einer umfangreichen Theorie entwickelt.

A. Die Form. 69) Rach neuestem 70) römischen Recht muß eine Schenkung, deren Betrag 500 Solidi 71) übersteigt, gerichtlich infinuirt werden. Bis zu diesem Betrage ift fie formfrei. Es ift gleichgiltig, ob die Schenkung durch Bertrag (Schenkungsversprechen) erfolgt, oder durch Uebergabe vollzogen wird. Auch im letteren Kall muß infinuirt werden. 72) Die Infinuation ift eine Erklärung der Schenkung vor Gericht und die Abfaffung eines gerichtlichen Protofolls darüber. Der Richter beglaubigt, aber er hat nicht zu genehmigen, auch nicht über die Wirkung des Geschäfts au belehren oder seine Rechtsgiltigkeit zu untersuchen.73) Die Richtbe=

<sup>68) §§. 1085. 1086.
67)</sup> Savigny S. 4. Arndts S. 102 oben Anm. 4. Unger S. 189 Rote 2.
68) II. 1. §. 310. Ebenso österr. G.B. §. 1246 und der Entwurf des B.G.B. Wegen der erweiterten Ansechtbarkeit der unentgeltlichen Zuwendungen an Ehegatten zu Gunsten der Gläubiger vergl. Bd. I. §. 114 Anm. 45.
68) Savigny S. 194 fg. §§. 165—167.
10) Ueber das ältere römische Recht, die lex Cincia, fragm. Vatic. §. 249 l. 1. Cod. Theod. VIII. 12. l. 25. C. VIII. 54. l. 29. eod. l. 31. eod., wordus hier nicht weiter eingegangen werden kann, s. Savigny S. 194 und die Rote a. Citirten, dazu noch Puchta, Cursus der Instit. §. 206. Das heutige röm. R. ruht auf l. 36 §. 3. C. XIII. 54 und §. 2. J. II. 7.

^{71) 500} Solibi nach Savigny S. 210 vergl. Seuffert XVIII. 32 = 1400 Thlr. angenommen, richtiger, wie von Francke im civ. Arch. B. 47 Nr. 18 bargelegt, = 2000 Gulben im 18 Guldenfuß = 15555/, Thlr. oder 4666,66 M. Bergl. Seuffert B. 27 Nr. 229. R.G. Entsch. B. 1 S. 313, B. 8 S. 145. Bez. der Schenkung von Renten, die auf die Lebensdauer eines der beiden Theile beschränkt find vergl. Seuffert XVIII. 37, 28 G. Archivelle beschränkt find vergl. Seuffert XVIII. 37, R.G. Entsch. B. 8 S. 143. Begründung einer Familienstiftung als Schenkung über 500 solidi. R.G. Entsch, B. 5 S. 138. Das sächs. G.B. steckt in §. 1056 bei 1000 Thr. bie Grenge.

⁷²⁾ Savignh S. 210 fg. Seuffert V. 165. VI. 39. VIII. 133. XVIII. 38, 40.
72) Savignh S. 216. Seuffert XVI. 111. XVII. 242. Es genügt daher die bloße gerichtliche Anerkennung der Schuldurkunde. Seuffert B. 1. 343 R.G. Entsch. B. 6
S. 181. Dagegen genügt nicht, wie mit guten Gründen bei Seuffert XVI. 111 ausgeführt ift, daß eine versiegelte Schenkungsurkunde dem Gericht überreicht werde.

achtung dieser Form wirft Richtigkeit der Schenkung, soweit fie jenen Betrag übersteigt. Bis zu demselben bleibt fie giltig. 74) Soweit die Schenkung nichtig ift, kann das Beschenkte auch durch Ersitzung nicht erworben, es kann kondizirt, auch gegen den dritten Besitzer vindizirt werden.75) Belche Wirkung die Nichtigkeit der Schenkung gegenüber dem Dritten im Obligationsverhältniß hat, falls durch Expromission oder Delegation geschenkt worden, ift streitig. 76)

Das A.C.A. bestimmt: "Schenkungsverträge follen gerichtlich abgeschlossen werden". 77) Hier, wie im romischen Recht ift die gerichtliche Form, Erklärung zu gerichtlichem Protokoll zur Beglaubigung, nicht zur Bestätigung.78) Abweichend vom romischen Recht ift die Rothwendigfeit der gerichtlichen Form nicht vom Betrage des Geschenks bedingt. Die Bestimmung bezieht sich aber nur auf das obligatorische Schenkungsver-Dies ergiebt die Aeußerung von Svarez bei der Schlußrevision:79) "es ift als Vorbeugungsmittel angenommen, daß aus pactis de donando, wenn fie außergerichtlich gefchloffen, auf Erfüllung nicht foll geklagt werden konnen. Es giebt Leute, die fich febr bedenken, wenn fie nur etliche Louisd'or baar aus ihrem Beutel weggeben follen, die es aber gar nichts koftet, ein Berfprechen, das erft in der Rukunft erfüllt werden foll, auszustellen und zu unterschreiben."

Durch die gerichtliche Form soll also nur das noch nicht erfüllte Schenkungsversprechen getroffen werden;80) die ausgeführte Schenkung fällt nicht darunter.81) Daher tann, wenn eine geschentte bewegliche Sache oder Summe wirkliches) übergeben worden, das Gefchent nicht wegen mangelnder Form widerrufen werden. 88)

⁷⁴⁾ Savigny §. 167 S. 217. 218. R.G. Entich. B. 5 S. 195, B. 8 S. 144.
75) Savigny S. 219. Für das Uebermaß ift die Schenkung nicht Usukapionstitel, und der Beschenkte ift insoweit als unredlicher Besitzer anzuseben, "weil er weiß, daran kein Eigen-

Beschenkte ist insoweit als unredlicher Besitzer anzusehen, "weil er weiß, daran tein Eigenthum zu haben", freilich auch wieder insoweit nicht, als er annehmen kann, mit dem Willen des Eigenthümers zu besitzen. Savig n.h. S. 219. Daß auch gegen den dritten Besitzer vindizitt werden kann, solgt aus der Nichtigkeit der Schenkung. 1. 5 §. 18. D. XXIV. 1. 1. 1. 36 pr. eoch. 1. un. §. 5. C. V. 13.

76) S. hierüber Savig n.h. S. 587 sg., bes. S. 596 s. 599. Beilage X.

77) I. 11. §. 1063. Birklich gerichtliche Form, dorsgerichtliche Form genügt nicht. Strieth. B. 100 S. 243. Aur schristliche Form verlangt das österr. G.B. §. 943. Erklärung zu gerichtlichem Protokoll oder gerichtliche Bestätigung nach säch S.B. §. 1056. Der Entwurf des B.S.B. §. 440 fordert gerichtliche Bestätigung nach säch S.B. §. 1056. Der Entwurf des B.S.B. §. 440 fordert gerichtliche der notarielle Form des Schenkungsversprechens und der schenkungsweise übernommenen abstrakten Berpslätung.

76) Koch, R. d. F. III. S. 167 a. E. 168. Nicht bloßes Anerkennen der Unterschrift eines Schenkungsafts, sondern Erklärung desselben vor Gericht. War die Schenkung unter ein anderes verpslichtendes Geschäft verdeckt, für das dissimulirende Geschäft aber die gerichtliche Korm gewahrt, so genügt dies der Kormvorschrift. R.G. Entsch. B. 15 S. 293.

79) Jahrb. B. 41 S. 23 s.

³⁰) Jahrb. B. 41 S. 23 f.
³⁰) Auch so nach österr. Recht. Unger S. 205.
³¹) Bergl. Entwurf des B.G.B. §. 441. Der Ausführung der Schenkung kann ein sormell unwerbindliches Schenkungsversprechen vorgegangen sein; die Aussührung erledigt dann das Schenkungsversprechen nach der obligatorischen Seite.
³³) I. 11. §. 1068. Die geschenkte Sache muß nach der herrschenden Auffassung in den Gewahrsam des Beschenkten oder eines von der Person des Tradenten verschiedenen Stellvertreters gekommen sein. Es muß zwischen Schenker und Beschenkten die zugesicherte Rechtsübertragung abgemacht sein. Bloß symbolische Uebergabe genügt nicht. Entsch. B. 62 S. 385. Striethorft B. 77 S. 190. Rehbein II. 398. R.G. bei Fruch ot

Bei körperlich übergebenen unbeweglichen Sachen schloß das Landrecht die Rückforderung aus, wenn die justa causa der Uebergabe, der Titel, in schriftlicher Form erklärt worden. Dem außergerichtlichen schriftlichen Bertrag war insofern die Kraft einer verbindlichen Bunktation beigelegt. 84) Aur Reit vollendet bei Grundstücken erft die Auflassung die bei der Schenkung beabsichtigte Bereicherung des Beschenkten. Dieselbe heilt auch in diesem Kalle die mangelnde Form des Schenkungsversprechens, so daß es auf die Schriftform deffelben nicht mehr ankommt. 85) Ift aber das Grundstud nicht aufgelaffen, fondern nur übergeben, fo läßt fich zwar ausführen, daß die llebergabe, da durch dieselbe der Gigenthumsübergang nicht mehr ausge= führt wird, die alte Bedeutung nicht mehr haben könne; das Gefet hat aber diese Folgerung nicht gezogen, und es rechtfertigt sich deshalb nicht, der landrechtlichen Bestimmung, welche nicht bloß die lebergabe für binreichend erklärt, um den Beschenkten zu sichern, sondern eine obligations= rechtliche Einwirkung der Schriftform für den Kall des Singutommens der Uebergabe regelt, die noch fortdauernde Geltung zu versagen. Noch jest fann alfo ein ichriftliches Schenkungsversprechen bezüglich eines übergebenen Grundstücks die Kraft einer Punktation beanspruchen und die Rlage auf Auflaffung begründen.

Es bedarf ferner die schenkungsweise erfolgende Cession nicht der gerichtlichen Form, weil die Abtretungshandlung, der lebergabe forperlicher Sachen analog, die Schenkung vollzieht. 86) Schenkweise Einräumung

B. XXIV. S. 442. Aud beim constitutum possessorium wurde bies von Forfter und auch fouft augenommen, weil es noch eine Rlage auf Erfüllung übrig laffe; biergegen fpricht aber, bag 5. 1068 nur bie von unbeweglichen Sachen handelnden §§. 1066, gegen pricht aber, daß §. 1068 nur die von underveglichen Sachen handelnden §§. 1066, 1067 in Bezug nimmt, nicht den von der Uebergabe beweglicher Sachen redenden §. 1065. Eine durch formgerechtes Konstitut übergebene beweglicher Sachen redenden §. 1065. Eine durch formgerechtes Konstitut übergebene beweglicher Sachen frei une Eigenthum des Geschenkners; er vindizit sie und braucht nicht mehr aus dem Bertrage zu klagen. Jedenfalls ist nicht abzusehen, weshalb brevi manu traditio nicht genitgen soll, wie Körst er aussührte. Bei derselben ist die geschenkte Sache nicht bloß in den Bestig des Beschenkten gelangt, sie sindet sich auch in seinem Gewahrsam. Dem hat sich Dernburg II. §. 162 Aum. 11 angeichlossen; wenigstens sagt er, die der nicht bloß in den Schenker die körperliche Ferrschaft siber die Sache zu nehmen. Eine Ertlärung des bestigtenden schiffer, diesem neh hatstächlich fortbesitzenden Schiffseigenthumers an den nicht bestigenden Schiffer, diesem werde auf Grund einer Schenkung der Bestig übertragen, und nun solgt jene Ertlärung, so kann der Umstand, daß der frühere Schiffseigenthümer auf dem Schiffe bie Berschen Schiffseigenthümer auf dem Schiffe bleibt, weder den Bessitzwechsel noch den Eigenthumswechsel, also auch nicht die Berseltion der Schenkung hindern.

83) I. 11. §S. 1065. 1066. Bei Strieth. B. 11 S. 71 war das Geschent der 1000 Ther. durch Einhändigung an den Bormund vollwirksam geworden, ohne daß es der gericht-

burd Ginhandigung an ben Bormund vollwirtfam geworben, ohne daß es ber gerichts

sichen Form bedurft hatte.

44) §§. 1066. 1067. Bergi. §. 135 I. 5 und Koch's Note hierzu. Entsch. B. 1 S. 363.

55) E. Erwges. v. 5. Mai 1872. §. 10. Dernburg B. II. §. 162. Anm. 13. (vergl. auch Mamsroth bei Gruchot B. 34 S. 603) hält §§. 1066, 1067 im Wesenklichen für antiquirt und mißt benselben Bedeutung nur für den Fall bei, daß die geschenkten Grundstücke noch kein Blatt im Grundbuch haben, wobei er wohl stillschweigend voraussetz, daß auch die Anlegung

sell Blatte nicht möglich fei.

so Gnisch, B. 51 S. 121. Die Cession muß aber au sich rechtsgiltig ausgeführt sein, b. h. es muß die Abtretung bei verbriefter Forberung schriftlich erfolgt sein. Auch ist regelmätig nothwendig, baß die schriftliche Cession dem badurch Beschenkten eingehändigt, nicht etwa in der Hand des Geschenktebers geblieben ift: aber auch letzteres genfigt, wenn Beschenkter Barfter (Gecius), Preng. Privatrecht. II. 6 Muft.

eines dinglichen Rechts, in dessen Besitz und Genuß der Beschenkte gesetzt wird, muß ebenfalls ohne gerichtlichen Bertrag als wirtsam angesehen werden.87) Nur bei dem noch zu erfüllenden Schenkungsversprechen hängt die Erzwingbarkeit von der gerichtlichen Form ab, weder notarielle noch einsache Schriftlichkeit begründen die Klage auf Erfüllung.88)

Das A.C.R. hat noch die weitere Borschrift, daß der Schenkende bei gerichtlicher Abschließung des Bertrages ausdrücklich zu versichern habe, daß Geschenk die Hälfte seines Bermögens nicht übersteige; dabei soll ihm das Gesetz nebst den Folgen seiner Angabe deutlich ausgelegt werden, und wie dieses geschehen, in dem Protokoll ausdrücklich bemerkt werden. 89)

88) I. 11. §. 1069. Ueber bie Rachwirkung beutschrechtlicher Ibeen bei ber Rlage auf Erfüllung eines Schenkungsversprechens s. Laband, die vermögensrechtlichen Rlagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters. 1869 S. 150.

in berselben Urtunde acceptirt hat. Bergl. Schles. Arch. B. 4 S. 472. Entsch. B. 20 S. 128, B. 2 S. 260. Strieth. B. 9 S. 192c. B. 43 S. 268 b. A.G. bei Gruch ot B. 34 S. 956. Boots in der Arnsb. jurist. Monatsschr. I. 321. Aushändigung der Schuldurtunde und, bei Abtretung hypothetarischer Forderungen, notarielle Beglaubigung waren von Förster zu Unrecht erfordert. Sie gehören nicht zur Perseltion der Abtretung. Bergl. in erster Beziehung gegen Entsch. B. 82 S. 16 Aehbein II. 401: R.G. Entsch. B. 4 S. 225. Auch nach österr. R. ist die Eessten von der besonderen Schentungsform befreit. Unger S. 205 Note 15. — Schentung durch Delegation, Expromission, Erlaß bedarf nicht der gerichtlichen Form (Entsch. B. 5 S. 261, B. 13 S. 190. Rehbein II. 400. Strieth. B. 43 S. 269 c.). Dabei wird aber vorausgesetzt, daß der Beschentte bei der Delegation wirklich in die Lage gebracht ist, über die geschenkte Forderung wie über seine eigene zu versügen, d. h. gegen den Delegaten zu slagen, und daß er bei der Expromission und dem Erlaß durch die Befreiung von seiner Schuld eine Bermögensvermehrung erhalten hat, d. h. er muß bei der Expromission eine Einrede gegen den Gläubiger, dei dem Erlaß eine Einrede gegen den Schenkunde zu beanspruchen. — Daß die Schenkung eines Sparlassendaß über mehr als 150 M. nicht durch bessen den Wähndiger, bei dem Erlaß eine Gurede gegen den Schenkunde zu beanspruchen. — Daß die Schenkung eines Sparlassendaß über mehr als 150 M. nicht durch bessen den Perdente Und ausgeschilten Betrag von B. nicht sondigeren. Strieth. B. 89 S. 111. Pabei if: aber zu beachten: Wenn A. dem B. das Sparlassendaß sperlungsweise übergeben, und B. es in Gemäßeit der ihm ertheilten Ermächtigung realisset hat, so sand Striethord B. 32 S. 110. 80. S.

2377, Rehbein II. 404. Bergl. and Lehmann bei Gruch ot B. XII. S. 840. R.G. Entsch. B. 9 S. 243, B. 17 S. 295. Anders liegt die Sache, wenn B. nur das Buch auf einen anderen Ramen hat umschreiben lassen bei Gruch t XVI. 323 an, daß die bloße Rebergade geninge. Über der Grund, daß d

Einlage einzuziehen, ist unrichtig: die Sparkasse ist nur besugt, nicht verpslichtet, an ihn ohne Legitimationsprüsung zu zahlen.

87) Entsch. B. 13 S. 239 ist die gerichtliche Form für nothwendig erachtet, — im vorliegenden Fall richtig, weil die Ruhung nur versprochen war; aber die Gründe verlangen unrichtig allgemeine Wahrung der gerichtlichen Form. Schenkweise Einräumung einer Grundgerechtigkeit ersordert als Modus die Schriftsorm. In R.G. Entsch. B. 2 S. 4 wird auch in der schenkweise ersolgten Aussiellung eines eigenen Wechsels des Schenkers eine persette Schenkung gesehen, gewiß mit Recht, wenn eben der Wechselanspruch den Gegenstand der Schenkung bilden sollte, Bedenten wären zu erheben, wenn der Wechsel nur Zahlungshalber zur Deckung des auf Geld gerichteten Schenkungsversprechens ausgestellt wäre. Eine Schenkung, die in der Weise auszusühren versucht ist, daß der Geschgentgeber simulatim eine Schuldurkunde über ein Darlehn an eine interposita persona ausstellt, welche sodann die Darlehnsforderung dem Geschenkungmer cedirt, ist nicht ausgesührt, weil die cedirte Darlehnsforderung in Wahreit nicht besieht. Entsch 28. Sollte der ursprüngliche Scheindarlehnsgläubiger beschent berveden, so ist das Schenkungsversprechen mangels der gerichtlichen Form unverdindlich. Eine Hinüberziehung der Bähr'schen Aussicht (Anextennung S. 287), das solden Falls eine abstratte Schuld konstituter werde, ist für das preußische Rech iebensalls abzulehnen.

⁸⁹⁾ I. 11. §§ 1094. 1095.

Dieje Bestimmung findet sich aber bei der Regelung des Widerrufs der Schenkung wegen Uebermages, nicht, wo von der Form des Schenfungsvertrages die Rede ift. Danach befteht jest, abweichend von einer durch Roch 90) vertretenen Ansicht, volle Uebereinstimmung darüber, daß Nichtbeachtung diefer Borfdrift die Schenkung nicht formell ungiltig macht, fondern nur diefen befonderen Grund gum Widerruf nicht Darum ift es auch möglich und julaffig, die Schenkung eines ganzen Bermögens, obschon bei ihr jene Erklärung nicht abgegeben werden tann, "rechtsgiltig" vorzunehmen. Wird die Schenkung des gangen Bermögens ohne gerichtlichen Bertrag sofort durch Nebergabe (Tradition der einzelnen Sachen und Ceffion der Rechte) vollzogen, fo ift freilich die Schenfung erft gefichert, wenn der Reitablauf von drei Sahren das Widerrufsrecht beseitigt hat, weil der Berzicht auf den Widerruf wegen Uebermaßes nur in der gerichtlichen Form wirksam ift.91)

Wie bereits oben ermahnt, kann die Annahme der Schenkung in ieder Korm erfolgen. Gin gerichtlicher Bertrag 92) liegt zwar nur vor, wenn auch der Geschenknehmer die Annahmeerklärung gerichtlich abgegeben hat. Aber wie derjenige, der schriftlich oder zu Brotofoll sich jum Abschluß eines schriftlich zu schließenden Bertrages bekennt oder einseitig die Bertragserklärung abgegeben hat,93) fich auf den Mangel der Schriftform nicht berufen fann, muß daffelbe von dem Schenker gelten, der in gericht= licher Form das Schenkungsversprechen abgegeben oder fich dazu bekannt und die Urfunde dem Promiffar eingehändigt hat.

B. Der Widerruf einer Schenkung ift die zweite Besonderheit dieses Rechtsgeschäfts; 94) fie trifft nicht nur das Schenkungsversprechen, sondern ebenso die icon vollzogene Schenkung. Der Widerruf ift eine Ausnahme von dem Rechtssatz, daß giltig errichtete Geschäfte unwiderruflich find;95) er wird nur gestattet aus besonderen Gründen und fett eine giltige Schenkung voraus, alfo entweder ein gerichtliches Schenkungsversprechen. oder eine durch Uebergabe vollzogene Schenkung; er unterscheidet fich mesentlich von der Anfechtung, welche wegen Ungiltigkeit stattfindet,96) ebenso von der Aufhebung, welche zwar auch ein giltiges, aber ein noch nicht erfülltes Beschäft betrifft, und die regelmäßig nicht in der Beise denkbar ift, daß der

⁹⁰⁾ Roch, Romm. Rote ju §. 1094. R. d. F. S. 168 f. 213 oben. Bergl. hierüber Svarez, Jahrb. B. 41 S. 29f.

⁹¹⁾ S. auch Gbppert, Beitr. 3. Lehre v. Miteigenthume S. 116 Note 1. 3m Privatrecht B. 2 S. 286 §. 611 a. A. hat Roch im Widerspruch mit feinen anderen Schriften die richtige Unficht.

⁹⁹⁾ I. 11. §. 1063. 93) I. 5. §. 185. Bergl. B. I. §. 75 Anm. 21. 94) Savigny S. 214 f. §§. 168. 169. Koch, R. d. F. S. 174 fg. Unger S. 212 fg. Bollad a. a. D.

⁹⁵⁾ Grundfätlich ift die Unwiderruflichkeit auch für die Schenkung anerkannt in §. 1089 d. T. Bergl. öfterr. Gej.B. §. 946. 96) Oben B. I. § 41, §. 87 im Eingang.

Berpflichtete fich einseitig und willfürlich feiner Berpflichtung entzieht. 97) Bermandter ift er mit den Rudforderungsrechten (den Rondiktionen, die wegen mangelnden Rechtsgrundes gegeben find), insofern mit dem Widerruf der Grund zum Saben des Geschenks wegfällt.98) Das Charafteristische des Widerrufs einer Schenkung besteht darin, daß der Geschenkgeber selbst - vor oder nach der Erfüllung - von dem rechtswirksam erklärten Willen wieder abgeben kann. Die Möglichkeit, daß Andere - Gläubiger des Geschenkgebers, Bflichttheilserben - aus ihrem Rechte die Schenkung anfecten, beruht auf durchaus verschiedener Grundlage. Erstere hat im 8. 114 Erörterung gefunden, lettere wird im Rusammenhang mit dem Bflichttheilsrecht im vierten Bande besprochen werden, und es wird hierbei auch die hier eingreifende Erftredung diefer Pflichttheilstlage auf diejenigen in Betracht gezogen werden, welche gur Reit der Schenkung des Berftorbenen bereits gesetliche Alimentationsansprüche hatten, die aus feinem Nachlaß nicht Befriedigung finden fonnen.

Das römische Recht gestattet in zwei Fällen dem Geber, seinen Willen zu ändern: wegen nachgeborener Kinder und wegen Undankbarkeit des Empfängers. Beide Ralle kniipften fich im alteren Recht an das Batronatsverhältniß an,99) der lettere hat dann durch Juftinian,100) der erstere durch die gemeinrechtliche Praxis 101) eine allgemeine Anwendbarkeit erhalten. Gin Widerruf wegen Uebermaßes mußte dagegen bem römischen Recht fremd fein, weil es hiergegen schon durch seine Borschrift über die Form Borforge getroffen hatte. Das steht nach A.L.R. anders. Die gerichtliche Form hat zur Sobe des Geschenks teine Beziehung, fie foll nur das Schenkungsversprechen klagbar machen. Deshalb mar, um übermäßige Schenkungen zu verhuten, folgerecht, daß man einen besonderen Biderrufsgrund aufstellte. Damit erschöpften fich aber die Falle des eigent= lichen Biderrufs, soweit folder dem Geber felbft gufteht, und wenn das A.C.R. unter diefe noch die spätere Berarmung des Gebers gahlt,102) fo giebt es doch bei folder dem Schenkenden nur ein Recht auf Unterhalt, welches sich wesentlich vom Widerruf unterscheidet.

Die einzelnen Regeln des A.E.R. über den Widerruf find folgende:

1. Ohne besonderen Grund für die Willensänderung tann der Beber jede außergerichtliche Schenfung, alfo jede ohne gerichtliches Schenfungsversprechen durch Uebergabe vollzogene, innerhalb von sechs Monaten

⁹⁷⁾ Dben B. I. §. 87. Savigny G. 226.

⁹⁶⁾ Savigny S. 225.

^{99,} Cavignh C. 228. 229 f.
100) I. 10. C. VIII. 56.
101) Lauterbach ad. XXXIX. 5. §§. 53-57. Wernher II. 10. obs. 371. Söpfner, S. 412 Rr. 3, ber biefen Wiberrufsgrund auf die ftillschweigende Klausel redus sic stantibus gurudsubrt. Koch, R. b. F. S. 177. Winbscheib §. 367 a. E. gegen die gemeinrechtliche Geltung biefes Wiberrufsgrundes. 102) I. 11. g. 1198 fg.

seit der Uebergabe widerrufen. 103) Dies ift eine dem preußischen Recht gang eigenthümliche Bestimmung, die das Korrektiv gegen die Formlofigkeit der Schenkungen durch lebergabe bilden foll. Außer der Zeitgrenze hat die Willfür des Gebers hier keine Schranken. Aber eben darum weil dieser Widerruf allein aus der Willensänderung des Schenkenden hervorgeht, keiner besonderen objektiven oder thatsächlichen Gründe bedarf, ist es der Natur der Sache widersprechend und ein Fehlgriff, einen folden Widerruf dem Erben des Gebers zu gestatten. Der Erbe kann den Willen des Erblaffers nicht ändern, die bloke Sähigkeit oder Möglichkeit, den Willen zu ändern, läßt sich nicht vererben. 104) Wit Ablauf der sechs Monate erlischt dieses willkurliche Widerrufsrecht. Weil dasselbe nicht die Bedeutung der Unfechtung einer ungiltigen Schenkung hat, kann nach fechs Monaten die gang verschiedene Anfechtung aus allgemeinen gesetlichen Gründen 3. B. wegen wesentlichen Frrthums nicht verfagt werden. 105) Als Schenfung durch "llebergabe" find alle diejenigen Schenkungen anzusehen, welche im Sinne ber obigen Ausführungen durch die in's Werk gesetzte Zuwen-

¹⁰⁸⁾ l. 11. §. 1090. Dem Entwurf bes B.G.B. fremd. Widerruf durch einen Dritten im Auftrag des Schenkenben verlangt überzeugenden Nachweis des Auftrags dem Beschenkten gegenüber. Strieth. B. 65 S. 122.

104) Präj. 1554. Entsch. B. 11 S. 256, B. 66 S. 46. Rehbein II. S. 407, Striethorst B. 93 S. 157, B. 100 S. 112, R.G. bei Gruchot B. 26 S. 971, R.G. Entsch. B. 12 S. 289, B. 15 S. 226 zeigen, daß die Praxis an der entgegengesetzen Ansicht sestibil. und das Revolationsrecht dem Erben und dem Nachlaspsteger zuschreibt. Die Regel von der Bererblichseit aller Nechte ist richtig für alle an objektive Boraussetzungen geknührten Bermögensrechte: die von den sonstigen Regeln des Bertragsrechts abweichende gesehliche Wöglichseit eines Widerunss wegen einsachen Sinneswechsels ist aber etwas streng persöuliches. Deutlicher als im §. 1065 geschehen, kann ein Geseh nicht aussprechen, daß die ausgeführte Schenkung einer beweglichen Sache nachber nicht mehr wegen Formmangels angesochten werden kann, daß also §. 1090 nicht von solcher Ansechtung, sondern von der Keubegründung einer Rücksorung durch den erklärten Willen des Widerruss handelt. Allerdings hebt §. 1112 die Unvererblichseit des Widerrusse nur bei dem Widerrussen lebermaßes hervor. Hier konnte man aber den Zweisel haben, ob es sich nicht um ein an objektive Bors einer Rückforderung durch den erkläten Willen des Wideruss handelt. Allerdings hebt §. 1112 die Unvererblickleit des Wideruss nur bei dem Wideruss wegen Uedermaßes hervor. Her konnte man aber den Zweisel haben, od es sich nicht um ein an objektive Boraussehungen geknüpftes Recht, das vererblich sei, handle. Auch deim Wiederkauf und dem Reukauf geht das Laudrecht (I. 11. §§. 314, 316, 318, 332) von der Regel der Unvererblickleit aus; nur wenn eine bestimmte Zeit sestgekelt ist, mit der das Recht erlöschen soll, wird diese Willenserklärung dahin gedeutet, daß dadurch das Recht auch für die Erben stiepulitt sei. — Hat der Seichenkgeber dem Beschenkt das Recht auch für die Erben stiepulitt sei. — Hat der Seichenkgeber dem Beschenkt das Bedruft das Recht auch für die Stund gegeden, so ist die Rücksordung (Kondistion) sür ihn als eine vererbliche begründet. — Konsequenz des Standpunkts der Praxis wäre, daß das Widerussercht auch für Kläubiger des Geschenkgebers gehändet werden könnte, um gegen den Willen des Geschenkgebers dei den sür den Gläubiger unanssehbaren Gesegenheitsgeschenken geübt zu werden, und daß auch der Konstursverwalter bei solchen Seschenken gesibt zu werden, und daß auch der Konstursverwalter bei solchen Seschenken gesibt zu werden, und daß auch der Konstursverwalter bei solchen Seschenken gegen die Richtigkeit derselben.

108 hat jedoch das O. Tib. (Striethorst B. 21 S. 128, Rehbein I. 248) verneint. Es handelt sich nicht um Wideruss im technischen Sinn, sondern um Anschtung einer außergerichtlich vollzogenen Schenkung wegen ausdrücklich erklärten irrigen Beweggrundes, nach Ablauf von 6 Monaten. Der erste Richter hatte §. 150. I. 4 angewendet. Das O. Tib. sagt ohne weitere Aussührung, §. 150 passe nicht, es müsse zu sehe kein Frund zu sinden, weshalb eine Schenkung und beshalb nicht mehr als "unträstig", d. h. als ungiltig angesochten werden soll, weil der Widerruss aus §. 1090 nicht mehr statthaft ist.

dung des Vermögensvortheils perfekt geworden sind. Auch die Schenkung eines Grundstücks durch Auflassung gehört hierher. Daß bei derselben der Mangel der Form geheilt wird, hat, wie oben angegeben, die Beseutung, daß es nicht neben der Auflassung, wie früher bei der lebergabe, einer Schenkungsschrift bedarf. Die ausgeführte Schenkung ist eben so giltig wie die gerichtliche, es liegt bei derselben nicht wegen des Mangels eines gerichtlichen Schenkungsversprechens ein noch zu heilender Formsmangel vor. Das Gesetz sagt nicht, daß die Auslassung einem Geschäft, das bei Anwendung besonderer Formen in seinen Wirkungen gesicherter ist, als das formlose, diese besonderen Wirkungen beilege; es heilt nur die aus dem Formmangel entspringende Ungiltigkeit. Aus der in der Praxis der Gerichte bezüglich der Vererblichkeit des Widerrufs hervorstretenden Aufsassung sind freilich andere Folgerungen herzuleiten.

2. Die besonderen Grunde find: a. Uebermak lakt innerhalb dreier Rahre vom Tage der lebergabe oder des gerichtlichen Bertrags= foluffes widerrufen. 106) Uebermäßig ift jede Schenkung, welche die Salfte des Bermögens zur Zeit des gerichtlichen Bertrags oder der Uebergabe überfteigt. Wird zwischen dem bindenden Bertrag und der Beit der lebergabe widerrufen, so wird auf den Zustand des Bermögens, wie er als= dann (d. h. zur Reit der Ausübung des Widerrufs) beschaffen mar, Rückficht genommen. 107) Die Schenkung des gangen Bermogens ift ftets an fich eine übermäßige und also innerhalb jener Reit unbeschränkt wider= ruflich. Bei ber Schenkung eines Bermögenstheils kommt es auf fein Berhältniß jum Gangen an. Dies tann oft eine fehr schwierige und zweifelhafte Berechnung nöthig machen, namentlich wenn bas Gefchent in fortlaufenden, zu bestimmten Beiten fich wiederholenden Buwendungen befteht, oder wenn diefelbe Berfon gu gleicher Beit und durch denselben Att mehreren Personen schenkt. Das A.C.A. hat nicht unterlaffen, folde Fälle kasuistisch zu behandeln. 108) Das Widerrufsrecht wegen Uebermaßes wird beseitigt durch die oben schon ermähnte Erflarung des Gebers in dem gerichtlichen Schenkungsvertrage, daß das Befchent die Salfte feines Bermogens nicht überfteigt. Diefe Erklarung

¹⁰⁰⁾ I. 11. §§. 1091—1112. Roch, R. d. F. III. S. 197. Dem Entwurf bes B.G.B. fremd. 107) I. 11. §§. 1097. 1098.

^{100]} S. I. 11. §§. 1097. 1098.

100] S. I. 11. §§. 1099—1111. Die Erörterung dieser §§. hat wiffenschaftlich kein Interesse. Roch, R. d. §§. 1109—1111. Die Erörterung dieser §§. hat wiffenschaftlich kein Interesse. Roch, R. d. §§. 111. S. 198 s. leber §§. 1106. vergl. Entsch. B. 61 S. 54. Im röm. R. werden diese Fragen erörtert, um die Rothwendigkeit der Jusinuation setzussellen Seuffert B. 8 Kr. 131. 285. B. 1 S. 308. Holzschuher, 3 A. IV. S. 480 fg. In §§. 1111 ist angeordnet: sobald sich sing semand mehr als die Hässer wögens verschenkt habe, ist der Richter besugt und schusdig, zu untersuchen, ob nicht ein solcher Mensch als Berschwender unter Bormundschaft zu stellen sei. Diese Borschrift sagt aber nicht, daß Jeder, der mehr als die Hässer verschenkt, deshald für einen Berschwender anzusehen ist, sondern es solle nur untersucht werden, ob Berschwendung vorliege; also Leichssium, Unbesonnenheit müssen ermittelt werden. Gegenwärtig ist die Borschrift antiquixt, weil nach §§. 621 C.P.D. die Erklärung für einen Berschwender nur auf Antrag eines nach §§. 595 Abs. 1 ebenda Antragsberechtigten, und dann nur unter freier Bürdigung der Thatsachen ersolgen kann.

ruft eine Belehrung des Richters hervor, welche darin besteht, daß er dem Beber das Gefet und die Folgen seiner Angabe erklärt. Er hat ihm alfo tlar zu machen, daß nach einer folden Angabe das Geschent wegen Uebermakes nicht mehr widerrufen werden darf - es sei denn, wenn er nachweisen könne, daß er irrthümlich ohne grobes Bersehen sein Bermögen für größer gehalten habe. 109) Sene Erklärung des Gebers und diefe Belehrung des Richters muß ausdrücklich im Protokoll, und zwar so, wie fie geschehen, vermerkt werden. 110) Rur wenn dieses beobachtet, ist der Biderruf wegen Uebermaßes ausgeschloffen. Aber es ift zu bemerken: der Geber ist nicht verpflichtet zu jener Erklärung, und die Belehrung des Richters wird erft nöthig, wenn jener freiwillig diefe Erklärung abgegeben hat. Unterbleibt fie, fo folgt daraus, daß der Geber fich den Widerruf für die nächsten drei Sahre offen halten will. Sat der Geber seinen Ent= schluß, wegen Uebermaßes zu widerrufen, bereits gerichtlich erklärt — aber nur in diesem Kall -, so find auch seine Erben berechtigt, diesen begonnenen Widerruf zur Ausführung zu bringen. 111)

b. Grober Undank. 112) Wenn der Empfänger 113) den Geber 114) vorsätlich oder aus grobem Bersehen getödtet, verwundet, geschlagen, oder fonst deffen Leben und Gesundheit gefährdet, wenn er ihm eine schwere Chrenkränkung 115) zugefügt, wenn er boshaft oder aus unerlaubtem Eigennut sein Bermögen beschädigt hat oder hat beschädigen wollen, und der Nachtheil nur zufällig nicht eingetreten ift, 116) fo kann fowohl das Schenkungsversprechen als eine vollzogene Schenkung widerrufen werden. Die Annahme der Undankbarkeit ist ausgeschlossen, wenn sich der Empfänger bei feiner Handlung in der Selbstvertheidigung befunden hat. 117)

¹⁰⁰⁾ I. 11. §§. 1094—1096. 110) I. 11. §. 1095. 111) I. 11. §. 1112. Mehrere Erben gemeinschaftlich; ist ber Beschenkte ein Miterbe, so genügt bie Uebereinstimmung ber anderen. Strieth. B. 59 S. 264, B. 100 S. 112. Begen ber Form vergl. Unm. 138.

ber Korm vergl. Anm. 138.

112) I. 11. §. 1151—1161. l. 10 C. VIII. 56. Roch, R. d. F. III. S. 178. Savigny S. 230. Ung er S. 213. Rach öfterr. Gesethuch §. 948 entscheidet, ob die Handlung des Beschenten von Amtswegen oder nach Verlangen des Gebers nach dem Strassels verfolgt werden kann. Sächs. G. B. §. 1059. Bergl. Entwurf des B.G.B. §§. 449—452.

113) Der Undant seiner Erben begründet den Widerruf nicht.

114) Die Undantbarkeit muß sich gegen den Geber selbst richten.

115) Das Reichs-Strassest (auch schon das preußische von 1851) hat die Eintheitung der Ehrenträntungen des II. 29 A.E.A. nicht ausgenommen. Der Richter hat nach der auch von Dernburg II. §. 164 Anm. 20 angenommenn Aussührung förster's im einzelnen Fall zie ermessen, ob die Beleidigung eine schwere ist. Nach Ansicht des Serausgebers ist dies Ansicht nicht durch den Wegfall der strassechtlichen Unterscheidung zu begründen, vielmehr sind die an die Unterscheidung in §§. 576 ss. II. 20 geknüpften eiwilrechtlichen Folgen noch immer nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, und dies müßte selbst dann geschehen, wenn Injurien jetzt ganz strassos wären: Materiell ist aber der Sat doch begründet, da nächst den speciellen Borschriften der §§. 576—581 auch §. 582 II. 20 auf das Ermessen der nechteilt ist. leibigten empfinblich gefrantt ift.
116) Alfo auch ber Berfuch gilt ale Unbautbarteit. Die einzelnen Falle find nicht analog auf

andere auszudehnen (ex his tantummodo causis). Gavigny G. 233. ¹¹⁷) I. 11. §. 1156.

Der Erbe des Gebers hat, wenn diefer durch den Empfänger fein Leben oder den Gebrauch feiner Berftandeskräfte verloren hat, das Recht des Widerrufs aus der Person des Erblassers auszuüben, indem, wie fich Roch richtig ausdrückt, die Willensänderung des letteren fingirt wird. 118) Sonft ift an sich auch hier dieses Recht nicht vererblich, wenn nicht schon ber Erblaffer feinen Willen, das Geschent zu widerrufen, gerichtlich erklärt hat, es sich also nur um eine Ausführung des bereits begonnenen Widerrufs handelt. 119) Die Ertlärung muß aber auch hier regelmäßig eine gerichtliche gewesen sein, um die Bererbung zu begründen. Ift die Ertlärung nur aufergerichtlich abgegeben, fo tann der Erbe den Widerruf fortsetzen, wenn erhellet, daß der Erblaffer nur durch den Tod verhindert worden ist, den Undank gerichtlich zu rügen. 120) Dies nick vom Erben bewiesen werden. 181) Rorporationen können nicht undankbar sein, daber ift ein ihnen zugewiesenes Geschenk aus diesem Grunde nicht widerruflich, aber der Schenkende foll doch berechtigt fein, diejenigen Mitalieder der Korporation, von denen er beleidigt worden, von den Bortheilen des Beichenks auszuschließen. 122)

c. Nachgeborene Rinder,123) Gin Widerruf aus diesem Grunde darf nur gegen ein Schenkungsversprechen, nicht gegen eine durch Uebergabe vollzogene Schenkung gerichtet werden; 194) er ift ausgeschloffen, wenn der Geber zur Reit des Beriprechens ichon Kinder hatte und deren Rahl in der Folge fich nur vermehrt, sowie wenn das Geschenk einem Bermandten in auffteigender Linie oder einem außer einer Che zur rechten Sand erzeugten Rinde zugewendet ift. Unter nachgeborenen Kindern find die Descendenten, die aus einer Che zur rechten Sand erzeugt oder die nachträglich legi= timirt sind, nicht aber adoptirte zu verstehen. Gine Mutter kann aber auch widerrufen, wenn fie nachher außerehelich oder in einer Che zur linken Sand Rinder geboren hat. Auf die Bahl der nachgeborenen Rinder kommt nichts an. Sind fie wieder geftorben, fo kann hinterher nicht

¹¹⁸⁾ I. 11. §. 1157. Koch, R. b. F. III. S. 181c.
119) I. 11. §. 1158. Grundfählich stimmt das A.L.A. mit dem röm. R. l. 7. 10 C. VIII. 56.
Roch, R. d. F. III. S. 179. Anders nach öfterr. R. §. 949, welches die Widerrufstlage aktiv und passiv vererblich erklärt. Das sächs. Ges. §. 1060. 61 stimmt mit dem preus Bifchen Recht.

¹²⁰⁾ I. 11. §. 1159. 131) Der Streit, ob das Wort "erhellen" ben nothwendigen Eid ausschließt (Koch zu §. 1159 und R. d. F. III. 81 b.) ist nach dem Beweissspftem der Civilprozesordnung jetzt ein müßiger.

¹⁹²⁾ I. 11. §§. 1160. 1161.

¹²²⁾ I. 11. §§. 1140—1150. Die neuere Theorie will im Widerspruch mit der herrschenden Praxis diesen Widerusseynud für das gemeine Recht verwerfen. Saviguy S. 228. Oesterr. Ges. §. 954. verwirft diesen Widerrus.

124) I. 11. §. 1142. Entsch. B. 38 S. 96. Striethorst B. 28 S. 251 c. In der gemeinsrechtlichen Praxis (vergl. i. 6. C. VIII. 56) wurde die Schenkung durch nachgeborene Kinder als ipso jure ausgestoben angesehen, indem man annahm, die Schenkung sein nur unter der Challende is der der der der Auskalie der Russellende in der Russell nnter ber Raufel robus sie stantibus jugewendet. Bon diefer Auffassung ift bas A.R. frei, es nimmt hier einen eigentlichen Biberruf au. Dem Entwurf bes B.G.B. ift diefer Widerruf fremd.

widerrusen werden, aber war bei ihrem Tode der Widerrus bereits auszgeübt, so kehrt das Geschenk nicht an den Beschenkten zurück. 125) Berzerblich ist auch dieses Widerrussrecht nicht, und es beruht auf anderem Grunde, daß solchen Kindern, wenn der Erblasser nicht widerrusen hat, die Besugniß, eine Berletzung des Pflichttheils geltend zu machen, eingezäumt ist. 126)

3. Der Widerruf wird durch den Geber abgesehen von dem unter 2a und b hervorgehobenen und der nachher zu erwähnenden Wirkung bezüglich ber Stellung des Beschenkten als unredlichen Besiters in jeder Form erklärt; er kann durch eine Klage und Einrede verfolgt werden. Durch lettere vertheidigt fich ber Schenkende gegen die Rlage auf Erfüllung bes Schenkungsversprechens, durch erstere strebt er, das wieder zu erlangen, was er durch die Schenkung fortgegeben hat, um was er durch diefe ärmer geworden. Daber leuchtet ein, daß der Widerruf wegen nachgeborener Kinder nur als Einrede oder Reststellungsklage praktisch möglich ift. Es ift nicht zweifelhaft, daß die Widerrufsklage (a. revocatoria) nicht die Natur einer Binditation hat; es foll vielmehr vom Empfänger guruckgefordert werden, was der Geber giltig veräußert hatte. 127) Die Rlage geht auf Rudgabe beziehungsweise Burudauflaffung der geschenkten Sache, Rudceffion des geschenkten Rechts, Erftattung des Gezahlten, Rahlung der erlaffenen Schuld, auf Früchte und Zinsen — aber mit der Beschränkung, daß der beklagte Empfänger durch die Restitution nicht ärmer werden darf, als er ohne das Geschenk gewesen wäre. 128) Er hat also nur die wirklich noch vorhandene Bereicherung herauszugeben, an die Stelle der veräußerten Sache tritt ihr gelöster Werth. 129) Der Beschenkte wird aber durch die ihm zugestellte gerichtliche Erklärung des Widerrufs, die nicht als ein befonderer Akt der Klage vorauszugehen braucht, aber ihr vorausgehen tann,130) in die Lage gebracht, dem Widerrufenden gegenüber fo zu haften,

¹²⁶⁾ Das ist eine von der gemeinrechtlichen Praxis abweichende Einschränkung. Koch, R. d. F. III. S. 186. Entsch. B. 38 S. 96 f.
120) Bergl. Entsch. B. 15 S. 175.

¹²⁷⁾ Körkter bezeichnete die Klage im Anschluß au Saviguy S. 231. Koch, R. d. F. III. S. 175, als condictio ex lege, richtiger scheint sie als condictio ob causam finitam bezeichnet werden zu mussen. Bergl. v. Bothmer im Arch. s. civ. Braz. B. 61 S. 345. Ueber die Berwechselung der actio revocatoria mit der Ansechtung einer Schenkung als unkräftig, in Striethorst B. 21 S. 129 f., s. oben Note 104. — Sächs. G.B.

<sup>8. 1061.

128)</sup> Savignh S. 239. Koch, R. d. F. III. S. 182.

129) I. 11. §. 1165. Savignh S. 237. Koch S. 182. Gegen Dritte ist die Klage niemals zu richten. Hat der Beschenkte die Sache weiter verschenkt, oder ist sie zufällig untergegangen, und befindet sich in Folge dessen in dem Bermögen des Beschenkten keine Bereicherung mehr, so ist die Klage auch gegen diesen unstatthaft. Unger, S. 215 f. Ueber den Beweis der "noch vorhandenen Bereicherung", wenn die Juwendung in baarem Gelde beschaden, veral. Entsch B. 49 S. 106. Unten 8. 148. bei Note 28.

gangen, und befindet sich in Folge bessen in dem Vermögen des Beschenkten keine Bereicherung mehr, so ist die Klage auch gegen diesen unstatthaft. Unger, S. 215 f. Ueber den Beweis der "noch vorhandenen Bereicherung", wenn die Zuwendung in haarem Gelde bessauden, vergl. Entsch. B. 49 S. 106. Unten §. 148. bei Note 28.

180) So hat die Braxis — vergl. Striethorst B. 9 S. 192, bes. S. 200, — den gerichtlichen Widerruf ausgesaßt, nicht einsach als gerichtliche Klage. Die dei Bornemann III. S. 389 mitgetheilte Außerung von Svarez sührt, wie Koch zu §. 1168 mit Necht aunnimmt, nicht zu einem andern Ergebniß, aber zwischen dem Widerruf und der von Derns

wie der unredliche Besitzer dem vindizirenden Eigenthümer haftet; 131) von diesem Reitpunkt hat er also zu vertreten, was ein unredlicher Befitter zu vertreten haben würde. Beim Widerruf megen Undanks mird die Obligation des undankbaren Beschenkten sogar dabin erstreckt, daß er von dem Augenblid der begangenen Undankbarkeit als unredlicher Befiter angesehen werden foll. 122) Er ist freilich in Wahrheit nicht unredlicher Befiter, da er Eigenthümer der geschenkten Sache ist; es handelt sich nur um eine an die Undankbarkeit fich knüpfende Erweiterung der Obligation. 133) Weder vor noch bei dem Schenkungsversprechen, auch nicht bei der Uebergabe besteht die rechtliche Möglichkeit für den Geber, feinem Recht zum Widerruf zu entsagen, 134) außer wegen Uebermages wie oben dargeftellt — bei dem gerichtlichen Bertragschluß. 135) Daß das Biderruferecht abgesehen vom Falle der Tödtung des Geschentgebers, in deren Kall überhaupt nur von einem Hückforderungsrecht der Erben die Rede fein kann, nur unter der Boraussetzung vererbt wird, wenn der Erblaffer feinen Billen zu widerrufen bereits ertlart hat, ift erwähnt; grundfählich ist also das Widerruferecht unvererblich; 186) gegen die Erben des Beschenkten geben aber beide Rechtsmittel, wie gegen diesen felbst. 187) Die Widerrufsklage verjährt in 30 Jahren; 138) die Einrede gegen die Alage aus dem Schenkungsversprechen ist als solche unverjährhar, die Einrede wegen Undankbarkeit und wegen nachgeborener Kinder erlischt also durch Zeitablauf überhaupt nicht, die Ginrede wegen Nebermages geht zwar durch unbenutten Ablauf der dreijährigen Frift verloren, ift

burg als analog herangezogenen Brotestation ist eine Analogie nicht zu erkennen. Gegenwärtig erfolgt die gerichtliche Erklärung nach §. 1 Abs. 3 des Auss. Ges. z. E.B.O. vom 24. März 1879.

131) I. 11. §. 1166. Die gerichtliche Erklärung des Widerrufs hat also die zwei besonderen Wirkungen, daß der Beschenkte in schlechten Glauben versetzt wird und daß der Erbe des Gebers die Aussithrung des Widerruss fortsetzen kann.

¹⁹²⁾ I. 11. §. 1167. 198) Bergl. Roch's Rote zu §. 1167. Ebenso nach österr. G.B. §, 949. Unger S. 216.

¹⁸⁴⁾ I. 11. §. 1162. 185) I. 11. §§. 1163. 1094—1096.

¹⁸⁴⁹⁾ Das ist die Lehre des gemeinen Rechts, und das preuß. Recht ist nicht davon abgewichen. Selbst die Erwähnung des Erben in §. 1162 beweist nichts dagegen, denn es versteht sich von selbst, daß hier nur an die Fälle gedacht ist, wo Erben ausnahmsweise den bereits begonnenen Wiverruf des Erblassers fortsetzen dürsen. Ueber die unrichtige Entscheid. Bd. 11 S. 256 j. oben Note 104; siber gemeines R. Savigny S. 231 a. E. Bergl. Entwurf des B. . B. §. 450.

bes B.G.B. §. 450.

187] §. 1164. Hier weicht das gemeine Recht ab, welches auch gegen die Erben des Beschenkten den Widerruf verjagt, wenn er nicht gegen ihren Erblasser bereits ausgesprochen war. Savig ny S. 232 f. Roch, R. d. F. III. S. 182

188) Ein nicht aufrecht zu erhaltender unrichtiger Ausdruck Förster's war es, daß die Widerrusstlage wegen Uebermaßes in 3 Jahren verjähre. Die dreisährige Frist des §. 1093 ist wie die sechsmonatige des §. 1090 eine Frist zur Erklärung des Widerruss, die nicht nach den Berjährungsgrundsätzen in ihrem Laufe gehindert und nerbrochen wird, und die durch jede rechtzeitige Erklärung des Widerruss gewahrt ist. Daneden täuft die Berjährung der durch Rechtzeitigkeit jener Erklärung bedingten Revokationsklage. Die Widerrusserklärung braucht auch nicht gerichtlich zu sein, um die Frist zu wahren; an die gerichtliche Form sind nur die besonderen in Anm. 131 bezeichneten Wirkungen geknüpst. Der Entwurf des

aber ebenfalls unveriährbar, wenn in diefer Krift der Widerruf irgendwie erflärt ift.139)

4. An die Lehre vom Widerruf knüpft jum Schluß das A.C.R. noch folgenden fehr allgemein gehaltenen Sat: "wenn der Befchenkgeber eine zum Geschenk versprochene, aber noch nicht wirklich gegebene, bestimmte Sache vor der Uebergabe veräußert oder vernichtet, fo ift diefes für einen ftillschweigenden Widerruf des Schenkungsversprechens zu achten".140) Damit ift nicht gefagt, daß ein Schenkungsversprechen bis zur Erfüllung willfürlich durch Sandlungen widerrufen werden fonne, auch wenn keiner der gesetlichen Grunde eingetreten. Ware dies gemeint, fo gabe es eben fein giltiges und verbindliches Schenkungsversprechen. Bielmehr kann nur mit Roch 141) angenommen werden, daß für den Rall, in welchem es auf einen vor der Klage erklärten Widerruf ankommt, in jenen Umftanden ein wirksamer Widerruf gefunden werden solle.

VII. Wie schon ermähnt, hat das A.R.R. die Berarmung des Schenkenden auch unter die Widerrufsgrunde aufgenommen. 142) Dies kann aber nur fehr uneigentlich verstanden werden, denn das Beschent felbst mird nicht miderrufen, der Beschenkte ift nicht verpflichtet, den Begenstand deffelben gurudzugeben, das Befet bewilligt vielmehr dem Beschenkgeber, wenn er später in Dürftigkeit gerathen ift, einen Anspruch auf Unterhalt (Alimente) an den Empfänger, 148) deffen Sohe auf 6 Prozent von der geschenkten Summe oder dem Werthe der Sache jährlich bemeffen wird. Der Befchentte nuß, wenn er aus eigenen Mitteln bicfen Unterhalt nicht gewähren kann, die Substanz des Geschenks, soweit es fich noch in feinem Bermögen befindet, dazu verwenden, mit feinem fonstigen Bermögen haftet er nicht, und er kann sich von der Berpflichtung befreien, wenn er das Geschenk oder die bei ihm noch vorhandene Bereicherung dem Schenkenden gurudgiebt. 144) Unter mehreren Empfängern

B.G.B. knupft in §. 451 die Erklärung bes Widerrufe an eine einjährige Frift, — auch hier ift nicht an eine Rlageverjährung zu benten. 139) Bergl. B. I. S. 242.

¹⁴⁰⁾ I. 11. §. 1168. 141) R. b. F. S. 209.

¹⁴¹⁾ R. d. F. S. 209.

142) I. 11. §§. 1123—1128. Auch Desterr. G.B. §. 947 sieht dies Recht als eine Ausnahme der Unwiderrussichteit an. Dem Entwurf des B.G.B. ist auch dieser Widerruss strend.

142) Ji. 11. §. 1123 ist das Recht ungenan eine Rompetenz bezeichnet (vergl. B. I. §. 113 R. 6), denn der Geber ist nicht ein Schuldner, dem sein Gläubiger werds übrig lassen muß. Der Beschenkte ist Schuldner sir die Entrichtung der 6 Prozent, und ihm ist insosern schulden der Gerozent, und ihm ist insosern schuldner der Gerozent, und ihm ist insosern schuldner der Gerozent über dem Betrag des Geschenks zu haften. So weit aber dieser Betrag reicht, darf er dem Geber nicht einwenden, daß ihm und seiner Familie dadurch der nöthige Unterhalt entzogen werde, und insosern giebt auch dem Beschenkten §. 1124. keine eigentliche Kompetenz wie Koch, im Rommentar annimmt. Ebensonenig wie das Recht des Schenkenden auf die s. g. Kompetenz ist das Einrederecht des Beschenkten aus §. 1124 durch die Reichsprozesgesetzgebung geändert. Bergl. oben Bb. I. §. 113 Annt. 5. — Unger S. 217 bezeichnet das Recht des verarmten Schenkers als "partiellen" Wöberruf.

144 JI. 11. §. 1126. Unter Borbehalt seines Rechts auf den zur Ernährung des Schenkenden nicht ersorderlichen Ueberschuß. Davon, daß die Derausgade zu gerichtlicher Berwaltung ersolge (Koch Note §. 1126) enthält das Geset nichts. — Die Beschräntung der Haftung der

von Geschenken haftet der spätere vor dem früheren, letterer nur aushilfsweise. 145)

VIII. Aus dem gerichtlichen Schenkungsversprechen erwächst dem Beschenkten eine Rlage auf Erfüllung,146) aber keine Rlage auf Gemahr= leistung, wenn letztere nicht ausdrücklich versprochen worden. 147) Auch die Erfüllungsklage ift eingeschränkt. Die Uebergabe einer nutbaren Sache und die Uebereignung eines zinsbaren Kapitals muß zwar geleistet werden mit allen seit der widerrechtlichen Zögerung wirklich erhobenen Nutzungen und Zinsen, aber in Betreff der Erhaltungstoften und Berbefferungen hat der Schenkende die Rechte, in Betreff der Berschlimmerungen nur die Pflichten eines redlichen Befiters 148) und von geschenktem Belbe hat er erst vom Tage der Rechtstraft des Erkenntnisses Bogerungszinsen zu ge= währen. 140) Der Berzug des Gebers hat also nicht feine volle Wirkung. Berden indeffen seine Erben belangt, so find sie "gleich anderen Schuldnern" zur Rahlung von Berzugszinsen verpflichtet; 150) es wird bei ihnen auch anzunehmen sein, daß fie durch die Rlageerhebung die Pflichten eines unredlichen Besitzers bei der Restitution überkommen. 151) Außerdem haftet der Schenkende für Arglift, 152) wenn er "wiffentlich" eine fremde oder schädliche Sache geschenkt und den Empfänger nicht damit bekannt gemacht, nicht gewarnt hat; er hat dann den "badurch entstehenden" Schaden ju erfeten, worunter nur der wirkliche Schaden, nicht auch der entgangene Gewinn wird verftanden werden durfen, weil bei Auslegung der Berpflichtungen aus freigebigen Rechtsgeschäften immer für das mindere Maß zu interpretiren ift. 153) Bereits in anderem Rusammenhange (§. 83

des Beschentten auf das, was er vom Geschent noch hat, fchließt biefen Kall den am Schluß bes §. 61 erörterten au. Ueber bie prozeffualifche Behandlung vergl. §. 112 bei Anm. 4 f.

ber Rlage. Seuffert V. 284. XVII. 220. — Rach Entwurf des B.G.B. §. 446 keine Berzugzinsen, aber Schadensersat.

150) I. 11. §. 1081. D. h. aus einem nach Ablauf der Ueberlegungsfrist eintretenden Berzug: so schon Koch, zu §. 1081. Seufsert B. 5 Kr. 19 und in Bezug auf diese in etwas undeutlicherer Fassung Förster. Bergl. auch Dernburg II. §. 163 Anm. 7.

151) Siehe oben B. 1 §. 51. Anm. 22.

152) I. 11. §. 1084. 1. 18 §. 3 D. XXXIX. 5. 1. 62 D. XXI. 1. Desterr. G.B. §. 945.

158) A. M. Dernburg II. §. 163 Anm. 9, weil die Haftung für dolus und culpa lata grundsätzlich weiter getze: aber dieser Sat ist nicht ausnahmelos richtig, wie B. I Anm. 32 ff. §. 106 gezeigt worden, und unter dem "an seiner Person oder übrigem Bermögen eutsstehenden Schaden" läßt sich entgangener Gewinn nicht wohl begreisen.

unter c.) ift ermähnt, daß der Ort der Erfüllung bei der Schenkungs= obligation sich im Ameifel durch den Ort bestimmt, wo der Vervflichtete sich gerade aufhält. 154) Ebenso ist bereits (im §. 118 unter 4.) dargelegt, daß die Obligation aus einem Schenkungsversprechen des Gemeinschuldners als Ronkursforderung nicht geltend gemacht werden kann.

Befondere Arten der Schenfung find insofern denkbar, als in einzelnen Källen die Merkmale der Schenkung modifizirt erscheinen, oder zu ihnen noch befondere Merkmale hinzutreten. Modifizirt ist das Merkmal der Unentgeltlichkeit bei der f. a. gemischten, der be= lohnenden, der belafteten und der f. g. wechselseitigen Schenkung. Diese Källe find hier unten näher besprochen. Besonderheiten treten noch hervor bei den Gelegenheitsgeschenken, 155) den innerhalb einer Berwaltung liegen= den Geschenken, 156) den Brautgeschenken unter Berlobten 157) und den Hochzeitsgeschenken. 158) Gin besonderes Merkmal tritt hinzu bei der unten zu behandelnden Schenkung auf den Todesfall.

a. Unter gemischter Schenkung (negotium cum donatione mixtum) versteht man diejenige, welche mit einem entgeltlichen Geschäfte verbunden oder in ein foldes eingekleidet ift, und zwar fo, daß die Begenleiftung in einem solchen Migverhältniß zur Hauptleiftung fteht, daß durch den überschießenden Werth der letteren der Empfänger bereichert wird. Dies kann in fehr verschiedener Beise zur Ausführung gebracht werden; man kann zu niedrigem Breise verkaufen oder vermiethen, zu hohem Breise kaufen oder miethen, gegen eine Baluta unter dem Nennwerth eine Forderung abtreten u. s. w. 159) Im einzelnen Fall wird zu ermessen sein, ob das entgeltliche Beschäft nur jum Schein abgeschloffen ift, um der Schenkung bas äußere Unsehen eines wirksamen entgeltlichen Bertrags zu geben, 160) oder ob neben jenem die Schenkung auf den überschießenden Berth gelten foll, oder auch ob die Schenkungsabsicht fehlt, das Beschäft daber nur als entgelt= liches zu beurtheilen ift. 161) Das A.L.R. hat über gemischte Schenkungen nichts vorgeschrieben, es fann aber nicht bezweifelt werden, daß soweit solche Geschäfte als wirkliche Schenkungen beabsichtigt worden find, sie den Borschriften über deren Form und Widerruf unterworfen werden müffen. 162)

¹⁵⁴⁾ I. 5 g. 249, nicht, wie Dernburg II. §. 163 Aum. 1 fehrt, wo er fich "gewöhnlich"

aufhält.

155) Bergl. oben I. § 114 Anm. 43, 44.

156) Borm. Ordn. §. 38, unten B. IV. §. 232 Anm. 7; bei Schenkungen durch den gütergemeinschaftliches Bermögen verwaltenden Mann tritt ein besonderes Rücksorderungsrecht der Frau hervor. Unten B. IV. §. 209 Anm. 69.

157) Unten B. IV. §. 204 Anm. 19.

158) A.R. II. 1. §§. 172, 754, 776. unten B. IV. §. 208 Anm. 27.

159) Savianh S. 99. Unger S. 219. 1. 18 pr. D. XXXIX. 5. 1. 5 §. 5. 1. 32 §. 26 D. XXIV. 1. 1. 38 D. XVIII. 1. 1. 2 D. III. 6. 1. 8 D. XLIII. 11.

160) Unger S. 220 a. E. (nummo uno vendere).

161) J. B. wenn aus Noth oder aus besonderen Gründen zu billig verkauft oder zu hoch gekauft wird. Savianh S. 80. Unger S. 195.

b. Die belohnende Schenkung (d. remuneratoria)163) ift die Bergeltung einer dem Geber zugewendeten löblichen Handlung oder eines ihm geleisteten 164) wichtigen Dienstes. Bur Beit der Redaktion des A.B.R. ftritt man über die Natur einer folden Schenkung, 165) Sie ift überhaupt eine Erfindung der deutschen Praktiker. 166) Nach römischem Recht ist fic als eine besondere Art der Schenkung nicht aufzufaffen, 167) denn entweder hat ein Dienst den Charafter einer Leistung mit dem rechtlichen Anspruch auf Gegenleiftung, wenn eine folde auch ohne Bersprechen nur üblich ist - und dann fällt die Gegenleiftung aukerhalb des Gebiets der Schenkung -. oder er gehört dem Rechtsgebiet überhaupt nicht an oder mar unentgeltlich erzwingbar, und dann ift das Geschenk eine freie Gabe, bei welcher der empfangene Dienft das Motiv für die Schenkungsabsicht bildet und der Schenkung ebenso menig wie ein andereres Motiv eine besondere Gigenthumlichkeit geben kann. 168) Nur in einem Sall hat das romifche Recht eine folche angenommen, d. h. die Regeln des Widerrufs und die Nothwendigkeit der Insinuation ausgeschlossen; wenn Etwas gegeben ift für die Rettung aus Lebensgefahr. 169) Allein unter den Braktikern entstand die Meinung, jede Gabe, die wegen eines wichtigen Dienstes zugewendet werde, sei als eine entgeltliche zu betrachten, auf sie seien nicht die Regeln von der Schentung, fondern die von den f. g. laftigen Bertragen anzuwenden, insbesondere also muffe der Geber Gemahr leiften für Rehler und für Entwehrung einstehen. 170) Dies führte nothwendig zu dem Be-

¹⁸⁸⁾ Koch, R. d. F. S. 213. Gruchot in s. Beitr. B. 7 S. 159. Meherfeld I. S. 368. Savigny S. 86. Unger S. 221. Harburger, Remuneratorische Schenkung 1875. A.R.R. I. 11. §§. 1169—1177.

184) Der Dienst muß geleistet sein, er ist also als eine causa praeterita aufzusassentung geleistet sein, er ist also als eine causa praeterita aufzusassen, eine causa futura giebt der Schenkung nicht den Charakter der belohnenden. §. 1177. Dresdon. Ann. IV. 285. Bergl. serner über den Begriff der belohnenden Schenkung Entsch. B. 83 S. 11. Rehbein II. 419., auch Ges. Nev. XIV. 201.

1869) Richt eine Erstindung der Redaktoren des A.R.R., wie Gruchot S. 159 behauptet.

1879) Das österr. G.B. §. 940 solgt der richtigen Theorie. Das sächs. G.B. §. 1064 schließt, wenn durch die Schenkung Dienstleistungen vergolten werden solsen, welche gewöhnlich bezahlt werden, und wegen Ledenstettung Korm und Widerruf aus, im ersteren Kall so weit dem Breis der Dienstleistung die Schenkung gleichkommt. Seiehe 1. 5. D. XXXIX. 5. Seuffert I. 55. 3m Entwurf des B.G.B. schlen besondere Borschriften.

1849) S. Voet, comm. ad P. XXXIX. 5. Nr. 3. Meherfeld a. a. D. Marezoll in der Zeitschrift s. Cio.R. u. Brozeß B. 1 S. 30. Savignh S. 88 fg. Blätter s. R.Anw. B. 7 S. 327.

189) L. 24 §. I. D. XXXIX. 5 (vergl. mit Pauli S. R. V., 11. §. 6). Siehe hierüber Savignh S. 97 s.

170) Diese Ansicht vertreten Mynsinger, ods. IV. 75. Gail, ods. II. 38. 5. n. 6. ods.

¹⁷⁰⁾ Diese Ansicht vertreten Mynsinger, obs. IV. 75. Gail, obs. II. 38. 5. n. 6. obs.

Diese Ansicht vertreten Mynsinger, obs. IV. 75. Gail, obs. II. 38. 5. n. 6. obs. 39. 14. Carpzov, jurispr. Forens. Rom. Sax. p. II., const. 12. def. 15. n. 5. Stryk, usus mod. lib. 39. tit. 5 §. 17 in f. Lauterbach, coll. th. pr. 21. 2. §. 17. Böhmer, jus nov. controv. ob. 123. — Bon den Reueren Schweppe, röm. Kr. K. §. 499. — Daß die remuneratorische Schentung als reine Schentung aufzusassen und den gesehlichen Regeln derselben unterworfen sei, hat schon Siphanius (bei Meyerseld S. 368 Note 2) behauptet. Ferner vertreten diese Ansicht Cocceji, jus contr. XXI. 2. qu. 6, Glück B. 10 S. 246, Meyerseld, Marezoll, Krit (Samml. v. Rechtssällen B. 1 S. 1 f.), Savigny. Auch Bangerow ist hierber zu rechnen, obgleich er meint, daß Meherfeld und Savigny zu weit gehen, wenn sie nur eine unschätzbare Wohlthat für die Ausschließung des Widerruss wegen Undankbarkeit geeignet halten. — Auch ob

mühen, das eigentlich Charakteristische dieses Geschäfts, den geleisteten Dieuft, ju fixiren. Bu einer Beftimmtheit, welche Dienfte, Gefälligkeiten oder Wohlthaten eine folche Wirkung äußern follten, konnte es freilich nicht kommen, aber es follte wenigstens bei ber Schenkung, oder in ber Urkunde über diefelbe der Dienst genannt,171) und wenn nöthig — um gegen Widerruf zu fichern - vom Empfänger als wirklich geleiftet bewiesen werden.172) Zwischen diesen beiden Auffaffungen als einfacher Schenkung und als läftigen Geschäfts bildeten fich hiernach Mittel= meinungen, welche ziemlich haltlos die eine oder andere der eigenthümlichen Regeln der Schenkung (Form und Widerruf, Berbot unter Chegatten) theils beschränken, theils gang ausschließen wollen. 178)

Obwohl bei der Abfaffung des A.L.R. die richtige römische Anficht ihre Bertreter fand, 174) drangen diese doch nicht durch, man schlok fich an die damalige Braris an: die Boraussetzung ift, daß irgend ein wichtiger Dienst geleistet,175) und deshalb das Geschenk zugewendet worden ift; der Widerruf ist dann nur wegen Uebermages gestattet; 176) der Empfänger muß die löbliche Sandlung oder den wichtigen Dienst beweisen, wenn das

ber Schenker Berzugszinsen entrichten müsse, ist streitig, die neuere Praxis ist aber dagegen. Seufsert B. 1 Nr. 55, B. 5 Nr. 284.

171) Wie unbestimmt und weit der Begriss des Dienstes blieb, zeigt sich dei Wolff, instit. jur. nat. et gent. 1750 § 482: dicitur autem bene mereri de aliquo, qui operam dat, ut ei quocunque modo prosit, vel agit, quod ad utilitatem vel jucunditatem facit. Dagegen wurde aber andererseits wenigstens verlangt, ut non generalis meritorum mentio siat, sed in specie exprimatur, quidus meritis donator ad liberalitatem commotus sit. Leyser, spec. 436. m. 2. 3 und der von ihm citirte Stryl.

172) Mynsinger a. a. D. n. 2—4. Leyser, med. sp. 436 m. 2. Glück B. 26 S. 201 f. Böhmer, Rechtsfälle B. 1 Nr. 51.

173) So nimmt Mühlenbruch, Leybuch des Band R. §. 443 (B. 2) an, eine solche Schenkung sei der Insination, aber nicht dem Widerrum wegen Undanks unterworsen, und er beruft sich auf Leyser, sp. 436 med. 1. 6. So auch Pusendorf, tom. 1 obs. 18 §. 10. t. 2 obs. 5 §. 9. Man entuahm insbesondere aus l. 25 §. 11 D. de H. P. die Unssicht, daß die don remun. die Erstüllung einer Naturalobligation sei. Dagegen schon Duarenus im Tit. de O. et A. c. 2. S. hierüber Marezoll S. 31, Meherseld S. 376 sp. Die Praxis sordert die Inssination nicht, und es tritt in sir auch noch die Theorie der Naturalobligation hervor. Seussen Run. 265, B. 4 Nr. 118, B. 5 Nr. 18, B. 8 Nr. 132. 260, B. 13 Nr. 26. Magazin sp. hannöv. R. B. 2 S. 442. Dagegen Seussen Strib der Uns 1 169.

Seuffert B. 1 Rr. 340, B. 18 Ar. 37. 38. Dresdn. Ann. IV. 288.

174) S. Koch's Note zu § 1169.

175) Das D. Trib. hat die einem Beamten bewilligte Pension unter den Begriff der belohnenden Schenkung gestellt. Der wichtige Dienst wäre hier die frühere Amtsstührung. Striethorst B. 29 S. 11. Bei der Undestimmtheit des Begriffs des wichtigen Dienstes läßt sich hiergegen nichts einwenden, wenn man nur an eine Gnadenpension, also an Fälle denkt, in denen der Beamte keinen Rechtsanspruch auf die Pension hat. Nach der Terminologie des A.E.R. gehört die belohnende Schenkung in die Kategorie der wohlthätigen Berträge oder der freigebigen Bersstügungen, es sind alle von Schenkungen geltenden Rechtssige anzuwenden, soweit nicht Besonderheiten geordnet sind. Auch bezüglich der Ansechtseitigelten sie als "unentgeltliche" Bersügungen im Sinne des §. 25 Konk.D. §. 2 Ar. 3 u. 4 des Ans.G. vom 21. Juli 1879. Bergl. aus dem älteren Recht §. 102 R. 2 Breuß. K.D., Entsch. B. 62 S. 356. Striethorst B. 76 S. 87.

176) I. 11 §. 1170. Striethorst B. 51 S. 103. Uebermaß im Berhältniß zum Bermögen des Schenkers: Gruchot S. 171. — Da das Landrecht das Recht des Schenkers auf Komprtenz unter den Fällen des Widerruss (als partiellen Widerrus) ausstührt, so schließt das "nur" des §. 1170 auch ein Recht auf Kompetenz des remuneratorisch Schenkenden aus.

Geschenk ihm aus anderen Gründen streitig gemacht oder widerrusen werden foll. 177) Belingt ihm diefer Beweis nicht, fo fteht die Schenkung beguglich des Widerrufs einer nicht remuneratorischen gleich. Das belohnende Schenkungsversprechen bedarf zur Rlagbarteit nur der schriftlichen Form mit Angabe der Sandlung, die belohnt werden foll; dieses Bekenntnik des Bebers befreit den Empfänger von der Beweislaft und überträgt fie auf den, der die Schenkung anfechten will. 178) Wird der Beweiß geführt, so tann das nicht erfüllte Berfprechen gurudgenommen werden, das erfüllte wird als nichtremuneratorische Schenkung dem Widerruf auch in diesem Kall unterworfen.179) Eigenthümlich dem preußischen Recht ist die Beftimmung, daß Anoffiziofität der belohnenden Schenkung nicht der Grund zu einem Widerruf sein darf. 180) Die Klage aus dem belohnenden Schenkungsversprechen weicht nicht ab von der aus dem Bersprechen einer einfachen Schenkung. 181)

c. Bei der belafteten Schenkung (d. sub modo)182) erfolgt das Berfprechen oder die Leiftung des Gefchenkgebers unter der Ginschränkung, bag der Empfänger verpflichtet werde, einen mit der Schenkung vom Geber beabsichtigten Endzweck (modus)183) zu erfüllen. Der Zweck kann jum Beften des Empfängers ober eines Dritten ober im Intereffe bes Bebers felbft184) beftimmt fein, er ift eine Befchrantung des Befchents, welches sich um den Werth der für die Erfüllung des Awecks nothwendigen Aufwendungen vermindert. 185) Soweit der Empfänger bereichert ist, reicht

¹⁷⁷⁾ I. 11 §. 1171. 1172. Striethorft B. 51 S. 108. 178) I. 11 §§. 1178. 1174. 1175. Gruchot S. 169.

¹⁷⁹⁾ Förster vertrat unter Berusung auf Gruchot S. 169.
179) Förster vertrat unter Berusung auf Gruchot S. 173 und Baron, Abhandlungen aus dem Gebiete des preuß. Rechts 1860 S. 84 sowie Unger a. a. D. S. 221 f. den Satz, daß, wenn ausgemittelt wird, daß der Beschenkte die Handlung nicht gethan hat, die Gabe nicht bloß nach den Regeln der gewöhnlichen Schenkung zu widerzussen sei, daß vielmehr ohne Weiteres die Kondiktion derselben stattsinde, eine eigentliche condictio od causam, weil die Boraussetzung salich war. Wenn dabei auf den Ausdruck §. 1175 "zurückgenommen" Gewicht gelegt wird, so bezieht sich derselbe nicht auf die Gabe, sondern auf das (unerstüllte) Schenkungsversprechen. Mit dem Text übereinstimmend Koch zu §. 1175 und Dern dur g. II. 8. 185 Norm

Schenkungsversprechen. Witt vem Lext ubereinstammen von, on 3. 1. 11. §. 165 Anm. 8.

180) Anh. §. 28 zu I. 11. §. 1113. Hierüber das Rähere bei der Darstellung der s. g. donatio inofficiosa im Erbrecht. S. Roch, R. d. F. III. S. 217 sg.

181) Der Berklagte kann nicht einwenden, daß das versprochene Geschenk im Mißverhältniß zum geleisteten Dienst stehe, wenn es nur wirklich als remuneratorische Schenkung gemeint ist. S. Roch, Rote zu §. 1175 und das am Schluß der Anna. 164 oben cititte Erkenntniß.

182) I. 11. §. 1048. §§. 1053—1057. Wegen §. 1048 s. oben Anna. 33. Roch, R. d. F. III. S. 224. Meyerselb I. §. 20 S. 412. Savignh S. 280. Unger S. 223. Bergl. Entwurf des B.G.B. §. 448.

Entwurf des B.G.B. §. 448.

1883 Ueber Zweckbestimmung s. oben B. I. §. 38. Seuffert V. 167.

1844 3. B. daß der Beschenkte dem Schenker Alimente gebe, l. 8. C. IV. 64. l. 3. C. IV. 38.

1. 1. C. VIII. 55., Seuffert IX. 155, oder daß der Beschenkte den Gläubiger des Schenkers befriedige, l. 22. C. VIII. 54. l. 2 C. IV. 6. Zum Besten des Beschenkten (Weherfeld S. 418 f.): l. 2. §. 7 D. XXXIX. 5. l. 13. §. 2 D. XXIV. 1. Zum Besten eines Oritten oder eines öffentlichen Interesse (Weherfeld S. 422): l. 9 §. 1 D. XIV. 6 l. 2 §. 7. D. XXXIX. 5.

185) Als ein Modus kann es nicht ausgesaßt werden, wenn Zemand einen Anderen während seiner Ausbildung unterstützt. Das ist eine einsache Schenkung. Entsch. B. 13 S. 182. Ueberhaupt ist, wenn eine Berwendung zum Besten des Beschenkten der Zwed der Schenkung

die Wirkung der Schenkung, d. h. es findet der Widerruf aus den gefetlichen Gründen statt. 186) Wird also aus solchen Gründen widerrufen, und war der Zweck nicht zum Vortheil des Empfängers beigefügt worden, fo muß diesem ersetzt werden, was er zur Erfüllung des Zwecks aufgewendet hat und zwar nach dem höchsten Werth. 1871 War mit dem Aweck der Bortheil des Empfängers beabsichtigt, fo kann er Entschädigung für feine Aufwendungen nur bei nicht verschuldetem Widerruf (also wegen Uebermakes, wegen nachgeborener Kinder) beauspruchen. 188)

Wenn ein nicht zur Ausstattung verpflichteter Fremder unter der Bedingung oder zum Zwecke einer zu schließenden Che einem der künftigen Chegatten "in rechtsgiltiger Form" etwas schenkt, und in anderen zweifelhaften Källen foll "die belaftete Schenkung den läftigen Bertragen gleich= geachtet werden." 189) Förster interpretirte die Worte "im zweifelhaften Fall" dahin, daß, wenn aus der Handlung oder Erklärung nicht zu entnehmen sei, ob die Belaftung als Zweckbestimmung oder als Gegenleiftung beabsichtigt worden, für lettere zu interpretiren fei. Aus der Gleichmäßigkeit des Ausdruds in den §8. 1048 und 1053 und aus dem Gegensatz des §. 1054: "wenn aus den Umftanden flar erhellt, daß die Beftimmung oder der Endawed nur jum Schein beigefügt worden, foll die Schenkung in Unfehung des Widerrufs als Schenkung beurtheilt werden", fowie daraus, daß im §. 1056 die lediglich zum Beften des Beschenkten abzielende Belaftung für nicht geeignet erklärt wird, den Charafter der Schenfung gu alteriren, ift zu entnehmen, daß die Bestimmung dabin verstanden werden muß, jede ernftliche, die Annahme reiner Liberalität beschränkende Belaftung zu Gunften eines Dritten folle zur Folge haben, daß das Geschenk bezüglich der Widerruflichkeit und bezüglich der Gewährleiftungspflicht als läftiger Bertrag behandelt werde. 190) Im Falle der Erfüllung der Auflage ist also der Widerruf ausgeschlossen.

Beigert fich der Beschenkte, die Auflage ju erfüllen, fo darf nicht auf Erfüllung, fondern es muß auf Aurudgabe des Gefchenks geklagt werden. 191)

ift, nicht immer Modus im technischen Sinn anzunehmen, zu welchem gehört, daß die Erfallung des Modus den Betrag der Zuwendung beschräntt ober vermindert. G. Seuffert B. 5 Rr. 167.

B. 5 Kr. 167.

188) I. 11 §. 1054. Savigny §. 154 Note m. und §. 175. l. 25. C. VIII. 54. Seuffert B. 1 Kr. 341. B. 5 Kr. 168,

187) I. 11 §. 1055.

188) I. 11 §§. 1056. 1057. Ueber de Schwierigkeit, unter Umständen eine solche Entschäbigung zu berechnen, s. Koch, Rote zu §. 1057. Ueber den Begriff des sediglich auf das Beste des Beschentten abziesenden Endzwecks und die Unerheblichkeit eines dabei eingreisenden Besweggrunds, der den eigenen Bortheil ins Auge sost, s. K. G. Entsch. B. 23 S. 207.

189) Bergl. oben Anm. 33. Förster nahm bezüglich der Form des Schenkungsversprechens sub modo, insofern dasselbe eine wirkliche Besastung der Form des Schenkungsversprechens sub modo, insofern dasselbe eine wirkliche Besastung der gewirkt und also dem lästigen Bertrage gleich geachtet wird, also auch außer dem Fall des §. 1048 an, daß es verbindlich sei ohne Bahrung der gerichtlichen Form. Das kann nach Ansicht des Hernausgebers aus den Worten, daß die (als wirksam vorausgesetzte) Schenkung den lästigen Verträgen gleich geachtet wird, nicht gesolgert werden. Die Gleichachtung den lästigen Verträgen gleich geachtet wird, nicht gesolgert werden. Die Gleichachtung bezieht sich nur auf den Widerrus.

190) Vergl. auch R.S. dei Gruchot B. 25 S. 435.

191) Oben B. I §. 38. Nach gemeinem Recht nimmt man an, daß der Schenker auf Ersüllung

¹⁹¹⁾ Oben B. I S. 38. Rach gemeinem Recht nimmt man an, daß der Schenker auf Erfüllung Forfter (Gccius), Breug. Brivatrecht. II. 8. Muft.

Db eine belaftete oder eine bedingte Schenkung vorliegt, kann bann zweifelhaft sein, wenn in der Form einer Bedingung eine Leiftung oder Handlung des Beschenkten selbst gefordert wird. 192) Es liegt dann in Bahrheit eine mit einem Endamed belaftete Schenkung, im Ameifel fogar ein läftiger Bertrag bor, 193) auf deffen Erfüllung zu klagen ift, mabrend es bei der bedingten Schenkung teine Rlage auf Erfüllung der Bedingung qiebt. 194)

d. Ohne Brund wird die wechselseitige Schenkung (d. reciproca)195) als eine besondere Art aufgeführt; jede der beiden Schenkungen ift felbständig, wenn auch die eine in Beziehung auf die andere zugewendet oder versprochen worden ift. Das A.L.R. hat diesen richtigen Gesichtspunktige) - aber von einer Singularität der damaligen Brazis, welche folche Schenkungen als belohnende auffaßte, hat es fich nicht freigehalten: wenn der Eine widerruft, fo foll der Andere für das, mas er ichon gegeben oder geleistet hat, entschädigt werden. 197) Man wird, um diefer Bestimmung wenigstens einigen juriftischen Sinn beizulegen, annehmen muffen, daß die Entschädigungsberechtigung des anderen Theils nur dann eintritt, wenn es zwischen beiden Theilen zur Willenseinigung darüber gekommen ift, daß das eine Geschenk mit Rudficht auf das andere, als Erkenntlichkeit dafür, gegeben werde, und daß die Entschädigungspflicht des Widerrufenden nicht in der Leistung eines Bertragsintereffes, fondern in der Aurudgabe des empfangenen Gefchenks besteht, daß alfo in jener Bestimmung der Rechtsfat ausgedrückt ift: bei wechselseitigen Geschenken berechtigt der Widerruf des einen Theils (der ihm wie bei jeder anderen Schenkung nur aus den gesetlichen Gründen zusteht) auch den anderen Theil zur Buruckforderung, die dann nicht aus einem befonderen Widerrufsrecht herzuleiten ift, sondern der Charafter einer Rondiftion hat. 198)

bes Modus mit einer a. praeser. verbis oder einer a. ex stipulatu klagen, 1. 9. 22. C. VIII. 54, sächs. §. 1066, oder das Gegebene mit einer condictio od causam zurücfordern kann, 1. 3. 8. C. IV. 6, Unger S. 226. Das A.S.R. giebt nur die Klage auf Zursickgabe (§§. 154. 157. 158. I. 4). Entigd. B. 37 S. 22 fg. Koch läßt die Klage auf Erfällung des Zwecks zu Kommentar Rote zu §. 1053) mit Berusung auf Entigt. B. 12 S. 150. Diese Entigteidung handelt aber nur von dem Klagerecht der Kontrahenten auf Erfüllung eines Bertrages zu Gunsten eines Dritten, also von einem ganz anderen Fall. Zu I. 4. §. 155 behauptet dagegen Koch, daß nach §. 158 I. 4 nur die Zurücksorberung des Ergebenen zustehe — also nicht eine Klage auf Erfüllung des Modus. — War die Erfüllung des Modus von Ansang an unmöglich und dies dem Schenkenden bekannt, so liegt einsache Schenkung vor. bes Modus mit einer a. praescr. verbis oder einer a. ex stipulatu klagen, 1. 9. 22. C.

einjache Schenzung vor.

198) Cavigny S. 164 f.

199) I. 11 §. 1053.

194) Oben B. I §. 36. Tritt die Bedingung nicht ein, so muß das schon vorher gegebene Geschent zurückgegeben werden. Seuffert XI. 242.

195) Koch, R. d. F. S. 158. Meherfeld I. S. 370. Savigny S. 92. Unger S. 222.

196) I. 11 §. 1051.

197) I. 11 §. 1052. Koch's Rote hierzu.

198) Reval Rasia & S. 215. War bei der ersten Schenkung eine Gegenschenkung bedungen,

¹⁹⁸⁾ Bergl. Bollact S. 215. War bei ber ersten Schentung eine Gegenschentung bedungen, so ift es velut genus quoddam permutationis. l. 25 §. 11 D. de H. P. Defterr. Ø. 28. §. 942.

e. Wichtiger ist die Schenkung auf den Todesfall (mortis causa d.).199) Der Tod des Schenkenden200) kann in verschiedener Art mit der Schenkung in Berbindung gebracht werden. Es fann erftens im Allgemeinen der bevorstehende Tod oder eine bestimmte Todesgefahr nur der Beweggrund für die Schenkung fein: dann tritt nur die Besonderheit ein, daß dem Geschenkgeber nach überstandener Gefahr der Widerruf ohne Weiteres gestattet ift. 201) Dieses Recht ist ebenso wenig wie sonst der Widerruf vererblich, d. h. der Erbe des Gebers kann nur deffen bereits rechtlich erklärten Widerruf geltend machen.202) Sonft hat das Geschäft keine Besonderheit, auch ist die gerichtliche Form des Bersprechens nothwendig. Oder zweitens, das Gefchent foll dem Bereicherten nur bis oder erst vom Tode des Gebers zugewendet werden; hier ist der Todestag die Beitbeftimmung.203) Dit feinem Gintritt bort entweder das gegebene Geschenk auf und der Erbe kann vindiziren oder kondiziren, oder es beginnt jett erft seine Wirksamkeit und der Beschenkte bat gegen den Erben die Ansprüche auf Uebergabe, Abtretung u. s. w. Auch dieser Kall untericheidet fich nicht von der einfachen Schenkung. Es fann drittens aber das Gefchenk unter der Bedingung 204) zugewendet oder versprochen fein, daß der Beschenkte den Geber überlebe,205) insbesondere daß dieser einer bestimmten Todesgefahr erliege. In diefem Rall wird eine Schenkung auf den Todesfall angenommen, welche wegen der Eigenthümlichkeit, daß ihre Perfektion durch den früheren Tod des Gebers bedingt ift, als ein besonderes Rechtsinftitut aufgefaßt wird. Die Romer fagen bier: der Schenker will die Sache lieber haben, als fie dem Beschenkten geben, letterem

Unger S. 325 Rote 4.

¹⁹⁹⁾ I. 11 §§. 1134—1139. Bornemann III. S. 228. Koch, Pr.R. II. S. 278. 279. R. d. f. III. S. 152. Dernburg III. §. 154. — v. Schröter, in der 3. f. C.R. u. Broz. B. 2 S. 97 f. Wiederhold, daselbst B. 15 S. 96 f. Savigny B. 4 S. 239 fg. Unger, österreich. Pr.R. B. 6 (Erbrecht) S. 322 fg. — Unterholzner II. S. 499. Bangerow II. S. 656. Arndts S. 862 fg. Sintenis III. S. 721. Keller S. 134. S. Entwurf des B.G.B. §. 1963.

200) Der Tod eines Oritten oder des Beschenkten qualifizirt die Schenkung in keiner Weise. 1. 11. 18 pr. D. XXXIX. 6. 1. 37 §. 3 de leg. III. 1. 2 C. VIII. 55. Savigny S. 243. Unger S. 325 Bate 4

Unger S. 325 Note 4.

2013 I. 11. §. 1138, 1. 3 D. XXXIX. 5. Sehr bezeichnend find in 1. 42 §. 1 D. XXXIX. 6. die Worte: non tam mortis causa, quam morientem donare. 1. 27 D. XXXIX. 6.

2123 I. 11. §. 1139. Bas ift "rechtlich" erflätter Widerruf. Nach §. 1168 ist der irgend wie beutlich erstärte an sich erhebtich, zur Bererbung bedarf es aber auch nach §\$. 1112, 1158 der gerichtlichen Erflärung; eine solche ist gemeint.

2020 S. oben B. I §. 37. Unger S. 332 Note 22. Seuffert XII. 31. XX. 34.

2043 I. 11 §. 1136. erwähnt zwar nicht den Hall, wo der Tod des Gebers überhaupt das bedingende Ereigniß ist, sondern nur den speziellen Hall, wo der Tod durch eine bestimmte Gesahr zur Bedingung gemacht ist. Aber auch der erstere gehört hierher. — Wo der Eintritt des Todes die Bedingung ist, da gilt, was 1. 32 D. XXXIX. 6 sagt: non vicketur persecta donatio mortis causa sacka, antequam mors insequatur, d. h. bis zum Eintritt der Bedingung ist das davon abhängig gemachte Rechtsverhältniß noch nicht persett. S. oben V. 1. §. 36.

^{205) §. 1} J. II. 7. Mortis causa donatio est, quae propter mortis fit suspicionem: cum quis ita donat, ut, si quid humanitus ei contigisset, haberet is, qui accepit; sin autem supervixisset is, qui donavit, reciperet, vel si eum donationis poenituisset aut prior decesserit is, cui donatum sit. Bergl. 1. 2 (sola cogitatione mortalitatis), l. 32 D. XXXIX. 6. Dresdener Annalen IV. 281.

fie aber lieber geben, als fie dem Erben hinterlaffen. 206) Das ift eine vulgare Anichauung (quare vulgo dicatur), kein Rechtsprinzip. Letteres ergiebt fich aus dem Befen der Bedingung. Bei ichon vollzogener Schenkung äußert der frühere Tod des Beschenkten die Wirkung einer auflösenden Bedingung,207) der Beber fordert den Gegenstand derfelben von dem Erben des Beschenkten gurud. Es handelt fich bier nicht um einen Widerruf im technischen Sinn,208) obgleich das A.L.R. von "widerrufen"209) fpricht. Bielmehr ift die Rlage des Gebers gemeinrechtlich eine Bindikation oder eine Kondiktion,210) nach preußischem Recht eine Rlage aus dem auflösenden Nebenvertrage. Bei einem Schenkungsversprechen bleibt die Ausführung bis zum früheren Tode des Gebers suspendirt, und der Beschenkte hat dann erst gegen den Erben die Rlage aus dem Schenkungsversprechen. Das Berfprechen bedarf ber gerichtlichen, ift die Schenkung von Todeswegen als eine remuneratorische gekennzeichnet, der Schriftform; und der Widerruf fteht dem Geber aus den gesetslichen Bründen und in den gesetzlichen Kriften wie bei anderen Schentungen zu. Gin besonderer Fall dieser bedingten Schenkung ift der, wenn die Bedingung darein gefett wird, daß der Geber eine bestimmte, ihm bevorstehende Todesgefahr nicht überleben wurde. Eine folche Schentung fallt meg, wenn der Beber diefe Befahr überlebt oder auf andere Art gestorben ist, und die Klage auf Rückleiftung des bereits übergebenen Gegenstandes fteht auch hier unter diefe Boraussetzung dem Geber und deffen Erben zu. Unterliegt der Geber der Gefahr, fo hat der Beschentte die Erfüllungstlage gegen den Erben, der feinerseits nicht widerrufen darf, aber nicht gehindert ift, einen von dem Beschenkgeber selbst bereits gerichtlich erklärten Widerruf aus gefetlichen Gründen zu verfolgen.

In allen diesen Källen tritt nichts Besonderes hervor. Sie unterscheiden fich in nichts von anderen Rechtsverhältniffen, die mit dem Gintritt eines ungewiffen Ereigniffes in Berbindung gebracht, durch daffelbe bedingt oder betagt werden. Gin befonderes Rechtsinstitut hier anzuneh= men, ift an fich ganglich unmotivirt. 211) Aber ein fehr dunkles Gefet

^{208)1. 35 §. 2.} D. XXXIX. 6. Is, qui mortis causa donat, se cogitat, atque amore vitae recepisse potius, quam dedisse mavult; et hoc est, quare vulgo dicatur, se

vitae recepisse potius, quam declisse mavult; et hoc est, quare vulgo dicatur, se potius habere vult, quam eum, cui donat, illum deinde potius, quam heredem suum.
207] l. 2. 29 D. XXXIX. 6. Die Tradition kann auch nunter ausschiedender Bedingung geschehen, das ist aber im Zweiset nicht anzunehmen. Savignh S. 246 sg. Unger S. 325 Rote 3. Bergleiche ben in §. 263 I. 11. A.R.R. ausgedrückten Rechtssat.
208) D. h. kein Widerrus, wie er ausnahmsweise aus besonderen gesetzlichen Gründen (wegen Uebermaßes, Undanks, nachgeborener Kinder) bei jeder Schenkung gestattet ist. S. oben bei VI. B. Bergl. Entsch. B. 55 S. 38. Rehbein II. 421. 209) I. 11 §. 1137.

²¹⁰⁾l. 19 pr. D. XII. 1. l. 29. l. 35 § 3. l. 39 D. XXXIX. 6. l. 12 D. XII. 4. §. l. I. II. 7. Auch die a. praescriptis verbis ist anwendbar. Savigny S. 255. Bergl. A.E.R. I. 11. §s. 261, 262.
211) Deshalb stellt das A.E.R. in I. 11. §. 1134. auch mit Recht die Auslegungsregel hin, daß

eine gewöhnliche Schenkung vermuthet werden soll, wenn sie auch von Todeswegen genannt worden. Es stimmt hier mit Stryk, us. mod. 39. 6. §. 2. Leyser, sp. 438. m. 2. Hofacker, princ. j. civ. II. §. 1009 überein.

Justinian'8212) hat bewirkt, daß den mit dem Tode des Gebers in Berbindung gebrachten Schenkungen in der gemeinrechtlichen Braxis ein eigenthümlich schwankender, zwitterhafter Charakter beigelegt worden ist, indem man auf sie einige Regeln von Legaten anwandte, von anderen sie befreite. Namentlich stritt man sich über die Korm und darüber, ob folche Schenkungen wie lettwillige Berfügungen willkurlich widerruflich feien. Das A.P.R. entzieht folden Schenkungen den Charakter letztwilliger Verfügungen grundfätlich, behandelt fie als Geschäfte unter Lebenden, und gestattet, abgesehen von der oben erwähnten Einwirkung des Bemeggrundes einer bevorstehenden Todesgefahr für den demnächstigen Widerruf, nur, daß bei der auf den Tod gestellten Schenkung der Beber fich ausdrüdlich vorbehalten darf, das Gefchent willfürlich bis zu feinem Tode zu widerrufen, d. h. auch ohne besondere Widerrufsgründe.213) Dann nimmt die Schenkung die Wirkungen eines Geschäfts von Todeswegen an. Es ift nicht zweifelhaft, den ausdrücklichen Borbehalt will= türlichen Widerrufs auch zu gestatten bei sofort durch einen Uebertragungs= akt vollzogenen Schenkungen, wenngleich das A.L.R. ihn nur bei dem Schenkungsvertrage erwähnt.

Widerruft der Schenkende, so fällt jede Wirkung der Ruwendung weg; widerruft er nicht, fo foll der Beschenkte auf den Nachlag "eben die Rechte, wie ein Legatarius" haben. 214) Damit ift zunächst nichts weiter gefagt, als daß er wie ein folder den perfonlichen Unfpruch an den Erben auf Erfüllung des Schenkungsversprechens hat,215) und daß er bei ungureichendem Nachlaß hinter die eigentlichen Nachlaßgläubiger zurücktritt. Er ist aber auch den Abzügen, die der Erbe dem Legatar bei Unzulänglichkeit der Masse aufinnen darf, unterworfen; ob auch dann, wenn er bei Lebzeiten des Erblaffers die Sache bereits erhalten hat, ift ftreitig. 216)

²¹⁸⁾ l. 4. C. VIII. 57.
218] I. 11. §. 1135 vergl. mit 1134. Auch eine Aeußerung, die klar ersichtlich macht, daß das Geschenk nur gelten soll, wenn der Geschenkseber die Absicht des Geschenks dis zu seinem Tode aufrecht erhalte, enthält den Borbehalt eines solchen Biderruss. Bei einer solchen Schenlung erlangt der Geschenkehmer nur die Rechte eines Legatars; sie kann auch nicht unter Berletzung eines Erbvertrags rechtswirtzum geschehen.
214 Ausgedrückt ist dies im Gesch nur sür den Fall des ausdrücklich vordehaltenen Widerruss (§. 1135), nicht auch sür den Fall des §. 1138: derseine muß aber gleich behandelt werden.
215 Rach I. 12. §. 288 s.
216] Berneint wurde die Frage von Förster in Uebereinstimmung mit Koch, Komm. Note zu I. 11. §. 1135. F.M. Rest. v. 27. Noode. 1840 (J.M.Bl. 397), bejaht von Dernburg III. §. 154 Anm. 20 ohne nährer Erörterung. Da § 335 I. 12 die Schenkungen von Todeswegen nicht nur dem Abzug, sondern auch dem Beitrag der Legatarien unterwirft, so glaubt der Herausgeber sich der Dernburg'schen Ansicht auschslungsrecht wie bei Legatar ungewemdet, l. un. §. 14 C. VI. 51, und sie wurde in den Pssichtleil des Beschsentten eingerechnet, l. 1 §. 1 D. XXXVIII. 5. Nach preuß Recht sült das Anwachsungsrecht weg; I. 12 §. 3:66 f. geben es nur den Legatarien, und §. 1135 I. 11 spricht nur davon, daß die Rechte des Legatars gegen den Erben dem Beschenkten zustehen sollen. Daß der Pssichtteilserbe sich in den Pssichtsteil auch die auf den Todessall erhaltene Schenkung einrechnen nuß, wenn diese in Grundslücken, Gerechtigkeit oder ausstehenden Kapitalien bestanden, ist nichts Bessonderes. II. 2 §§. 327. 328. 393. A.L.R.

Der Erbe hat fein Widerrufsrecht. Die einzige Besonderheit dieser eigent= lichen Schenkung auf den Todesfall ift alfo, daß der Geber auf Grund eines ausdrücklichen, fonft formlofen217) Borbehalts oder wenn eine beftimmte Lebensgefahr der Beweggrund der Schenkung mar, nicht bloß aus den gesetlichen Gründen (megen Uebermafes, Undantbarkeit, megen nachgeborner Rinder), fondern willfürlich widerrufen darf. Im Uebrigen bleibt eine folche Schenkung den Regeln der Schenkung unter Lebenden unterworfen, denen der Bermächtniffe entzogen. Namentlich bedarf das nicht ausgeführte Bersprechen 218) der gerichtlichen, beziehungsweise als remuneratorische Schenkung der Schriftsonm, und jede solche Schenkung der Annahme. 319)

Im Ganzen darf man bei den Abweichungen diefer Lehre vom gemeinen Recht den Redaktoren des letteren das Beugnig nicht verfagen, daß es ihnen gelungen ift, diese "dunkelfte und verwickeltfte" Lehre des römischen Rechts, wie fie Svareg 220) bezeichnet, von den "inextritablen Berlegenheiten" befreit und vereinfacht zu haben. Sie haben einen praktifch gludlichen Griff gethan, indem fie den Sat abmiesen, daß jede auf den Tod geftellte Schenkung willkürlich widerruflich fei wie ein Legat, vielmehr eine folde Biderruflichfeit regelmäßig nur in Folge eines ausdrudlichen Vorbehalts zulieken. 221)

X. Das positive Recht 222) unterwirft einer besonderen Beaufsichtigung die Schenkungen an Rorporationen und andere juriftische Berfonen, indem es den Erwerb an die staatliche Genehmigung knüpft, wenn er mehr beträgt, als 3000 Mark, und ohne Unterschied des Betrages,

fochten werden. Entich. B. 55 & 38.
219) Bei bem Bortlaut bes §. 1058 d. T. tann dies nicht bezweifelt werden. S. bagegen Seuffert XIX. 246. (Annahme fei nur nöthig, wo die Schentung in Form und Folge eines Bertrages errichtet werbe.) 230) Jahrb. B. 41 S. 25.

gefucht.

²¹⁷⁾ Dag Bornemann hier einen gerichtlichen Widerruf verlangt (a. a. D. S. 229 f.), 229 j.), weil er ebenso ausgestbt werden muß, wie der Widerruf von anderen Schenkungen, ift ganz unhaltbar. Auch bei anderen Schenkungen bedarf der Widerruf inicht der gerichtlichen Korm; die ist nur nöthig, wenn der Erbe ihn fortzusetzen berechtigt sein soll. Das bloße Berzehren oder Bernichten der Sache soll ja genügen. §. 1168. Siehe oben Note 138 f. Auch formlos nach gem. Recht. Savigny S. 244. Schröter S. 147.

318) Rur das Bersprechen bedarf der gerichtlichen Form, um die Erstüllungstlage zu erzeugen. Daher kann eine durch Uebergabe vollzogene Schenkung von Todeswegen nicht von den Erben des Schenken wegen Mangels der gerichtlichen Form widerrusen oder angeskachten werden. Entsch R. 55 S. 38.

²⁸⁰⁾ Jahrb. B. 41 S. 25.
281) Das österr. G.B. §. 956 behandelt die Schenkung auf den Todessall durchweg als Bermächtnis, wenn nicht die Widerrustichkeit ausgeschlossen worden. Unger S. 323. Das sach S. 2500 schließt sich hier dem österr. M. an, es beuerheilt die Schenkung auf den Todessall sowohl in Betreff der Form als der Birkungen wie eine letzwillige Verfägung, im Fall der Annahme wie einen Erbvertrag. Der Entwurf des B.G.B. §. 1693 behandelt den Vertrag über eine Schenkung unter der Bedingung, daß der Beschenkte überlebe, wenn noch nicht vollzogen, als Erbeinsetzungs oder Vermächtnisvertrag wenn vollzogen, als Schenkung unter Lebenden.
282) G. v. 23. Febr. 1870. (Aesteres Recht Ges. v. 13. Mai 1833. K.D. v. 22. Mai 1836. B.D. v. 21. Juli 1843.) Ueber den älteren Rechtszustand s. Löwenberg, Motive B. 1 S. 213 f. Seit Friedrich d. Gr. (Edikt v. 21. Juni 1753 bei Rabe B. 1 S. 317) hat man die freigebigen Zuwendungen an die todte Hand durch die Gesetzgebung zu beschrüften gesucht.

wenn durch die Ruwendung eine neue juristische Berson gestiftet oder einer vorhandenen ein anderer 3med gegeben werden foll. Diese Bestätigung wird vom Rönig selbst oder wenn lediglich die Objektshöhe die Genehmigung erforderlich macht, auch von der ein für alle Mal bestimmten Bermaltungsbehörde ausgesprochen. Die Schenkung wird, wenn die Benehmigung ertheilt worden, als von Anfang an giltig betrachtet, fo daß die gezogenen Nutungen der Sache seit dem Tage der Schenkung mitzuaeben sind. 223) Die Genehmigung kann auch auf einen Theil der Schenfung beichränft werden.

2) Zweiseitige Verträge über ein Geben zu Gigenthum.

§. 123. Der Zaufch.

A.S.N. I. 11. §§. 363-375. Gruchot XI. 194 fg. Bornemann B. 3 S. 68. b. Daniels B. 3 S. 193. Rody, Br. R. B. 2 S. 428. R. b. F. B. 3 S. 828. Dernburg II. §. 157. Rifder §. 68. - Treitichte, ber Rauftontratt, 1838. S. 264 f. 2. A. v. Bengler, 1865. S. 391 fg. Dantwardt, Nationalblonomie und Jurisprudeng. 1. Seft. 1858. G. 23 f. 3. S. G. 41, 4. S.G. 29. - Unterholgner B. 2 G. 300. Arnbte G. 498. Sintenie B. 2 S. 590. Winbicheid II. §. 398. Dernburg Pand. II. §. 103.

Der Tausch ist die primitive Rechtsform derjenigen Berträge, welche bestimmt find, Eigenthumswerthe entgeltlich in ein anderes Bermögen ju übertragen. Sein Zwed ift, individuelle Werthe ju wechseln und zwar dadurch, daß man eine Sache (Waare) hingiebt, um eine andere Sache zurückzuempfangen.1) Jeder Kontrabent hat, weil jeder eine bestimmte Sache leistet, dem Wesen und Rechtscharakter nach dasselbe Recht und dieselbe Pflicht, wie der andere. Dieser Gedanke hat im A.L.A. den Ausdruck erhalten: jeder ist Berkäufer und Käufer.2) Und doch liegt grade hierin der wesentliche Unterschied vom Rauf,3) bei welchem jede Bartei andere Pflichten und Rechte hat, weil bei ihm nicht individuelle Werthe mit einander gewechselt, sondern ein individueller Werth gegen einen allgemeinen Werth hingegeben wird.4)

Es ift bekannt, daß die römischen Juriftenschulen fich darüber ftritten, ob liberhaupt Taufch und Rauf verschieden feien. Die Sabinianer fagten: si ego togam dedi. ut tunicam acciperem, esse emtionem et venditionem und die Brokulejaner erwiderten permutationem, non emtionem esse.5) Offenbar find die Letteren tiefer in das Wesen der Sache eingedrungen.

²⁸³⁾ G. v. 23. Febr. 1870 §. 3: ein zweifelloser Fall ber Rückziehung bei einer conditio legis. Bergs. Entwurf bes Einf. Ges. z. B. G.B. Art 49.

1) I. 11. §. 363. Endemann, deutsches Handelsrecht. §. 102.

2) I. 11. §. 364. Bergs. Entwurf bes B.G.B. §. 502.

3) Treitschse S. 392. (2. A.) meint mit Unrecht, die Ansicht der Protulejaner sei nur durch den Sprachgebrauch gehalten worden.

4) Dankwardt H. 1 S. 25.

5) I. 1. §. 1. D. XVIII. 1. Bergs. §. 2. I. III. 23. I. 7. C. IV. 64.

wenn durch die Ruwendung eine neue juristische Berson gestiftet oder einer vorhandenen ein anderer 3med gegeben werden foll. Diese Bestätigung wird vom Rönig selbst oder wenn lediglich die Objektshöhe die Genehmigung erforderlich macht, auch von der ein für alle Mal bestimmten Bermaltungsbehörde ausgesprochen. Die Schenkung wird, wenn die Benehmigung ertheilt worden, als von Anfang an giltig betrachtet, fo daß die gezogenen Nutungen der Sache seit dem Tage der Schenkung mitzuaeben sind. 223) Die Genehmigung kann auch auf einen Theil der Schenfung beichränft werden.

2) Zweiseitige Verträge über ein Geben zu Gigenthum.

§. 123. Der Zaufch.

A.S.N. I. 11. §§. 363-375. Gruchot XI. 194 fg. Bornemann B. 3 S. 68. b. Daniels B. 3 S. 193. Rody, Br. R. B. 2 S. 428. R. b. F. B. 3 S. 828. Dernburg II. §. 157. Rifder §. 68. - Treitichte, ber Rauftontratt, 1838. S. 264 f. 2. A. v. Bengler, 1865. S. 391 fg. Dantwardt, Nationalblonomie und Jurisprudeng. 1. Seft. 1858. G. 23 f. 3. S. G. 41, 4. S.G. 29. - Unterholgner B. 2 G. 300. Arnbte G. 498. Sintenie B. 2 S. 590. Winbicheid II. §. 398. Dernburg Pand. II. §. 103.

Der Tausch ist die primitive Rechtsform derjenigen Berträge, welche bestimmt find, Eigenthumswerthe entgeltlich in ein anderes Bermögen ju übertragen. Sein Zwed ift, individuelle Werthe ju wechseln und zwar dadurch, daß man eine Sache (Waare) hingiebt, um eine andere Sache zurückzuempfangen.1) Jeder Kontrabent hat, weil jeder eine bestimmte Sache leistet, dem Wesen und Rechtscharakter nach dasselbe Recht und dieselbe Pflicht, wie der andere. Dieser Gedanke hat im A.L.A. den Ausdruck erhalten: jeder ist Berkäufer und Käufer.2) Und doch liegt grade hierin der wesentliche Unterschied vom Rauf,3) bei welchem jede Bartei andere Pflichten und Rechte hat, weil bei ihm nicht individuelle Werthe mit einander gewechselt, sondern ein individueller Werth gegen einen allgemeinen Werth hingegeben wird.4)

Es ift bekannt, daß die römischen Juriftenschulen fich darüber ftritten, ob liberhaupt Taufch und Rauf verschieden feien. Die Sabinianer fagten: si ego togam dedi. ut tunicam acciperem, esse emtionem et venditionem und die Brokulejaner erwiderten permutationem, non emtionem esse.5) Offenbar find die Letteren tiefer in das Wesen der Sache eingedrungen.

²⁸³⁾ G. v. 23. Febr. 1870 §. 3: ein zweifelloser Fall ber Rückziehung bei einer conditio legis. Bergs. Entwurf bes Einf. Ges. z. B. G.B. Art 49.

1) I. 11. §. 363. Endemann, deutsches Handelsrecht. §. 102.

2) I. 11. §. 364. Bergs. Entwurf bes B.G.B. §. 502.

3) Treitschse S. 392. (2. A.) meint mit Unrecht, die Ansicht der Protulejaner sei nur durch den Sprachgebrauch gehalten worden.

4) Dankwardt H. 1 S. 25.

5) I. 1. §. 1. D. XVIII. 1. Bergs. §. 2. I. III. 23. I. 7. C. IV. 64.

Man kann hinzufügen: der Tausch befriedigt direkt, der Rauf indirekt das Bermögensbedurfniß der Parteien. Ber Baare gegen Baare eintauscht, erhält unmittelbar, meffen er bedarf; mer Beld für eine Sache empfängt, hat ein allgemeines Tauschmittel, das ihm dazu dienen foll, fich erft die Sache anzuschaffen, die er bedarf. () So geht begrifflich und geschichtlich ber Taufch dem Rauf voran, der direkte Austausch von individuellen Berthen reicht bei gesteigertem Berkehr und bei Bervielfältigung der Bedürfniffe nicht aus; die Ausgleichung muß dann eine allgemeinere, abstraktere werden. Auch dieser Hergang ist von den Römern nicht unbemerkt gelassen, wie der bekannte Ausspruch des Baulus zeigt.7)

Im romischen Recht war der Tausch ein unbenannter Realvertrag nach der Formel do ut des; erft durch das hingeben von der einen Seite wurde er bindend für den anderen Theil und gegen diefen geschützt mit einer actio praescriptis verbis.8) Im heutigen gemeinen Recht wird der Taufchvertrag bindend abgeschloffen durch die erreichte Willenseinigung (consensu), und jeder Theil hat gegen den anderen die Rlage auf Er= füllung, d. h. auf Uebergabe der Sache.9)

Wenig eigenthümliche Regeln hat der Tausch, im Besentlichen werden fie von dem Rauf entlehnt. Der Sat, daß bei dem Taufch jeder der Rontrahenten bezüglich der Sache, die er giebt, als Berkaufer und bezüglich der Sache, die er empfängt, als Räufer anzusehen ift,10) stellt die

Bflicht jedes der beiden Theile unter die Regeln von der Berbindlichkeit der Berkäufer. Aber es handelt fich nicht um zwei Berkäufe, bei denen der Raufpreis stillschweigend kompensirt ist; sondern das Charafteristische des Bertrags tritt gerade darin hervor, daß unmittelbar eine Sache gegen eine andere versprochen wird. Gegenstand des Tausches kann übrigens jede Sache sein, Sache im weiteren Sinn, worunter auch Rechte aller Art begriffen find. Anders als beim Rauf geftaltet fich die Eviktionspflicht. 11) Man hatte in der alteren gemeinrechtlichen Braris den Sat aufgestellt, daß mahrend ein Rauf über eine fremde Sache an sich zuläsfig fei, dies beim Tausch sich anders verhalte, daß mithin, wenn hier eine fremde Sache hingegeben, und diefe dem Empfänger entwehrt worden, letterer nicht einen Anspruch aus dem Bertrage auf Eviktionsleiftung erhoben konne, sondern mit einer condictio causa data die von ihm hingegebene Sache zurudfordern muffe.12) Diese Ansicht ist in das A.L.A. übergegangen: wenn eine ausgetauschte Sadje entwehrt worden, fo hat der, welcher fie gegeben, insofern er vertretungspflichtig ift, die Bflicht, die dafür empfangene gurud ju geben. 13) Bei einem Betrug des Gebers bat der Empfänger die Wahl zwischen Burudnahme und Forderung des vollen Intereffes aus der erlittenen Entwehrung. 14) Theilweise Entwehrung wird dadurch ausgeglichen, daß beibe vertauschten Sachen abgeschätzt und der Werth des entzogenen Theils "verhältnißmäßig" bestimmt wird. 15) Das heißt, der Werth des entwehrten Theils der empfangenen Sache wird von dem Werth der hingegebenen Sache, welche als der Breis für jene aufzufaffen, nach dem Berhältniß abgezogen, in welchem fich der Werth jenes Theils zu seinem Bangen befindet. 16) Die Differeng muß dem

¹¹⁾ Rach gemeinem Recht werden auch auf die Eviktionspsiicht die beim Kauf geltenden Regeln angewendet. Treitschte S. 395. l. 29 C. VIII. 45. l. 1 C IV. 64. (Der Entwehrte hat die Bahl zwischen Entschädigung und Rücksorderung des Gegebenen.)

12) Siehe hierüber Gruch ot XI. 204. Koch, R. d. 837 fg., dem bei Note 11 S. 338 zuzusehren ist: Walch, controv. jur. civ. p. 662. Ferner Marezoll in der Z. s. C.N. u. Br. B. 1 S. 462. Dunte, im Arch. f. civ. Br. B. 10 S. 369. Wochenblatt für merkw. Nechtschälle. 1851. S. 261. Heuser, Annalen IV. 248. In l. I § 3 D. XIX. 4 heißt es zwar: al ien am rem dantenn nu llam contrahere permutationem; das paßt aber nur zum re contrahere, weil hier das hingeben josort Eigenthum übertragen soll. Bei dem Konsenlualvertrag dagegen joll das Eigenthum gewährt werden, und da kann auch eine fremde Sache gegeben werden. Die ältere Praxis hat dahr eine Rachwirkung der römischen Ausschlaftung des Tausches als Realsontrakts erlitten. Die Kondition ist ausgeschlossen, wenn der Beräußerer das Eigenthum nach Abschlis des Tausches erworden. Seufsert I. 207 (Wiesbaden).

18) I. 11. §. 368. Oder im Fall ihres zusälligen Unterganges deren Werth zu vergüten.

¹⁴) I. 11. §. 369. 15) I. 11. §. 370. Die Praxis bezicht diefen §. nur auf Entziehung eines Theils oder Stücks, nicht auf Lasten, die der Sache anhasten. Braj. 1514 (Samml. I. S. 56). Rach Striets horst B. 58 S. 171 ist der Satz als Anwendung der §§. 170, 171. I. 11 aufzusassen, fo daß der absolute Berth des Entzogenen ju ersetzen fei, wenn nicht von der einen oder

anderen Seite geltend gemacht wird, daß der relative Werth ein anderer sei.

16) Siehe hierüber Bornemaun S. 64. Koch, R. d. Ford. S. 839. Er sührt als Beispiel an: ein kandgut von 50 Tausend ift gegen ein kandgut von 40 Tausend geradeauf getunscht; von ersterem wird ein Theil zu 25 Tausend edinzirt: dann muß von den 40 Tausend so viel abgezogen werden, als das Berhältniß des edinzirten Stücks zu seinem Ganzen be-

Entwehrten erfett werden. Die Rlage auf Hückleiftung findet also nicht ftatt,17) nur die Rlage auf Entschädigung bleibt übrig.18) Bei drohender Entziehung ist der Bedrobte, wie der Käufer, berechtigt, die als Preis hinaugebende Sache gerichtlich zu hinterlegen.19) Wie beim Rauf ferner werden, wenn gurudgeleiftet wird, die Nungen der einen Sache gegen die Nutungen der anderen aufgerechnet.20) Wie beim Kauf endlich hat beim Taufch jeder Theil, weil jeder auch in der Lage des Räufers fich befindet, das Rechtsmittel aus der enormen Verletzung,21) nur dann nicht, wenn die eingetauschte Sache ihrer Seltenheit wegen nicht ichatbar ericheint, z. B. feltene Medaillen oder Müngen. 32)

Die Geldwechsel28) ift nichts weiter als Taufch, wenn dabei die ausgewechselten Beloftude nicht in ihrer Eigenschaft als allgemeine Werthmeffer, sondern als individuelle Werthe, als Waaren, in Betracht tommen. Deshalb muß er in soweit unter denselben Regeln fteben, wie der Sachentausch. Das A.C.R. hat aber die besondere Borschrift: "wenn Geld gegen Beld gewechselt wird, so treten die Gesetze von Rahlungen ein. "24) Diese Bestimmung kann nicht, wie von Förster geschehen, als "inhaltlos" bezeichnet werben. Die Abrede ift, in soweit fie den Inhalt hat, daß eine Belbforte gegen eine andere ausgetauscht werden soll, durch Hingabe folden Beldes zu erfüllen, das als Bahlungsmittel genommen werden muß, und zwar von fo viel, als dem hingegebenen Betrag entspricht, nach der Hingabe von der einen und von der anderen Seite aber ift eben nur eine Beldzahlung erfolgt, infofern gefetliche Bahlungsmittel ausgetauscht find. Handelt es sich um Umwechselung einer Münze oder eines Geldpapiers, das im Inlande nicht Bahlungsmittel ift, in inländisches Geld, fo fteht das Geschäft unter den Regeln vom Rauf. 25)

trägt, b. h. die Salfte, also 20 E., nicht 25 E. Benn von dem Gute von 40 E. ein Theil von 20 E. evingirt worden, jo muß demzufolge von dem Gute von 50 E. die Salfte mit 25 E. von 20 T. evinzirt worden, so muß demzufolge von dem Gute von 50 T. die Hälfte mit 25 T. abgerechnet werden. Die Geservisoren wollen anders rechnen. Sie wollen den Berth des entwehrten Stucks von seinem Ganzen abziehen und diese Differenz ersetzen lassen, also nach obigem Beispiel im ersten Fall 25, im zweiten 20 T. Dagegen spricht nicht nur das Wort "verhältnismäßig" in §. 370, welches doch jedensalls bezeichnen soll, daß eine Bergleichung stattzussinden hat mit dem Werth der als Breis hingegebenen Sache, sondern auch der Begriff der Entschädigung, denn der Entwehrte würde dann entweder mehr oder weniger, als sein Schaden bon I. 11 §§. 164, 169.

127) Abweichend von I. 11 §§. 164, 169.
128) Entsprechen I. 11 §§. 170, 171. Bergl. Anm. 15.
129) I. 11 § 372. Bergl. I. 11 § 222.

I. 11 §. 372. Bergl. I. 11 §. 222.
 I. 11 §. 371.

²¹) I. 11 §. 365. Auch nach gemeinem Recht. ²²) I. 11 §. 375.

²⁰⁾ Unterholgner G. 302 bei IV. Sintenis G. 593. Flesch bei Ihering B. 19 **©**. 330.

²⁴) I. 11 §. 373. ²⁵) Koch S. 836 Note 3.

Der Rauf und Verkauf.

M.S.R. I. 11 §§. 1-362. Grudot IX. S. 69 f. 268 f. X. 105 f. 168 f. 569, XI, 127 f. Bornemann B. 3 S. 1 fg. Daniels B. 3 S. 159. Roch, Br.R. B. 2 S. 422. R. d. F. B. 3 S. 715. Dernburg II. §§. 133 ff. Fifcher §. 68. - Befiphal, Lehre bes gem. R. von Rauf., Bacht. und Erbginsvertrag u. f. w. 2. A. 1807. Glud B. 16 S. 1 f. B. 17. 20. Grath, im Rechteleriton B. 6 S. 10. Wilda, baf. S. 46 (in Beziehung auf Baarenhandel). Treitfdite, ber Rauftontratt in besonderer Beziehung auf ben Baarenhandel). 1838. 2. A., bearbeitet von Bengler. 1865 (nach biefer wirb citirt). Bernhoeft in Iheringe Jahrb. 28b. 14 G. 58. Bedmann. Der Rauf. B. I und II. Die Lehrbucher über Sandelerecht, bef. Thol, 4. A. §§. 62c .- 90. Brint. mann §§. 67-104. Bab G. 200 §§. 105-127. Endemann G. 496 fg. Bluntichli 3. A. S. 461-476. Gerber, 8. A. S. 450 f. - Unterholzner B. 2 S. 217. Bangerow B. 3 S. 441 f. Arnbte S. 481 fg. Sintenis B. 2 S. 594 fg. Reller S. 605 f. Bindicheid II. §§. 385 ff. Dernburg Band. II. §§. 94-102. Zacharia (Bud) elt) 11. 444,

§. 124. Begriff und Abfchliegung.

A. Begriff. Der eigentliche Typus der zweiseitigen oder entgelt= lichen (läftigen) Bertrage ift der Rauf und Bertauf. Derfelbe tann fo mannigfache Geftaltungen annehmen, daß er mohl eine Gruppe von Berträgen genannt werden darf.1) Se nachdem man auf befondere Momente Bewicht legt, läßt fich folden Bertragen auch die Bedeutung besonderer Rechtsgeschäfte geben. Go findet man im Landrecht einzelne der im Folgenden als Abarten des Kaufs behandelten Berträge als "gewagte Beschäfte," und "Bertrage über Sandlungen." Sier werden alle Bertrage aufammengestellt, welche die Eigenthums-Uebertragung eines individuellen Werths aus dem einen in ein anderes Bermögen gegen Empfang des in einer Beldsumme ausgedrückten Werths bezweden.2)

Es ist nicht zufällig, daß weder die lateinische noch die deutsche Sprache für die gegenseitigen Beziehungen dieses Rechtsgeschäfts ein gemeinsames Wort hat. Die Römer nennen es emtio-venditio;3) auch im A.L.R. hat der 1. Abschnitt des 11. Titels die Ueberschrift erhalten: "von Raufs= und Berkaufsgeschäften." Denn die fich bei diesem gegenseitigen Bertrage gegenüberftehenden Rechte und Berbindlichkeiten haben einen verschiedenen Inhalt,4) wie es Baulus treffend ausdrückt: aliud est vendere, aliud emere, alius emtor, alius venditor, sic aliud est pretium, aliud merx. Beim Tausch ist dies anders: in permutatione discerni non potest, uter emtor, uter venditor sit.5) Erst als der abstrakte Werthmesser des

¹⁾ Sintenis S. 593 a. E. 641. Reller S. 606 Abf. 4.
2) Gruchot IX. 70.

a) Doch vergi. l. 19 D. XIX. 1. Veteres in emtione venditioneque appellationibus promiscue utebantur.

4) ileber den Gegensatz ein = und zweiseitiger Berträge s. B. I §. 83.

5) l. 1 §. 1 D. XVIII. 1. Leist, Mancipation und Eigenthumstradition. 1865. S. 46 fg.